

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------------------------|--|-----|
| <i>Klaus Laubenthal</i> | Der Wohngruppenvollzug – Entwicklung, Zielsetzung, Perspektiven . . . | 67 |
| <i>Johannes Fleck/Norbert Müller</i> | Rockenberg: Struktur einer Jugendstrafanstalt | 74 |
| <i>Ernst Bernhardt</i> | Unterricht auch in der Untersuchungshaft? | 82 |
| <i>Heinz Claßen</i> | Die Problematik des Sanktionierens im erziehungsorientierten Jugendstrafvollzug | 85 |
| | Berichte aus der praktischen Arbeit | |
| <i>Uwe Morgenstern</i> | Ehe- und Familienseminare mit Strafgefangenen – Ein Erfahrungsbericht von vier Jahren – | 92 |
| <i>Heinz-H. Wattenberg</i> | Erfahrungen einer Wanderfreizeit als dreitägiges Belastungstraining . . | 95 |
| | Aktuelle Informationen | 97 |
| | Für Sie gelesen | 106 |
| | Aus der Rechtsprechung | 113 |
| | Neu auf dem Büchermarkt | 128 |

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

| | |
|-------------------------------------|---|
| <i>Dr. jur. Klaus Laubenthal</i> | Lehrstuhl für Strafrecht (Prof. Dr. F.-W. Krause), Juristische Fakultät der Universität Würzburg, 8700 Würzburg |
| <i>Dr. jur. Johannes Fleck</i> | Regierungsdirektor, Leiter der JVA Rockenberg, Marienschloß 1, Postfach 20, 6309 Rockenberg 1 |
| <i>Norbert Müller</i> | Oberamtsrat, JVA Rockenberg, Marienschloß 1, 6309 Rockenberg 1 |
| <i>Ernst Bernhardt</i> | Konrektor, Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 69, Traugott-Bender-Str. 2, 6962 Adelsheim |
| <i>Dr. phil. Heinz Claßen</i> | Dipl.-Psychologe, Oberregierungsrat, JVA Heinsberg, Herberfeld, 5138 Heinsberg-Dremmen |
| <i>Uwe Morgenstern</i> | Dipl.-Sozialpädagoge, Parsifalstr. 26, 8500 Nürnberg 40 |
| <i>Heinz-H. Wattenberg</i> | Obersekretär i. Justizvollzugsdienst, Ruschenbrink 2, 3250 Hameln 1 |
| <i>Walter Roos</i> | Hauptlehrer, Donatusstr. 29, 6630 Saarlouis 2 |
| <i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i> | Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11 |

Der Wohngruppenvollzug – Entwicklung, Zielsetzung, Perspektiven

Klaus Laubenthal

In zahlreichen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugsanstalten wurden in den letzten Jahren Wohngruppen eingerichtet. Das StVollzG bezeichnet die Unterbringung in ihnen als Behandlungsmaßnahme und schreibt in § 7 Abs. 2 Nr. 2 vor, daß der Vollzugsplan mindestens auch Angaben enthalten muß über „die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen“. Eine nähere Regelung dieser Vollzugsmaßnahme fehlt im StVollzG jedoch völlig.

So konnte es zwischenzeitlich nicht ausbleiben, daß die Einrichtung Wohngruppe in den verschiedenen Strafvollzugsanstalten unterschiedlich ausgebildet wurde. Beispielsweise in Haus IV der Strafanstalt Berlin-Tegel verfügt jede derartige Einheit über Gemeinschafts- und Freizeiträume, Bade- und Kochmöglichkeiten: der Gefangene hat einen eigenen Schlüssel für seinen Einzelwohnraum. Dagegen sind in Gefängnissen älteren Baujahrs die Insassen auf Stockwerken und Stationen in bis zu einhundert Mann zählenden Wohngruppen zusammengefaßt. Diese verfügen meist auch über keine gruppenspezifischen Einrichtungen und baulichen Vorrichtungen. Sie sind lediglich Wohngruppen kraft Bezeichnung einer Reihe von Zellen als eine solche Einheit. Eine derartige Erfüllung der Vorgaben des StVollzG wird aber der historischen Entwicklung, der Aufgabenstellung und Zielsetzung eines Behandlungsvollzugs mittels Wohngruppen nicht gerecht.

1. Historische Entwicklung der Gruppenarbeit im Gefängnis

Vor allem aus den USA wurden zuerst Methoden bekannt, welche die totale Institution Gefängnis zu verändern und subkulturelle Erscheinungsformen abzubauen versuchten. Dabei sollte nicht mehr die Verwahrung des Kriminellen, sondern die Behandlung von Sozialisationsdefiziten und Persönlichkeitsstörungen Aufgabe des Vollzugs sein.

Bereits ab dem Jahr 1933 begann in der Strafanstalt St. Quentin im US-Bundesstaat Kalifornien eine psychotherapeutische Behandlung der Gefangenen in Kleingruppen. 1944 entstand dort eine Aufnahmeabteilung, in der jeden Tag drei Stunden lang für die Dauer von vier Wochen Gruppengespräche mit neueingewiesenen Häftlingen durchgeführt wurden. Schon wenig später dehnte man die Gruppenbehandlung auf die gesamte Anstalt aus.

Maßgeblich initiiert war dies durch den Deputy Director des Department of Corrections, State of California, Norman Fenton. Dieser ging davon aus, daß Gefängnisse mehr sein müßten als nur Orte, in die sozial unangepaßte Menschen für eine gewisse Zeit verbannt werden. Sie sollten eher den allgemeinen Krankenhäusern ähnlich sein.¹⁾ Grundlage dafür war die Bildung einer „correctional community“ nach dem Muster jener „therapeutic community“, wie sie Maxwell Jones kurz nach dem 2. Weltkrieg im Londoner Belmont Ho-

spital eingeführt hatte.²⁾ Jones entwickelte dort ein Programm, nach dem alle Patienten und Mitglieder des Personals auf jeder Station seines Psychiatrischen Krankenhauses sich täglich zur Diskussion trafen. Dies basierte auf der Vorstellung, daß Menschen ihre inneren Schwierigkeiten in einer Umgebung besser bewältigen können, die speziell für die Behandlung und Lösung derartiger Probleme errichtet wurde.

In der „correctional community“ Fentons sollten die Gefangenen zusammen leben und regelmäßig an Gruppentreffen mit dem Personal teilnehmen. Man diskutierte die täglichen Erfahrungen und ein besseres Verstehen der zwischenmenschlichen Beziehungen.³⁾ Die drei Aufbauelemente der „correctional community“ waren hierfür „the large group, the small group and individual counseling“. ⁴⁾ Fenton ging davon aus, daß auch in der freien Gesellschaft eine solche Dreiteilung bestehe: Zum einen die umfassende Gemeinschaft, dann die Nachbarschaft und letztlich die Einzelperson selbst. Um nun ein gesetzestreuere Verhalten in der Gesellschaft zu erreichen, bedürfe es dieser Dreiteilung innerhalb der „correctional community“. ⁵⁾ Organisatorische Grundlage dafür waren die „living units“. Jede von ihnen stellte eine Behandlungseinheit dar und umfaßte etwa 50 bis 100 Personen. In ihr sollte sich durch regelmäßige Zusammenkünfte eine Atmosphäre der gegenseitigen Hilfsbereitschaft entwickeln und das Entstehen hierarchischer Strukturen verhindert werden. ⁶⁾ Innerhalb dieser Abteilungen bildete man „small groups“ von zehn oder zwölf Gefangenen, in denen dann die eigentliche Behandlung stattfand. Ihr Ziel war nach Fenton die Förderung nützlicher zwischenmenschlicher Beziehungen in der Strafanstalt. Hauptzweck sollte nicht das Verhindern von Ausbrüchen oder Unruhen sein, sondern die Rückkehr der Straffälligen in die Gesellschaft, wo sie sich dann ausreichend vorbereitet einfügen konnten. ⁷⁾

Wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der Gruppenarbeit mit Gefangenen nahm in den USA auch ein Experiment mit kriminellen Jugendlichen. Im Jahr 1950 wurde die abseits auf einem Hügel im Staat New Jersey gelegene ehemalige Villa Charles Lindberghs in ein Gruppenwohnheim umgebaut. Etwa zwanzig straffällige Jugendliche lebten dort jeweils für die Dauer von vier bis acht Monaten, arbeiteten tagsüber auf dem Gelände und kamen jeden Abend zu einer Gruppensitzung zusammen, zu einer „guided group interaction“, aus der sich das „Highfields Program for Juvenile Delinquents“ entwickelte.⁸⁾ Dieses Programm verfolgte das Ziel, die Beziehungen unter den Gefangenen den gesellschaftlichen Normen anzupassen und die Distanz zwischen Insassen und Personal zu verkleinern. Bezweckt war der Wandel der Gruppe und ihrer Mitglieder durch die Gruppe selbst.⁹⁾ Die Teilnehmer diskutierten ihre jeweiligen Konflikte entsprechend der Grundvorstellung, daß die straffälligen Jugendlichen sich innerhalb einer delinquenten Gruppe anti-delinquent verhalten oder anti-delinquente Gruppen selbst bilden.¹⁰⁾ Dieses Programm wurde bald in anderen bedeutenden Jugendanstalten angewandt und fand schließlich seine Verbreitung auch außerhalb der USA.

Die geschilderten Ideen und ersten Versuche einer neuen Strafvollzugsmethode gelangten durch internationale Treffen auch in die Vollzugsdiskussion der Bundesrepublik. Hier

hatten bislang nur vereinzelte Experimente mit Erziehungsgemeinschaften in Jugendanstalten stattgefunden.¹¹⁾ Darüber hinaus beruht die Arbeit in kleinen Einheiten vorwiegend auf Einzelinitiativen, wie zum Beispiel die Behandlung mittels Gruppentherapie ab 1949 in der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden durch den Nervenarzt Karl Pietsch.¹²⁾ Schon für ihn war wesentlich, daß vor der Türe des Gruppenraums das „Reich des Wachtmeisters endete“.¹³⁾

Entscheidend für die Verbreitung der Gruppenbehandlungsideen wurden die beiden Kongresse der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Straffälligenbehandlung 1955 in Genf und 1960 in London. Im März 1962 führte die Internationale Stiftung für Strafrecht und Vollzugskunde dann in Brüssel ein internationales Kolloquium über neue psychologische Methoden für die Behandlung von Gefangenen durch. Dabei nahmen bedeutende Wissenschaftler zu diesem Thema Stellung, unter ihnen auch Norman Fenton, der über „Group Counseling in Theory and Practice“ sprach und Superintendent A. Elias vom „Highfields Residential Group Center“, der das „Highfiels Program“ der internationalen Öffentlichkeit vorstellte.

II. Die Wohngruppen in den Entwürfen und Beratungen zum StVollzG

Aufgrund der internationalen Diskussion von Gruppenbehandlungsmethoden konnte es nicht ausbleiben, daß diese auch Einzug in die Debatte um ein Strafvollzugsgesetz fanden. Nr. 58 DVollzO legte zwar schon fest, daß jeder Gefangene zu Haftbeginn sich einer Persönlichkeitserforschung zu unterziehen hatte, aufgrund derer dann ein Plan für die Gestaltung des Vollzugs im Einzelfall vorgeschlagen werden sollte. Dieser Vollzugsplan umfaßte nach den Anweisungen einiger Landes-Justizminister bereits auch „die Zuweisung zu einer Wohngruppe“.¹⁴⁾ Dies konnte jedoch nur für die wenigen Anstalten gelten, in denen eine solche schon errichtet war.

Die vom Bundesminister der Justiz 1967 einberufene Strafvollzugskommission (StVK) forderte für die Gefangenen „die Schaffung einer demokratischen Atmosphäre und darüber hinaus eines therapeutischen Milieus“.¹⁵⁾ Sie stellte fest, daß das Leben in der Strafanstalt demjenigen außerhalb möglichst anzugleichen sei. Dazu müßten die Insassen in kleinen Gruppen zusammengefaßt werden, wobei Unterbringung und Behandlung zu trennen sind.¹⁶⁾ Eine derartige Wohneinheit sollte etwa 25 Personen umfassen und unter der Aufsicht eines Sozialarbeiters stehen.¹⁷⁾ Der im Januar 1971 in Berlin beschlossene Kommissionsentwurf (KE) sah deshalb in § 7 Abs. 3 vor, bereits im Aufnahmevollzug damit zu beginnen, die Persönlichkeit des Gefangenen zu erforschen. Ein dabei zu erstellender individueller Vollzugsplan regelte nach § 8 Abs. 2 KE mindestens auch „die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen“. Eine genaue Regelung eines solchen Wohngruppenvollzugs aber sah schon der KE nicht vor. Die Mitglieder der StVK sperren sich dagegen, zuviel in einzelnen rechtlichen Vorschriften genau festzulegen, da die neuen Behandlungsmethoden erst noch zu erproben waren. Man wollte lediglich Normen entwickeln, die Perspektiven enthielten, sodaß eine weitere Entwicklung angeregt und ermöglicht wurde.¹⁸⁾

Demgegenüber sah der Mitte des Jahres 1973 von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer vorgelegte Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (AE)¹⁹⁾ bis ins einzelne gehende Regelungen des Wohngruppenvollzugs vor. Denn nach den Vorstellungen des AE spielt die Gruppe bereits im Organisationsmodell der Strafanstalt eine entscheidende Rolle. Nach § 9 Abs. 1 AE ist diese in räumlich getrennte Abteilungen mit höchstens 50 Plätzen zu gliedern. Die Abteilungen unterteilen sich selbst wiederum in geschlossene Wohngruppen mit nicht mehr als 15 Gefangenen (§ 9 Abs. 2 AE). Innerhalb dieser Einheiten steht jedem Insassen ein eigener Wohnraum zur Verfügung, der wohnlich ausgestattet ist. Jede Gruppe hat einen Duschraum, eine Küche, zwei Gruppenräume und ein Zimmer für die zuständigen Gruppenbeamten. Von diesen sind jeweils vier einer Gruppe zugeordnet und müssen über eine gruppendynamische Zusatzausbildung verfügen (§ 16 Abs. 1 AE). Ferner soll jede Wohngruppe ein Entscheidungsorgan einsetzen, dessen Form und Zusammensetzung ihr überlassen bleibt. Nach § 19 AE ist dieser Gruppenrat gehalten, regelmäßig zusammenzutreffen, Ausschüsse zu bilden und gemeinsam mit den Beamten und Sozialarbeitern die Gruppenangelegenheiten selbständig zu regeln.

Wegen seiner ausgesprochenen verhaltenswissenschaftlichen Ausrichtung²⁰⁾ und der Hinwegsetzung über die „Skrupel“ gegen eine gesetzliche Fixierung von Behandlungsmethoden wurde der AE in den parlamentarischen Beratungen zum StVollzG allgemein abgelehnt. Entsprechend den Vorschlägen der StVK in deren KE sah der Entwurf der Bundesregierung (RE) in § 7 vor, daß aufgrund der Behandlungsuntersuchung ein Vollzugsplan zu erstellen sei, der sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 RE äußert über „die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen“. Darüber hinaus nahm der RE von einer genaueren Strukturierung der Anstalt in Wohngruppen Abstand. Die Bundesregierung begründete dies damit, daß es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein könne, die Methoden der Behandlung vorzuschreiben, sondern Pflicht von Wissenschaft und Vollzugspraxis, „auf der Grundlage des Rechts und nach den gesetzlich gestellten Aufgaben die überkommenen Methoden zu überprüfen und neue zu erproben“.²²⁾

In dem am 6. 11. 1975 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten StVollzG findet sich deshalb bezüglich der Behandlungseinheiten nur in § 7 Abs. 2. Nr. 2 die Regelung, daß der Vollzugsplan mindestens auch Angaben enthalten muß über „die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen“. Einzelheiten über die Zuweisungskriterien, Größe, Zusammensetzung und Gestaltungsmethoden dieser Gruppe regelt das StVollzG jedoch nicht. Nach § 143 StVollzG ist lediglich festgelegt, daß die Anstalten entsprechend den Behandlungsbedürfnissen des einzelnen zu gestalten und so zu gliedern sind, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können. Diese zwingende Anweisung des § 143 Abs. 1 und 2 StVollzG ist zudem noch für Anstalten, deren Errichtung bereits vor Inkrafttreten des StVollzG am 1. 1. 1977 begonnen wurde, durch § 201 Nr. 4 StVollzG in eine Sollvorschrift umgewandelt worden. Sinn dieser Regelung war, daß die bestehenden starren baulichen Strukturen nicht von einem Tag auf den anderen verändert werden konnten.

III. Wesen und Ziele des Wohngruppenvollzugs

Hat der Gesetzgeber somit die Ausgestaltung und Fortentwicklung einer Behandlung der Gefangenen mittels Unterbringung in kleinen Einheiten der Wissenschaft und Praxis überlassen, so bedarf es zunächst einer Klärung der Frage, wodurch ein derartiger Vollzug gekennzeichnet ist und welche sozialen Phänomene er sich zur Zielerreichung nutzbar macht.

Eine Gruppe besteht aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern, die zu einer Kontaktform finden und eine Einheitsstruktur entwickeln. In einem derartigen Gebilde verstrickt sich der einzelne in ein Geflecht von zwischenmenschlichen Beziehungen und gegenseitigem Einwirken. Dadurch entsteht eine wechselseitige Einflußnahme sowohl auf der intellektuellen, wie auf der Gefühlsebene – die Interaktion. Durch das Interagieren der Mitglieder kommt es zu einem Kräftespiel innerhalb der Gruppe, zur Gruppendynamik. Auf dieses Geschehen kann von einem in die Einheit integrierten Leiter in unterschiedlicher Weise eingewirkt werden, wodurch er den Gruppenprozeß beeinflusst. Dabei lassen sich drei Beziehungen nutzbar machen: Mitglied zu Mitglied, Mitglied zu gesamter Gruppe, Mitglied zum Gruppenleiter und umgekehrt. Grundgedanke dieser Gruppenarbeit ist, daß jeder Mensch sich durch Interaktionen mit anderen Menschen weiterentwickelt. Sein ganzes Leben lang befindet er sich in einer Vielzahl von Gemeinschaften, die ihn formen und in denen er andere formt. In ihnen werden ihm Erlebnisse positiver, aber auch negativer Art vermittelt, die er häufig wiederum nur mit Hilfe anderer verarbeiten und überwinden kann. Die Vermittlung von Gruppenerlebnissen ist daher eine Methode zur Förderung der sozialen Funktionsfähigkeit des einzelnen, um ihn durch das Geschehen seine persönlichen und gesellschaftlichen Probleme besser bewältigen zu lassen.

Die Wohngruppe soll im Strafvollzug für den Gefangenen ein solches Zentrum zwischenmenschlicher Beziehungen sein, in welchem er zusammen mit anderen weitgehend selbständig leben kann. Muß die Anstalt nicht nur eine weitere Asozialisierung des Straffälligen verhindern, sondern auf ihn in Richtung eines positiven sozialen Wandels einwirken, so läßt sich die Erkenntnis nutzbar machen, daß der Mensch als Gemeinwesen auf zwischenmenschliche Beziehungen angelegt ist. Im Laufe seines Lebens schließt er sich den verschiedensten Gesellungsformen an, innerhalb derer er die Mehrzahl seiner grundlegenden sozialen Bedürfnisse befriedigen kann. Deshalb sollen durch eine künstliche Gesellung mehrerer Gefangener soziale Strukturen aufgebaut werden, in denen der Insasse Lernvorgänge durchlebt. Er wird so Mitglied einer Gemeinschaft, in der sich gemeinsame praktische Erfahrungen und Interaktionen entwickeln. Diese spielen sich zwar weitgehend auf der unbewußten und emotionalen Ebene ab, haben aber stärker prägenden Effekt für die Sozialisation. Diese wird umso mehr erreicht, als der Prozeß fortschreitet, durch den der Gefangene als Mitglied in die Gruppe hineinwächst.

Bedeutendstes Ziel des Wohngruppenvollzugs ist daher die Einübung sozialer Verhaltensweisen. Die Dynamik, zu der ein Zusammenschluß einiger Menschen in einem sozialen Gebilde von längerer Dauer führt, wird durch Spannun-

gen, Konflikte und deren Lösung in Bewegung gehalten. Auch im täglichen Leben kommt es zu Gegensätzlichkeiten, Differenzen, Interessensunterschieden, Erfolgsstreben und Machtkämpfen. Daraus entsteht aber auch die Intention, das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Durch die Eingliederung in eine Gruppe soll nur der Gefangene in die Lage versetzt werden, das Lösen dieser Konflikte sozial angemessen zu üben. Die Spannungen bieten ihm ein „Belastungstraining“²³⁾, die Gruppe wird zu einem Übungsfeld für soziales Verhalten, das ihn befähigt, durch rationale Entscheidungen Konfliktsituationen zu bewältigen. Der einzelne soll lernen, daß das Zusammenleben in einer Gemeinschaft Bereitschaft zur Kooperation mit anderen voraussetzt. Er muß die Einsicht gewinnen, die in einer Gruppe sich ergebenden Normen auch für sich als gültig zu akzeptieren, sich ihnen unterzuordnen und schließlich selbst aktiv am Fortentwicklungsprozeß der Einheit teilzunehmen. Der Straffällige erlebt dadurch – oft vielleicht erstmalig – eine Art Verknüpfung mit der gesellschaftlichen Normenwelt. Dieser Prozeß der Konflikterkennung und die Bereitschaft zu sozialer Konfliktlösung stellen daher die wichtigste Grundlage für eine Sozialisation des Gefangenen dar.

Neben dem Erlernen neuer Verhaltens- und Bewältigungsmöglichkeiten durch eine gelenkte Gemeinschaftsbildung dient der Wohngruppenvollzug aber auch der Verhinderung negativer Gruppen. Denn die durch Beschränkung offizieller sozialer Kommunikation und Vereinzelung der Gefangenen entstehenden informellen Anstaltsstrukturen wirken einer positiven Verhaltensänderung entgegen. Die Behandlung des Straffälligen kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Wirkungen der Prisonierung und die Bildung von Subkulturen zu verhindern. In einer Gruppe kann der Vereinsamung und dem Verlust von Selbstwertgefühl entgegengewirkt werden. Der einzelne bedarf dann keiner Flucht in Ersatzbestätigungen mehr, um sich eine Befriedigung für seine eingeschränkte Lebenswirklichkeit zu verschaffen. Zudem macht ein Gruppenvollzug die große Masse der Insassen überschaubarer. In der kleinen Gemeinschaft kann sich eine geregelte Kommunikation zwischen den Mitgliedern entwickeln. Dies wirkt einer negativen Solidarität unter den Gefangenen entgegen und vermag weitgehend die Gefahr unerwünschter Insassenkulturen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Wohngruppe bildet zudem für jeden Straffälligen eine Art Hinterland mit einer relativen Privatsphäre. Wird in der Einheit selbst eine weniger restriktive Freizügigkeit gewährt, kann dies zu einem weitgehenden Abbau der Haftdeprivation führen.

IV. Aufbau einer Wohngruppe

Will man innerhalb einer kleinen Gemeinschaft eine soziale Interaktionsstruktur künstlich aufbauen, muß durch die Errichtung von Wohngruppen im Bereich der Unterbringung eine möglichst weitgehende Annäherung an die Realität der Außenwelt erreicht werden. Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angepaßt werden soll.

1. Inkongruent gruppale Konstellation

Oftmals wird in der Strafvollzugsliteratur die Ansicht vertreten, Wohn- und Behandlungsgruppen seinen identische

Gebilde.²⁴⁾ Arndt²⁵⁾ meint, das gemeinsame Anführen von Wohn- und Behandlungsgruppen in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG lege die Auffassung nahe, daß es sich um eine zusammengehörige Gruppenbezeichnung handele. Auch in der Psychotherapie haben sich eine Reihe von Wissenschaftlern mit dem Problem der doppelten Gruppensituation beschäftigt. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß eine kongruent gruppale Konstellation zwischen Wohn- und Behandlungseinheit einen Verstärkereffekt auf die therapeutische Arbeit ausübt.²⁶⁾ Denn eine bestimmte Situation entsteht spontaner, weil der Therapeut als eingreifender Faktor fehlt. Das Spontane der Wohngemeinschaft gibt die Anstöße für die therapeutisch gelenkten Gruppensitzungen.²⁷⁾

Im Strafvollzug aber, der von den freien Sozialisationsprozessen abgetrennt ist, müssen für den Gefangenen möglichst viele soziale Trainings- und Interaktionsfelder geschaffen werden. Eine inkongruente Zusammensetzung von Wohn- und Behandlungsgruppen vermag eine höhere Anzahl von Kommunikationsmöglichkeiten zu begründen. Zwar gibt die Wohneinheit Anstöße zur Verarbeitung in der Behandlungsgruppe. Der einzelne Gefangene vermag jedoch seine Probleme und Konflikte besser in Distanz zur alltäglichen Bezugsgruppe zu bewältigen.²⁸⁾ Eine inkongruente Zusammensetzung hat darüber hinaus den Vorteil, daß umgekehrt die in der Behandlungsgruppe in Gang gesetzten und unter fachlicher Anleitung entwickelten gruppenspezifischen Prozesse nicht unkontrolliert in der spontan agierenden Wohngruppe weiterlaufen.²⁹⁾

Zudem besteht die Gefahr, daß bei immer gleicher Gruppenkonstellation die Aufmerksamkeit der Mitglieder nur noch auf die eigene Gruppe konzentriert wird. Spielt sich das Leben aber ausschließlich in einem kleinen Bereich ab, so verkehrt sich das Wohngruppenkonzept ungewollt in ein Mittel der Isolation und Repression um. Es kommt dann zu Gruppenabhängigkeiten, gruppeninternen Aggressionen und letztlich zur Auflösung der positiven Gruppenarbeit selbst. Dies hat wesentlich der Psychiater Raymond Battagay³⁰⁾ durch Versuche nachgewiesen. Er stellt fest, daß zwar eine erhöhte Interaktionshäufigkeit in der Gruppe zu gegenseitiger Sympathie führt. Je enger aber die Gruppe zusammenfindet, d.h. mit zunehmendem Binnenkontakt in ihr, entsteht eine Abnahme der Außenkontakte und eine Zentrierung der Aufmerksamkeit der Gruppenmitglieder auf sich selbst. Mit der dadurch erfolgenden Verringerung der Kontakte nach außen entwickeln sich eigengesetzliche Einstellungen. Werden die Interaktionen sehr dicht, kann sich die Aggressivität derart steigern, daß die Gruppe auseinanderfällt.

2. Äußerer Rahmen

Sollen durch die künstliche Gesellung mehrerer Gefangener in Wohngruppen neue soziale Bindungen entwickelt und Interaktionen gefördert werden, so ist dies nur dann zu realisieren, wenn in der Strafvollzugsanstalt auch die äußeren Bedingungen dafür vorhanden sind. Die Einheit hat über eine ihrem beziehungsstiftenden Wesen entsprechende architektonische Einrichtung zu verfügen.

Die ideal geplante Wohngruppe stellt einen abgeschlossenen Bereich dar, zu dem wie in einer richtigen Privatwohnung Einzelzimmer und Funktionsräume gehören. Jeder Gefangene verfügt über einen eigenen Wohn- und Schlafraum, den er zusätzlich zur Grundausstattung individuell gestalten und dadurch seine eigene Entfaltung verwirklichen kann.³¹⁾ Durch einen Wohnraum für jeden Insassen kann vermieden werden, daß sich – wie bislang vor allem in den Schlafräumen – Bindungen innerhalb der Gemeinschaft zu eng entwickeln. Zudem wird die Intimsphäre des einzelnen nicht zu sehr beeinträchtigt und ihm eine gewisse Rückzugsmöglichkeit garantiert. Dies geschieht umso mehr, als der Gefangene einen eigenen Schlüssel zu seinem Wohnraum besitzt, dessen Schlösser über eine Doppelschließvorrichtung zur Öffnung sowohl von innen, als auch von außen, verfügen.³²⁾ Die zur Sicherheit der Anstalt notwendige Abschließung geschieht durch Verschluss von Zwischentüren in den Fluren. Dadurch wird der übliche sozialisationshemmende Einschluß in den Einzelzellen abgewendet.

Da mittels der Wohngruppe die Entwicklung eines eigenen positiv gestalteten Gruppenmilieus erstrebt wird, müssen neben den Einzelräumen auch Räumlichkeiten vorhanden sein, in denen Gemeinschaft formierbar ist. Ferner stellt das Zusammenleben auch aus hygienischen und sanitären Gesichtspunkten Anforderungen an die Bauweise. Der Strafvollzugausschuß der Länder hat deshalb schon 1978 in seinen „Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten“ für jede zwölf Mann umfassende Wohngruppe Gemeinschaftsräume, eine Teeküche, Wasch- und Toilettenanlagen vorgeschlagen. Zusätzlich haben sich jeweils zwei Einheiten zu teilen: Mehrzweckräume für Hobby, Sport usw., Sprechzimmer, Handkammer, Dusch- und Wannenbad mit Umkleide, Trockenraum, Abstellraum, Putzraum, Schuhputz- und Schuhaufbewahrungsraum.

Wesentlich für das Funktionieren von Wohngruppenarbeit ist ferner, daß schon bei der baulichen Herstellung Dienstzimmer für den allgemeinen Vollzugsdienst und insbesondere für den Sozialarbeiter direkt innerhalb der Einheit errichtet sind. Denn die Gruppe darf nicht nur auf sich gestellt sein, sondern das für sie zuständige Anstaltspersonal muß unmittelbar integriert werden. Die zentralen Kontakt- und Bezugspersonen der Insassen stellen einen Teil ihres täglichen Interaktionsrahmens dar. Hierbei steht jeder Wohngruppe als Leiter ein Sozialarbeiter zur Verfügung. Er ist vor allem für die Einhaltung und Weiterentwicklung des Vollzugsplans, sowie die Durchführung sozialpädagogischer Behandlungsmaßnahmen zuständig. Als Gruppenbetreuer betätigen sich ferner Mitarbeiter des allgemeinen Aufsichtsdienstes, die alle Aufgaben wahrnehmen, welche nicht den Gruppen- und Anstaltsleitern vorbehalten sind.³³⁾

V. Perspektiven

Die unbedingte Notwendigkeit eines derartigen Wohngruppenvollzugs wird heute allgemein anerkannt. Allerdings ist die Realität in den bundesdeutschen Vollzugsanstalten noch sehr weit von den theoretischen Idealen eines die gruppenspezifischen Prozesse zur Sozialisation nutzenden Wohngruppenvollzugs entfernt.

1. Situationsbeschreibung

Nachdem § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG die Einrichtung – dem geschilderten äußeren Rahmen entsprechend ausgestatteter – Wohngruppen voraussetzt, entsteht gerade in den zahlreichen um die Jahrhundertwende entstandenen Gefängnisse das Problem, wie dort überhaupt solche sozialisationsfördernden Einrichtungen geschaffen werden können. Denn die mehrstöckigen Kreuzbauten mit ihren engen und langen Innengängen, ihren Durchblicken vom Erdgeschoß bis zum Dach, den endlosen Zellenreihen, die „nach den Gesichtspunkten der allseitigen Einsehbarkeit und Kontrollierbarkeit vieler Menschen durch wenige Menschen auf engstem Raum konzipiert wurden“³⁴⁾, eignen sich von ihrer Architektur her wenig, dort einen Wohngruppenvollzug mit abgetrennten und in sich geschlossenen Wohneinheiten einzuführen. Jedoch ließen sich auch solche alten Gefängnisse durch Abtrennung von Einzeltrakten, Einziehen von Decken, Unterteilung der Stationen und Umbau von Zellen in Gruppenräumen und Sprechzimmer in die gewünschten Einheiten umgestalten.

Die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik neuerrichteten Strafvollzugsanstalten wurden aber bereits so konzipiert, daß sie auch baulich in Wohngruppen unterteilt sind. So verfügt die JVA Amberg in ihrem Zellenneubau über einen zeitgerechten Wohngruppenvollzug, ebenso wie die JVA Darmstadt. Die JVA Frankenthal besteht aus sechs viergeschossigen Gebäuden mit insgesamt 16 Wohneinheiten. Zur Zeit werden im Rahmen des Ausbaus der JVA Nürnberg dort für 288 Gefangene überschaubare Gruppeneinrichtungen geschaffen. Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen, daß die Ideen des Wohngruppenvollzugs auch in die Praxis umgesetzt werden können.

In vielen Gefängnissen aber, die nicht neu mit Wohneinheiten eingerichtet oder in solche umgebaut wurden, sind Insassen auf Stockwerken oder Stationen zu einer Wohngruppe zusammengefaßt. Solche Einheiten zählen oft mehr als 40, manchmal bis zu 100 Mann. Sie verfügen zumeist über keine eigenen Gemeinschaftsräume und andere spezifischen Einrichtungen und sind von den anderen Gruppen nicht einmal durch bauliche Vorrichtungen getrennt. In derartigen Einheiten soll dann lediglich das ständige Miteinanderleben „therapeutisch“ genutzt werden.

In den Wohngruppen, die nach den theoretischen Grundlagen eingerichtet und ausgestattet sind, hat sich die Kleingruppe bewährt. Allerdings gibt es auch dort Schwierigkeiten, wie sie auch im täglichen Leben außerhalb der Strafanstalten anzutreffen sind. Praktiker haben dabei zudem die Feststellung gemacht, daß bei vielen Insassen eine Tendenz vorhanden ist, den Wohngruppenleiter in eine Führungsrolle zu drängen und ihm die die Wohngruppe angehenden Entscheidungen zuzuschieben. Auch mußten sie immer wieder feststellen, daß es zu Spannungen kommt, die den Mitgliedern verdeutlichen, daß das Eintreten in eine Gruppe noch nicht für sich allein eine positive Verhaltensänderung bewirken kann, sondern daß dauerhafte Verhaltens – korrekturen mühsam zu erlernen sind.³⁵⁾ Es hat sich aber auch gezeigt, daß durch Wohngruppenvollzug ein hohes Maß an Aggressivität abgebaut werden kann und die Atmosphäre im Gefängnis entkriminalisiert wird.³⁶⁾

Daß die Vollzugswirklichkeit von den Forderungen nach Einführung von Wohngruppen in allen Gefängnissen noch weit entfernt ist, gründet sich auch auf die Regelung des § 201 Nr. 4 StVollzG. Danach bleibt es letztlich den Vollzugsverwaltungen überlassen, die älteren Anstalten im Hinblick auf Wohngruppen umzugestalten. Mit Blick auf diese Regelung wird zunehmend die Frage gestellt, ob auf eine solche Weise überhaupt das Ziel noch erreicht werden kann, die Gefängnisse ihrer Funktion entsprechend aufzugliedern.³⁷⁾ Darüber hinaus meinen manche bereits, daß die Ziele der Wohngruppenarbeit, wie sie in der Literatur der siebziger Jahre formuliert wurden, „zu hoch gesteckt sind“.³⁸⁾

Trotz der mangelnden Verwirklichung der Grundvorstellungen des Wohngruppenvollzugs in der Praxis sind seine Postulate dennoch in den §§ 2 bis 4, 7 Abs. 2 Nr. 2, 141 Abs. 1 und 143 Abs. 2 StVollzG festgelegt. Dadurch wird auf jeden Fall eine Rückkehr zum „undifferenzierten, ungegliederten, gruppen- und kontaktfreudlichen Verwahrvollzug“³⁹⁾ ausgeschlossen.

2. Notwendigkeit einer Durchsetzung des Wohngruppenvollzugs

Mußte der Straftäter schon aus seinem sozialen Gefüge gerissen werden, so hat ein Behandlungsvollzug geradezu die Pflicht, ihm möglichst weitgehende gesellschaftsähnliche Möglichkeiten zu schaffen. Mit der Errichtung künstlicher Gruppen als überschaubare Gemeinschaften mehrerer Insassen wurde ein derartiger Rahmen gefunden.

Verfehlt wäre zwar die Ansicht, eine Gruppe innerhalb der Strafanstalt stelle eine lebenswirkliche Miniaturgesellschaft mit adäquaten Interaktionsstrukturen dar. Denn die Gefangenenengruppe unterscheidet sich wesentlich von denen des freien Lebens. Dort gehört der Straffällige in der Regel einer Familie und anderen Primärgruppen an, Einheiten, zu denen er in mehrfacher Beziehung steht. Im Berufsleben, in Vereinen oder auch in Cliques, Banden war er Mitglied zahlreicher Sekundärgruppen, wobei letztere gerade bei Gefangenen auch den Rang einer Primärgruppe erlangt haben können. All dies waren aber vor allem natürliche Gruppen, die zumeist aus Initiative ihrer Mitglieder selbst gebildet wurden. Jeder war in der Lage, sie aus eigenem Antrieb zu verlassen, in eine inaktuelle Beziehung zu ihr zu treten, konnte diese wieder aktivieren und aus eigenem Willen an Zusammenkünften teilnehmen.

Wird der Gefangene nun in Strafvollzug gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG einer festen Wohngruppe zugewiesen, so gelangt er in eine Gemeinschaft von Personen, die er nicht selbst angestrebt hatte. Die Zusammensetzung erfolgt fremdbestimmt. Vergleicht man sie mit den vielfältigen Gruppen der freien Gesellschaft, so wird der Mangel an sozialer Realität deutlich. Die Gruppe im Strafvollzug ist gekennzeichnet durch ihren mittels Mauern und Gittern fixierten eingeschränkten Wirkungsort. Interaktionszeiten, die beginnen, wenn die Mitglieder sich treffen, und die enden, wenn sie sich trennen sind ebenso vorgeschrieben, wie die Verweildauer des einzelnen und schon die Zusammensetzung fremdbestimmt wird. Denn eine im Gegensatz dazu stehende natürliche Gruppenbildung verwehrt die Sicherungsfunktion des Strafvollzugs.

Dennoch können – wie oben beschrieben – im vorgegebenen Rahmen der künstlichen Gesellung Fähigkeiten erlernt werden, die für eine Sozialisation von entscheidender Bedeutung sind. Dieses dafür als grundlegend erkannte System des Interagierens in kleinen Einheiten kann nur dann erfolgreich sein, wenn der Wohngruppenvollzug auch tatsächlich in allen Anstalten konsequent durchgeführt wird. Da dem jedoch § 201 Nr. 4 StVollzG entgegensteht, hat die Legislative nicht ihre vollen Möglichkeiten ausgeschöpft, die Landesjustizverwaltung zur Einführung des Gruppenvollzugs zu veranlassen. Zwar wurde diese Art der Regelung mit finanziellen Problemen begründet, ferner auch damit, daß die bauliche Ausgestaltung, die räumliche und personelle Kapazität den erwünschten Anforderungen nicht entsprach. Es wäre dem Gesetzgeber aber möglich gewesen, ähnlich dem ursprünglichen Gedanken der Vorschrift des § 65 StGB über die Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten eine befristete Übergangsvorschrift zu schaffen und durch diese die Landesjustizverwaltung auf die Vornahme baulicher Veränderungen in den bestehenden Gefängnissen festzulegen. Daß dies unterblieb, führt heute im praktischen Vollzug zu einer Diskrepanz zwischen den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Sozialisation und der Vollzugsrealität. Die zurückhaltende Einstellung der Verwaltungen seit Inkrafttreten des StVollzG hat deutlich gemacht, daß die gesetzliche Bestandsgarantie des Gruppenvollzugs nicht ausreicht, um diese Behandlungsmethode konsequent in den Gefängnissen durchzuführen.

Das Mißverhältnis zwischen der Theorie des Gruppenvollzugs und seiner Praxis in den meisten bundesdeutschen Strafvollzugsanstalten kann daher heute nur noch vom Gesetzgeber allein durch eine Änderung des § 201 Nr. 4 StVollzG behoben werden. Es bedarf der Einfügung einer zeitlichen Befristung zur Vornahme baulicher und personeller Maßnahmen. Nach Ablauf dieser Frist sollte dann der Wohngruppenvollzug in allen Anstalten vorgeschrieben sein.

3. Wege hin zur gesellschaftsgleichen Gruppe

Soll nach § 3 Abs. 1 StVollzG das Leben in der Strafvollzugsanstalt soweit als möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angepaßt werden, so ist nach Möglichkeiten zu suchen, mittels derer die Behandlung in Gruppen noch realitätsgerechter gestaltet werden kann.

Hier stellt sich zum einen die Problematik der Sexualität des Gefangenen. Auch ein Gefängnisinsasse bedarf wie jeder andere Mensch Zuwendungen seelischer und körperlicher Art in den verschiedenen Ausdrucksweisen. Dabei bedeutet Sexualität nicht nur geschlechtliche Beziehung, sondern auch emotionale Interaktion. Dem Insassen bietet sich aber nur schwerlich die Chance, die unbewußten Kräfte seiner Triebnatur in natürlicher Weise auszuleben oder sie zu sublimieren. In der Isolation des gleichgeschlechtlichen Strafvollzugs wird der einzelne deshalb zu Autoerotik und Homosexualität verleitet. Obwohl wir aus der Psychoanalyse wissen, daß Störungen in der sexuellen Entfaltung Ursachen für neurotisches Verhalten legen können, besteht in diesem Punkt ein Problembereich, bezüglich dessen selbst Vollzugspraktiker eingestehen, „daß keiner von uns gern darüber spricht, weil wir alle wissen, daß wir nichts machen

können“.⁴⁰⁾ Diese Meinung ist ebenso ungerechtfertigt wie die Auffassung Grunaus, daß wegen der erweiterten Urlaubs- und Ausgangsmöglichkeiten des StVollzG die Frage eines Intimverkehrs bei Besuchen von Ehepartnern in der Anstalt abzulehnen und die Frage entschärft worden sei.⁴¹⁾

Urlaub, Ausgang und offener Vollzug können nur für einen Teil der Gefangenen zur Lösung beitragen. Längerstrafige Insassen, deren Behandlung erst am Anfang steht – sie benötigen ebenfalls zu ihrer Sozialisation Möglichkeiten des Alleinseins mit dem Intimpartner zu Gesprächen, Lösung gemeinsamer Probleme und zu geschlechtlichem Kontakt. Ein derartiger Besuch in der Zelle wird aber in den meisten Vollzugsanstalten mit ihren durchgehenden Trakten und ihrer Einsehbarkeit durch mehrere Stockwerke nur zu einer Entwürdigung des Partners führen. Die Wohngruppe könnte dagegen in angemessener Weise den Kontakt des Gefangenen zum anderen Geschlecht innerhalb der Anstalt gewährleisten. In der baulich abgetrennten Wohngemeinschaft findet ein solcher Besuch entsprechend der Menschenwürde beider Teile statt. Denn zum einen verfügt der Insasse über einen eigenen Wohnraum, in dem die Intimität gewahrt bleibt. Zum anderen wird es in einer Gruppe, die regelmäßig gemeinsame Gespräche unter fachkundiger Anleitung durchführt, in denen alle Konflikte, Bedürfnisse und Erwartungen diskutiert und in welchem Verständnis für die Probleme der Mitgefangenen geweckt werden, zu keinen Anzänglichkeiten kommen. Das Problem der Sexualität des Gefangenen wird damit im Rahmen der Therapeutischen Gemeinschaft in der Wohngruppe einer Lösung nähergebracht. Andererseits gestaltet sich die Wohneinheit durch Einbeziehung des Sexualpartners gesellschaftsähnlicher.

Ein anderer Aspekt, diese Einheiten realitätsentsprechender zu gestalten, könnte die Integrierung von Teilen der Gesellschaft sein. In der Psychotherapie ist es eine längst gesicherte Erkenntnis, daß die im Bereich des Sozialen liegenden Ursachen durch Einbeziehung der Umwelt des Probanden in die Therapie behandelt werden. Die Teilnahme von Ehefrauen und anderen Nahestehenden, der Familie und weiterer Bezugspersonen von außerhalb des Strafvollzugs an Behandlungsmaßnahmen könnte nicht nur die Sozialisation des Gefangenen entscheidend fördern, sondern auch die Beziehungen zu vor dem Strafantritt bestandenen Primärgruppen aufrechterhalten und dem Insassen Interaktionsmöglichkeiten zur Außenwelt verschaffen.

4. Erfordernis einer Erforschung von Zuweisungskriterien

Eine realitätsgerechte Ausgestaltung der Wohngruppe mit zu behandelnden Personen ist nur dann möglich, wenn Zuweisungskriterien für die verschiedenen Einheiten genau erforscht sind. Denn ein optimal ausgestatteter Gruppenvollzug kann nur dann wirksam zur Sozialisation des Gefangenen beitragen, wenn in ihm die sich gegenseitig beeinflussenden und ergänzenden Insassen zusammengefaßt sind.

Notwendige Voraussetzung für eine Erforschung der Kriterien wären Institutionen, welche die bisherigen Erfahrungen des Wohngruppenvollzugs sammeln, analysieren und ihre Ergebnisse der Vollzugspraxis zur Verbesserung der Behandlung übermitteln. Eine in den Jahren 1969 bis 1974 von den Bundesländern geplante kriminologische Zentral-

stelle wurde jedoch bis heute nicht errichtet. Selbst den in § 166 StVollzG vorgeschriebenen kriminologischen Dienst gibt es noch nicht. Die wenigen Versuche, die bislang in Anstalten durchgeführt wurden, müssen deshalb partielle Modelle bleiben, weil sie nur in bestimmten Bereichen anwendbar sind und sich nicht einfach auf andere Gefängnisse übertragen lassen.

Die Landesjustizverwaltungen sind daher aufgefordert, die nach § 166 StVollzG zu errichtenden kriminologischen Dienste auch tatsächlich zu realisieren, um eine umfassende Erforschung von Zuweisungskriterien zu koordinieren und die Weiterentwicklung des Wohngruppenvollzugs voranzutreiben.

Anmerkungen

- 1) *Fenton Norman*, An Introduction to Group Counseling in State Correctional Service, New York, 1958
- 2) *Jones Maxwell*, The Therapeutic Community, New York, 1953
- 3) *Reimer Ernest*, Introducing the Correctional Community Program into the Correctional Institution, in: Fenton/Reimer/Wilmer, The Correctional Community – An Introduction and Guide, Berkeley – Los Angeles, 1967
- 4) *Ohmart Howard*, Institutional Preparation for the Correctional Community, in: Fenton/Reimer/Wilmer, a.a.O.
- 5) *Fenton Norman*, The Nature and Functions of the Small Group, in: Fenton/Reimer/Wilmer, a.a.O.
- 6) *Smith Glynn*, The Nature and Functions of the Community Group, in: Fenton/Reimer/Wilmer, a.a.O.
- 7) *Fenton Norman*, 1958, a.a.O.
- 8) *Alper Benedict*, Prisons Inside – Out. Alternatives in Correctional Reform, Cambridge Mass., 1974
- 9) *Schneider Hans Joachim*, Behandlungsexperimente für delinquente Jugendliche in den USA, in: MschKrim, 53. Jahrg., 1970
- 10) *Eisenberg Ulrich*, Einführung in die Probleme der Kriminologie, München, 1972, S. 203
- 11) vgl. z.B. *Herrmann Walter*, Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand – Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug, 2. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig, 1926
- 12) *Pietsch Karl*, Der Psychotherapeut in der Strafanstalt, in: ZfStrVo, 7. Jahrg., 1957; Psychotherapeutische Bildungsarbeit an Strafgefangenen, in: ZfStrVo, 13. Jahrg., 1964
- 13) *Pietsch Karl*, in: Busch/Edel u.a., Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug – Internationale Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen, Neuwied-Berlin, 1969, S. 358
- 14) vgl. z.B. Allgemeine Verfügung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 15. 12. 71 – 4400 – III 7.7 – über die Neuordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe an erwachsenen Verurteilten, 3. Abschnitt 2. Teil Nr. 23 III.
- 15) vgl. *Einsele* in: Tagungsberichte der StVK, Band III, S. 44
- 16) Grundsätze Nr. 2 und 5 der StVK zum Thema: Behandlung der Gefangenen, in: Tagungsberichte der StVK, Band III, S. 101
- 17) *Einsele* in: Tagungsberichte der StVK, Band III, S. 50 f.
- 18) vgl. Diskussionsprotokoll zum Thema: Behandlung der Gefangenen, in: Tagungsberichte der StVK, Band III, S. 10
- 19) *Baumann/Brauneck/Calliess u.a.*, Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Tübingen, 1973
- 20) *Müller-Dietz Heinz*, Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., Berlin-New York, 1978, S. 56
- 21) *Jung Hans Heike*, Ist der Alternativ-Entwurf eine Alternative oder Utopie? in: ZfStrVo, 23. Jahrg., 1974, S. 50 ff.
- 22) Begründung zum RE, in: Bundestags-Drucksache VII/918, S. 41
- 23) *Calliess Rolf-Peter*, Strafvollzug – Institution im Wandel, Stuttgart, 1970
- 24) vgl. z.B. *Böhm Alexander*, Strafvollzug, Frankfurt am Main, 1979, S. 92 ff.
- 25) *Arndt Jörg*, Der Einfluß des Vollzugszieles auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, Bochum, 1980, S. 123
- 26) vgl. *Enke/Enke-Ferchland*, Analytische Gruppentherapie und deren Soziodynamik in der psychotherapeutischen Klinik, in: Preuss, Analytische Gruppenpsychotherapie, München-Berlin-Wien, 1966
- 27) *Leuner Hanscarl*, Gruppeninteraktionen zwischen Wohn- und Therapiegruppe in einer kleinen psychotherapeutischen Abteilung, in: Battegay/Enke u.a., Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik – Ergebnisse und Bericht, Band III, Göttingen, 1968, S. 183
- 28) *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., München, 1983, § 7 Rdn. 4
- 29) *Rasch Wilfried*, Forensische Sozialtherapie, Karlsruhe-Heidelberg, 1977, S. 73
- 30) *Battegay Raymond*, Der Mensch in der Gruppe, Band I: Sozialpsychologische und dynamische Aspekte, 5. Aufl., Berlin-Stuttgart-Wien, 1976
- 31) vgl. auch § 10 AE
- 32) *Dünkel Frieder*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin, 1980, der über ein solches Experiment in der Anstalt IV der JVA Tegel berichtet.
- 33) ausführlich zu den Aufgaben des Gruppenpersonals: *Baumann Jürgen*, Einige Modelle zum Strafvollzug, Bielefeld, 1979
- 34) *Schulte-Altdorneburg Manfred*, Zum Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes. Wohngruppen in konventionellen Strafanstalten – Reformabsicht oder Fassaden-Kosmetik? in: vorgänge, 16. Jahrg., 1977, S. 108
- 35) vgl. *Lippenmeier/Steffen*, Erfahrungen als Wohngruppenleiter, in: Rasch, Forensische Sozialtherapie, a.a.O., S. 89 ff.
- 36) *Raddatz Ursula*, Mehr Toleranz zeigt ihre Erfolge, in: ZfStrVo, 24. Jahrg., 1975, S. 56
- 37) *Müller-Dietz Heinz*, 1978, a.a.O., S. S. 265
- 38) *Romkopf Günter*, Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen: Unterstützung der Wohngruppenarbeit durch Fachpersonal, in: Sonderheft der ZfStrVo, 29. Jahrg., 1980, S. 65
- 39) *Baumann Jürgen*, 1979, a.a.O., S. 71
- 40) *Rühmkopf Eva*, Wie resozialisiert man den Strafvollzug?, in: Strafvollzug – Die bestrafte Gesellschaft, Sonderdruck „Psychologie heute“, Weinheim-Basel, 1977, S. 19
- 41) *Grunau Theodor*, Strafvollzugsgesetz, Köln-Berlin-Bonn-München, 1977, § 25 Rdn. 3

Rockenberg: Struktur einer Jugendstrafanstalt

Johannes Fleck/Norbert Müller

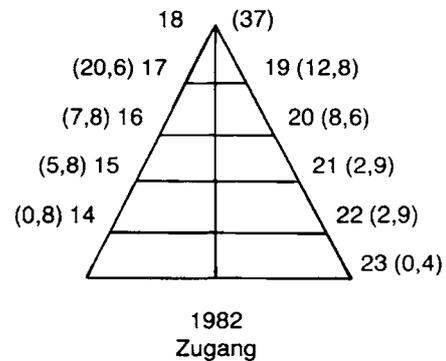
Die am 29. 9. 1976 eingesetzte Jugendstrafvollzugskommission hat in ihren Grundsatzvorstellungen zum Vollzugsziel ausgeführt, der Jugendstrafvollzug solle dem jungen Gefangenen helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gemeinschaft unter Beachtung der Rechte anderer zu finden.

In einer anderen These zum Vollzugsziel heißt es, die Persönlichkeitsentwicklung verläuft oft nicht ohne Rückschläge. Auf solche Rückschläge müsse der Vollzug sich einstellen; ggf. seien sie zum Anlaß zu nehmen, die individuell erforderlichen Hilfen und Bemühungen fortzusetzen, zu verändern oder zu verstärken.

Um diese richtig beschriebenen Zielvorstellungen in die Praxis umzusetzen, bedarf es eines dynamischen, sehr flexiblen Strukturgefüges in den Anstalten. Seit 1974, also noch vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes und der Schaffung einer einschlägigen Rechtsgrundlage in § 156 Abs. 2 StVollzG für den Erwachsenenvollzug, hat die JVA Rockenberg in Anlehnung an § 91 JGG ein solches Gefüge zur Effektivierung der Erziehungsarbeit eingeführt.¹⁾ Eigens zur Begleitung der neuen Vollzugsarbeit wurde eine Verlaufs- und Rückfalluntersuchung²⁾ begonnen. Dies geschah mit Billigung und Unterstützung der Aufsichtsbehörde – insbesondere durch den Abteilungsleiter „Strafvollzug“, – Herrn Ltd. MinRat Chudoba und dessen Nachfolger, Herrn Ltd. MinRat Dahlke.³⁾

Anhand der Verlaufs- und Rückfalluntersuchung lassen sich sowohl die Notwendigkeit der Umstrukturierung als auch bis zu einem gewissen Grade bereits ihre Effektivität aufzeigen. Die Notwendigkeit zur Schaffung eines sensibleren Gefüges als das des hierarchisch-technokratischen Systems wird durch das Zahlenmaterial zur Verhaltensauffälligkeit der Klientel eindrucksvoll bestätigt. Diese – das sei vorausgeschickt – macht deutlich, daß die eingewiesenen Jugendlichen die eingangs erwähnten Hilfen zunächst einmal gar nicht wollten, besser ausgedrückt, gar nicht wollen können. Sie sind nämlich von einem ganz anderen sozialen Verhaltensraster geprägt, als das, zu dem die Institution Vollzugsanstalt sie bei einer *durchschnittlichen Verweildauer* von einem Jahr zwei Monaten führen soll.

Die negative Entwicklung hat bei den meisten Verurteilten über einen Zeitraum von 18 Jahren angedauert. Dies läßt sich an der seit 1974 gleichbleibenden *Alterspyramide* ablesen.



An der Spitze derselben stehen die 18jährigen, gefolgt auf der einen Seite von den 17jährigen, auf der anderen den 19jährigen. An beiden Seiten setzt sich die Regelmäßigkeit fort mit den 16-, 15- und 14jährigen sowie mit den 20-, 21-, 22- und 23jährigen Verurteilten.

Die weit überwiegende Zahl aller in der JVA Rockenberg Einsitzenden gehört also, entsprechend ihrer durch den Einweisungs- und Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeit von 14 bis 18 Jahren, zum Altersbereich der 17-, 18- und 19jährigen.

Dieser Altersausschnitt gerade bedeutet für die Betroffenen eine sehr wichtige Lebensphase, da sie die Schul- und Berufsausbildung umfaßt. Sie müßte bei den neu Zugewiesenen, wenn nicht abgeschlossen, so doch auf jeden Fall in vollem Gange gewesen sein.

Aber das ist insbesondere, was die *berufliche Ausbildung* anlangt, überhaupt nicht der Fall, selbst die *schulische Situation vor der Hafteinweisung* ist einschlägig bezeichnend.

So haben bezogen auf den *Zugang* des Jahres 1982 nur 16,9% einen Hauptschulabschluß aufzuweisen, 55,3% haben diesen Abschluß nicht erreicht. Während 19,35% die Sonderschule besuchten, befanden sich lediglich 3,3% auf weiterführenden Schulen. Der Rest entfällt auf nicht in Deutschland beschulte Ausländer.

Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß nur 1,23% eine abgeschlossene Lehre aufzuweisen haben. Nur 36,6% waren mit unterschiedlicher Dauer in einer beruflichen Ausbildung bzw. haben versucht, den Facharbeiterstatus zu erreichen. 63% waren vor ihrer Inhaftierung arbeitslos; hinzu kommt noch eine geschätzte Dunkelziffer von rd. 10% derer, die mehr oder weniger lange vor ihrer Inhaftierung in keinem Arbeitsverhältnis mehr gestanden haben. Als arbeitslos kann realistisch ein Prozentsatz von 73% genannt werden. Die Entwicklung weist offenbar eine noch ansteigende Tendenz auf, da die Arbeitslosenziffer derer, die im ersten Halbjahr 1983 neu eingewiesen wurden, bereits auf 83,76% angestiegen ist.

Sicherlich liegt ein wesentlicher Grund dieser Misere in der allgemein zu beklagenden Jugendarbeitslosigkeit. Allerdings ist die hier erkennbare Dimension durch sehr wesentliche *Negativfaktoren im Sozialisationsbereich* begründet.

1) vgl. A. Böhm: „Zum Vollzug in der JVA Rockenberg“, ZfStrVo Heft 2/1981, S. 110

2) vgl. auch Drucksachen des Hess. Landtags v. 31. 3. 83 (10/689)

3) Erl. HMdJ v. 27. 3. 79 (4402 R 1 – IV/3 – 1979)
Erl. HMdJ v. 1. 2. 82 (4402 R 1 – IV/2 – 1483/81)
vgl. auch Drucksache des Hess. Landtags 8/3285 u. 8/3994 v. 21. 3. 77

Dies wird schon indiziert durch die negative Parallele im Schulbereich sowie durch den Umstand, daß die Arbeitslosenquote der Neuzugänge auch früher, d.h. zu Zeiten einer weitgehend ausgeglichenen Beschäftigungslage, relativ hoch war.

Leider gehen die enormen *Sozialisationsdefizite* auf die Primär-Sozialisation, d.h. auf die Erstprägenphase in der Familie zurück. Dabei kann festgestellt werden, daß das Elternhaus überwiegend den jeweils unteren Bevölkerungsschichten angehört. Das Berufsspektrum der Väter ist seit 1974 in etwa gleichgeblieben. So sind die meisten Väter auch der 1982 eingelieferten Jugendlichen mit 60,07% einfache Arbeiter oder mit 10,7% untere Angestellte. 4,53% der Väter waren Kraftfahrer, Rentner sind 2,47%. Untere Beamte gab es nur 2,03%, Gesellen in den verschiedenen Berufen nur 20,2%. Sehr viele Ehen der Eltern, insgesamt 32% wurden geschieden. Interessant ist auch, daß 48,5% aller Neuzugänge drei oder mehr Geschwister haben.

Es wundert nicht, daß 56% überhaupt keine Freizeitinteressen außer Diskothek und Fernsehen angeben. Der Rest gibt Sport allgemein an, ein paar wenige spielen Gitarre, Schach oder basteln meist an Kleinmotorrädern.

Dieses äußere Bild läßt erkennen, daß die Eltern sich nicht ordnungsgemäß um ihre Kinder kümmern. Oft gehen beide Elternteile arbeiten. Ihr Interesse zielt vordergründig auf materielle Dinge. Das Bedürfnis auf Zuwendung wird deshalb in den meisten Fällen materiell auszugleichen versucht durch unkontrolliertes Nachgeben. Erst wenn die Wünsche und die materiellen Begierden so groß geworden sind, daß die Automatik des Begehrens und Gewährens nicht mehr möglich ist, stellt sich das folgenschwere Erwachen auf beiden Seiten ein. Die Kinder erkennen ihren lediglich auf äußere materielle Dinge abgestellten Bezug zu den Eltern und merken ebenso wie diese, daß eine tragfähige Bindung, basierend auf Liebe und Vertrauen, nicht vorhanden gewesen ist. Eine scheinbar heile Welt bricht zusammen.

Die sich nunmehr in steigendem Tempo anbahnende Auffälligkeit ist dann durch Drohungen und Schläge seitens der Eltern nicht mehr aufzuhalten, sie verfestigt die Entfremdung. In seinem Buch „Nestwärme – Schlüssel zum Frieden“ beschreibt der Verhaltensforscher Vitus B. Dröscher diese Ausgangssituation wie folgt:

„Alle die kostspieligen Errungenschaften der Technik . . . werden dann zur Drachensaat unserer Zukunft. Wenn sie Mutterliebe unterdrücken und für Frost statt für Nestwärme sorgen, schaffen sie Monster statt Menschen. Die menschliche Gesellschaft sollte sich, gerade weil sie die komplizierteste Form des Zusammenlebens auf Erden entwickelt hat, allzeit bewußt sein, wie leicht der hauchdünne Schleier, der alles beieinander hält, zerreißen kann. Jeder Fehler, der auf diesem Gebiet begangen wird, jede Versündigung gegen natürliche Veranlagungen und Kräfte führt . . . zu Verfallserscheinungen, zur Irrationalität, die auf rein verstandesmäßigem Wege nicht mehr in den Griff zu bekommen ist. Denn der Schlüssel zum Frieden unter den Menschen und in der Welt liegt nicht in materiell betäubenden Zuwendungen, sondern in der wahren Liebe der Eltern zu ihren Kindern.“

Insoweit aber sind, wie dargestellt, fast alle eingewiesenen Jugendlichen zu kurz gekommen. So kommt es auch, daß im Durchschnitt 20% der Verurteilten sich völlig getrennt sehen von ihren Eltern und Kontakt zu niemandem mehr haben, die restlichen 80% zwar Kontakt haben, sich in Wirklichkeit aber dennoch alleine gelassen fühlen. Die Aussteigertendenz, d.h. die Flucht zu Alkohol und Drogen bei nachgewiesener Abhängigkeit mit 10,7% und einer echten Suizidgefährdung bei 5% ist ebenfalls eine logische Folge. Rd. 30% der 1982 Eingewiesenen sind durch Heime gegangen.

Im einzelnen sieht die Skala der *Deliktshäufigkeit* der 1982 Zugewiesenen den Diebstahl im weitesten Sinne mit 63,4% an der Spitze, gefolgt von Raub mit 13,6% und Körperverletzung mit 8,15%. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz stehen an vierter Stelle mit 7,72%. Es folgen Totschlag mit 2,47%, Vergewaltigung mit 1,65% sowie Brandstiftung und sonstige Delikte zum verbleibenden Prozentbereich. Alle jugendrichterlichen Maßnahmen wie Verwarnungen oder Erziehungmaßnahmen bzw. Zuchtmittel hatten ebenso wie Strafaussetzung (bis zu 5 an der Zahl) keinen durchschlagenden Bremseffekt auf die immer schneller abgleitende Bahn ins kriminelle Verhalten. Jugendarrest und bei 48% aller 1982 zugewiesenen Verurteilten die vorgeschaltete Untersuchungshaft mit durchschnittlich 4,37 Monaten Dauer unterstreichen den Grad der auch gleichzeitig steigenden Hospitalisierung.

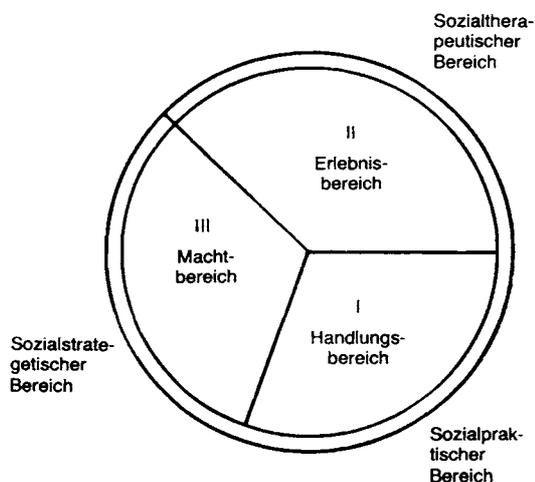
Interessant anzumerken ist an dieser Stelle, daß die meisten Delikte nicht mehr im Ballungsgebiet Frankfurt verübt werden, sondern in den mittleren Städten. Nach der *Tatortshäufigkeit* beurteilt, entfallen 12,8% in den Bereich Gießen, gefolgt von Marburg und Kassel mit je 7,41%, dann erst kommt Frankfurt mit 7%, Darmstadt mit 5,36%, Wiesbaden mit 4,14%, Rüsselsheim und Hanau mit je 2%. Das gleiche Phänomen bezieht sich auch auf die Wohnorte. Ein Hauptgrund liegt sicher in der zu beobachtenden Verlagerung eines Teils der Drogenszene von Frankfurt in den Gießener Raum bzw. auch in den Bereich anderer, mittlerer Orte.

Die Entscheidung des Richters, ob gemäß § 17 JGG im Einzelfall schädliche Neigungen vorliegen, die nur durch eine längere Gesamterziehung in einer Jugendstrafanstalt Hoffnung auf Besserung versprechen, beruht nach den meisten Lebensläufen der Verurteilten entweder auf richterliche Klugheit oder Ratlosigkeit. Einerseits soll der Richter den Zeitpunkt der Einweisung, die unstrittig Ultima ratio sein und bleiben muß, wegen ihrer potentiell negativen Stigmatisierung so lange hinausschieben, wie dies irgend möglich erscheint. Andererseits muß er den Zeitpunkt auch so früh wählen, daß die erzieherischen Möglichkeiten der Jugendstrafanstalt noch Aussicht auf Erfolg bieten. Diese sind z.Zt. infolge der Überbelegung einerseits, zum anderen aber mit der Bewältigung der diese mitbedingenden *Ausländerproblematik* in ihrer Leistungsfähigkeit ohnehin beeinträchtigt. So gab es im Jahre 1978 von 193 Verurteilten nur 9 Ausländer (4,5%), 1979 kamen auf 190 bereits 24, 1980 auf 208 Verurteilte 26 Ausländer und 1982 auf 243 Verurteilte 41, also bereits 16,8% Ausländer, vorwiegend Türken. Im ersten Quartal 1983 stieg der Ausländeranteil auf 18,14%, im ersten Halbjahr 1983 bereits auf 20,51% aller Zugänge. Im Vergleich dazu betrug 1982 der Anteil der ausländischen

Schüler im Bundesgebiet 8%, in den Ländern durchschnittlich 7,6%, in Hessen waren es 9,1%. Lediglich in Berlin übertraf der Anteil der ausländischen freien Schüler mit 17,4% die Situation der Ausländer in der JVA Rockenberg. Wie glücklich nun auch immer der Zeitpunkt einer Einweisung durch das Gericht gewählt sein mag, die Situation der Eingewiesenen mit den aufgezeigten Defiziten ist äußerst schwierig.

Auf eine solche, gleichsam auch hoffnungslos erlebte Situation paßt das von Plato entwickelte Höhlengleichnis. Er beschreibt die Situation eines Menschen, der in einer Höhle lebt ausschließlich mit Blickrichtung zu einer Wand. Die Gegenstände, die es unter der Sonne gibt, werden hinter ihm vorbeigetragen, er erlebt nur ihre Schattenbilder an der Wand. Dieser Mensch nun hält die Schattenwelt für die wirkliche, die reale für die Scheinwelt, die er ablehnt, um festzuhalten an „seiner Wirklichkeit“. Dieses Bild verdeutlicht die Tatsache, daß die entsprechend ihrer bisherigen Sozialisation geprägten Verurteilten ihr Prägeraster, das verquert ist zu dem, wozu sie die Anstalt umprägen soll, für das richtige halten. Eine solche Situation verpflichtet die Anstalt, optimale Hilfen in personeller und sachlicher Hinsicht zur Selbsthilfe des jeweils Betroffenen anzubieten. Diese Pflichtigkeit hat denn auch Verfassungsrang und ist gemäß Artikel 20, in dem dort verankerten Sozialstaatsprinzip begründet (BVerfGE, NJW 1973, 1226 ff. und BVerfGE 40, 276 ff (284). Die Jugendstrafvollzugskommission formuliert die schwierige Aufgabe der Institution mit der These: „Der junge Gefangene soll die Auswirkungen seines Verhaltens sowie die Möglichkeit und Notwendigkeit einer *Verhaltensänderung* erkennen lernen“.

Nun ist zu fragen, wie bewältigt die Justizvollzugsanstalt diese Quadratur des Kreises? Vereinfacht dargestellt, läßt sich das Aufgabenspektrum an einem in drei gleiche Sektoren aufgeteilten Kreis darstellen; hierdurch wird gleichzeitig die Notwendigkeit einer umfassenden, d.h. *ganzheitlichen Behandlung* des einzelnen Jugendlichen offenbart:



Der sog. Machtbereich verdeutlicht, scheinbar widersprüchlich, daß das gesamte Motivationsmanöver in der Unfreiheit einer geschlossenen Anstalt geschehen muß mit all ihren als repressiv erlebten Einrichtungen. Im sozialpraktischen Bereich soll das Schul- und Berufsausbildungsprogramm im engeren Sinne angesiedelt gedacht werden, also die Stabilisierung des Leistungsbereiches, eingeschlossen die Schaffung des überhaupt fehlenden Durchhaltevermögens. So wie die auf das Jahr 1982 bezogene Statistik den schulischen und beruflichen Mangel im Ausbildungsstand der Neuzugänge aufweist, verhalten sich ohne größere Abweichungen auch die Ergebnisse der bis 1974 zurückverfolgten Jahrgänge. Der enorme Mangellage und demzufolge auch einem enormen Nachholbedürfnis muß mit ausreichenden Angeboten begegnet werden. Deshalb hat die Anstalt ein umfassendes Schul- und Berufsausbildungssystem aufgebaut und läßt keine Gelegenheit aus, dieses noch zu erweitern. Diese Aufbauarbeit weist vom Trend her ansteigende Kontinuität auf und hat bereits den 1978 Entlassenen nennenswerte *Ausbildungs- und Förderungsmöglichkeiten* geboten.

Von den 1978 Entlassenen haben 45, das sind 24%, einen Hauptschulabschluß geschafft. Nicht zu den 45 gerechnet sind 6 Verurteilte, die den Hauptschulabschluß nicht erreicht haben, obwohl sie eigentlich zu den positiv schulisch geförderten zählen, weil sie auf jeden Fall eine Betreuung intensiver Art erhalten haben. 30 Verurteilte besuchten die Sonderschule, das sind 15,7%. Eine echte *schulische Förderung*, wenn auch nicht alle mit Abschlußprüfung, erhielten mithin 40,7%.

Zieht man den Vergleich zu den zurückliegenden Jahren, so haben 1974 nur 9 Schüler (6%) den Hauptschulabschluß geschafft, 1975 waren es 14 (10,6%), 1976 erlangten 9 (7,4%) das Ziel und 1977 bestanden 20 Schüler (14,3%) die Prüfung. Die Sonderschule besuchten 1974 6 Verurteilte, das sind 3,9% der Entlassenen, 1975 waren es 13, mithin 9,9%, 1976 sogar 20, das sind 16,5% und 1977 waren es 7, also 5,3%.

Insgesamt ergibt sich also folgendes Raster:

| Jahr | 1974 | 1975 | 1976 | 1977 | 1978 |
|------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Gesamtz | 154 | 132 | 121 | 139 | 192 |
| HAK m.A. | 6% (9) | 10,6% (14) | 7,4% (9) | 14,3% (20) | 24% (45) |
| HAK o.A. | 7,4% (11) | 10,4% (14) | 12,4% (15) | 9,3% (13) | 3% (6) |
| SoSchule | 3,9% (6) | 9,9% (13) | 16,5% (20) | 5,3% (7) | 15,7% (30) |
| Gesamtförd | 17,3% | 30,9% | 36,3% | 28,9% | 42,7% |

Im beruflichen Spektrum konnten vergleichsweise ebenfalls gute Ergebnisse erzielt werden. So haben von den 1978 entlassenen Verurteilten 30 eine Gesellenprüfung ablegen können und 21 eine ihrer Berufsausbildung entsprechende Zwischenprüfung. Dies bedeutet eine echte *berufliche Förderung* mit Zertifikat von 26%. Darüber hinaus besuchten 10 Verurteilte (5,2%) den Grundlehrgang Metall, 5 Verurteilte (2,6%) wurden zu Datentypisten ausgebildet, 9,9% befanden sich im Berufsfindungslehrgang. Ca. 25% konnten nicht in eine berufliche oder schulische Förderung genommen werden. Hierzu rechnen meistens solche Verurteilte, die wegen ihrer nicht ausreichenden Strafzeit nicht in ein echtes Förderungsprogramm eingegliedert werden konnten. Es sind aber auch solche Verurteilte, die ob ihrer Begabungsdefizite lediglich an eine kontinuierlich durchzuhaltende Arbeit herangeführt werden mußten. Letztere Gruppe, die insoweit auch zu den Geförderten gezählt werden muß, weist eine Größenordnung von rd. 5% auf. Mithin wurde eine Gesamtförderung von 48,7% im berufs- und arbeitstechnischen Bereich erreicht. Unter Berücksichtigung – auch der wahrgenommenen Schulangebote – bleibt lediglich ein Rest von rd. 12% der 1978 Entlassenen, die keine Maßnahme der Anstalt erreichten.

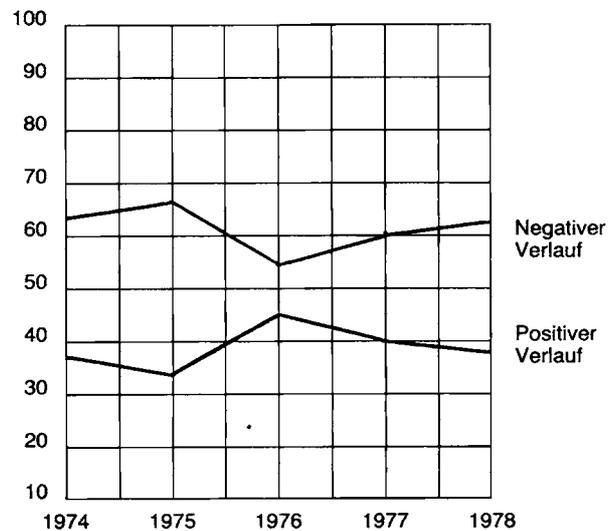
| Jahr | 1974 | 1975 | 1976 | 1977 | 1978 |
|-----------------------|-------|------|-------|-------|------|
| Berufliche Ausbildung | 11,6% | 7% | 17,4% | 18,8% | 26% |
| Grundlehrgänge | 13% | 14% | 24% | 8% | 18% |

Die Anstalt ist, wie erwähnt, bemüht, diesen positiven Trend zu halten und, wo es möglich ist, noch zu verbessern.

Allerdings wirft insoweit die nach 5jähriger Entlassung anhand der Strafregisterauszüge durchgeführte *Rückfallüberprüfung* die Frage auf, ob die aufgezeigten Maßnahmen im sozialpraktischen Bereich alleine ausreichen, eine weitere Verminderung der Rückfallhäufigkeit herbeizuführen. Rückfällig wird ⁴⁾ bezogen auf den Entlassungsjahrgang 1974 ein Anteil von 63,4%, bezogen auf das Jahr 1975 ein Anteil von 66,4%, auf das Jahr 1976 ein Anteil von 54,24%, das Jahr 1977 ein Anteil von 59,5% und den Entlassungsjahrgang 1978 ein Anteil von 61,2%. Positiv verlief infolgedessen 1974 ein Anteil von 36,6%, 1975 ein Anteil von 33,6%, 1976 ein Anteil von 45,76%, 1977 ein Anteil von 40,5% und 1978 ein Anteil von 37,8%. Der Mittelwert über 5 Jahre beträgt an positiven Verläufen 39,0%, an negativen 61,0%. Bei der Untersuchung ist ein strenger Maßstab anzulegen, d.h. wer z.B. wegen schweren Diebstahls eine Strafe verbüßt hat und erneut wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Jugendstrafe über 6 Monate erhalten hat, auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurde, gilt als rückfällig. Selbstverständlich würde der Betroffene z.B. bei einer geringfügigen Verkehrsübertretung, die nur Geldstrafe zur Folge hat, statistisch positiv gewertet.

4) vgl. auch A. Böhm: „Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe“, Schriftenreihe des Fliedner-Vereins Rockenberg Nr. 41/1973

Verlauf der Rückfallhäufigkeit



| 1974 | 1975 | 1976 | 1977 | 1978 | |
|------|------|-------|------|------|-------------|
| 63,4 | 66,4 | 54,24 | 59,5 | 61,5 | Negativ |
| 36,6 | 33,6 | 45,76 | 40,5 | 38,5 | Positiv |
| 145 | 131 | 106 | 126 | 143 | Zahl der VU |

Werden nun die vorgenannten Daten noch weiter aufgeschlüsselt, so ergeben sich interessante Detailperspektiven. Es kann durchaus festgestellt werden, daß alle die Verurteilten, die einen beruflichen Abschluß, d.h. die Gesellenprüfung geschafft haben, in der Rückfallstatistik am besten abschneiden. Während von allen 1978 Entlassenen 38,5% und von den in den letzten 5 Jahren Entlassenen 39% nicht mehr rückfällig wurden, waren es von den Gesellen 1978 immerhin 45%. Somit liegen sie statistisch bezogen auf 1978 mit 6,5 Prozentpunkten und bezogen auf den Mittelwert der letzten 5 Jahre mit 6 Prozentpunkten besser als die übrigen Entlassenen.

Selbst diejenigen, die nicht zum beruflichen Abschluß gekommen sind, allerdings eine Zwischenprüfung erreicht haben, sind 1978 zu 41,7% nicht mehr rückfällig geworden; sie liegen 3,2% besser als die übrigen, und 2,7% besser als der Mittelwert der in den letzten 5 Jahren Entlassenen.

Ähnlich sieht es bei denjenigen aus, die den Hauptschulabschluß bestanden haben. Von ihnen wurden 43,2% der 1978 Entlassenen nicht mehr rückfällig, das sind 4,6% mehr als die übrigen 1978 Entlassenen und 4,2% mehr als der positive Mittelwert der letzten 5 Jahre.

Kritisch betrachtet, spiegeln nun diese Ergebnisse selbst bei denen, die optimal gefördert wurden mit Berufs- und Schulabschlüssen, keine Aufsehen erregende Verminderung in der Rückfallhäufigkeit. Außerdem zählt zu dieser Gruppe der überwiegende Teil der Verurteilten, der noch relativ am wenigsten sozial geschädigt war. Das soll nun nicht heißen, daß nicht – wie bereits erwähnt – weitere Anstrengungen unternommen würden, das berufliche und schulische Förderungsprogramm zu verbessern. Aber es zeigen sich insoweit erkennbare Grenzen. Bei normaler Belegung (240 VU) nämlich verfügt die Justizvollzugsanstalt Rockenberg, dies entspricht einem sicheren Erfahrungswert, abgesehen von der Betreuung der kurzstrafigen Verurteilten unter 6 Monaten, zwischenzeitlich in ausreichendem Maße über berufliche und schulische Ausbildungsplätze. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß ein Teil der Verurteilten wegen ungünstig bemessener Strafzeit nicht in ein berufliches oder schulisches Förderungsprogramm genommen werden kann. Andererseits gibt es eine Vielzahl von Verurteilten, die wegen der bereits beschriebenen Sozialisationsdefizite eine Verweigerungshaltung zeigen, die so verfestigt ist, daß ein enormer Zeitaufwand nötig wird zum Abbau derselben, bis sie bereit sind, eine sinnvolle berufliche oder schulische Maßnahme anzunehmen. Deshalb reicht oft die durchschnittliche Verweildauer von 1 Jahr 2 Monaten zur Erreichung eines Zertifikates nicht mehr aus.

Wenn nun aber deshalb eine nachhaltige Erweiterung der Angebote im beruflichen und schulischen Bereich nicht mehr erforderlich ist, so kann eine entscheidende Verminderung der Rückfallhäufigkeit nur noch dadurch erzielt werden, wenn es gelingt, neben den vorhandenen Angeboten im sozialpraktischen Bereich einen intensiveren Abbau der Sozialisationsdefizite im engeren Sinne zu erreichen. Diese Notwendigkeit wird nicht nur durch das am sog. Höhlengleichnis bereits verdeutlichte Prägeraster der in den Vollzug gelangten Verurteilten veranschaulicht, sie wird auch angezeigt durch die letztendlich nur relative Verbesserung der Rückfallhäufigkeit selbst bei Vorliegen optimaler beruflicher und schulischer Förderung. Zertifikate, mögen sie noch so glanzvoll erscheinen, stehen nicht als Garantie für gelungene Resozialisierung. Es gilt, die sozio-psychische Bindung einer über Jahre verfestigten negativen Grundprägung anzugehen und im Vollzug so weit wie möglich abzubauen. Dies machen die Verläufe derer vollends deutlich, die im Gegensatz zu den mit Zertifikat Förderbaren nahezu alle eingangs erwähnten Sozialisationsmängel aufwiesen, nämlich die Sonderschüler. 84,2% der 1978 entlassenen Sonderschüler wurden wieder rückfällig.

Dieses Phänomen unterstreicht in geradezu logischer Konsequenz die Tatsache, daß die Betroffenen so große Sozialisationsdefizite aufweisen, daß sie mit den Angeboten im sozialpraktischen Bereich nicht in ausreichendem Maße erreicht werden konnten. Insbesondere bei ihnen, aber auch bei den übrigen Gescheiterten hätte also noch etwas Entscheidendes im Angebotsspektrum hinzukommen müssen, um ihr verquert angelegtes Verhaltensraster innerhalb der Strafzeit in eine Wende zu bringen.

Dabei muß es sich um Hilfsangebote handeln, die dem sog. sozialtherapeutischen Kreisausschnitt zuzuordnen sind und die ebenfalls innerhalb der Mauern einer Vollzugsanstalt für die Verurteilten als Hilfe erkennbar und annehmbar werden. Hierfür nun in der Anstalt den Boden zu bereiten, d.h. Motivation zu schaffen für die, die gar nicht wollen, das ist der entscheidende Ansatz im therapeutischen Bereich oder in der erzieherischen Arbeit schlechthin. Die zu nutzende Chance besteht allein darin, Erziehungsmaßnahmen am Bedarf individueller Zuwendung auszurichten. Dies bedeutet schlicht und unmethodisch ausgedrückt, zunächst einmal Vertrauen schaffen, um den Jugendlichen bedingungslos dort abholen zu können, wo er mit seinen Problemen stehen geblieben ist.

Stehengeblieben aber sind nun einmal die meisten in dem, wie dargelegt, schmerzlichen Erlebnis, daß die Eltern mit Repressionen und Schlägen ihre auf rein materieller Basis ausgerichtete und als Fehlinvestition erkannte Erziehung zu korrigieren versuchten. Eine solche Prägung, verstärkt durch die negative Erfahrung mit den staatlichen Institutionen wie Schule, Polizei und Gericht muß jetzt – so widersinnig es erscheinen mag – in der totalen Unfreiheit einer Justizvollzugsanstalt abgebaut werden. Hierfür bestehen Chancen, wenn es der Institution gelingt, in Situationen, in denen die Jugendlichen weitere Repressionen im üblichen Sinne erwarten, atypisch zu reagieren. Weiterhin bestraft zu werden, würden sie, so stellt es Prof. Schüler-Springorum richtig fest, wie gameplayers geradezu erwarten und bestätigen mitspielen.

Der Fächer atypischer und vertrauensbildender Reaktionen ist unermeßlich auch in einer Justizvollzugsanstalt, er muß bedient werden. Unerwartete Reaktionen der Anstalt lassen gleichsam Durchlässigkeiten im verfestigten Verhaltensmuster der Betroffenen entstehen. Über sie gilt es Erziehungseffekte in Kleinstschritten anzubringen bis hin zu dem Endziel, das verquerte Sozialisationsmuster in Richtung Normalität anzudrehen. Nur über eine Unzahl solcher Kleinstschritte kann dann bei dem einzelnen das Gefühl erwachsen, daß die Gesellschaft ernsthaft darum bemüht ist, ihn wieder anzunehmen. Dabei können die scheinbar unbedeutendsten die entscheidenden sein. Sie fügen in ihrer Gesamtheit mosaikhaft eine tragfähige Vertrauensbasis.

Ein solches Bemühen um die Jugendlichen läßt zweifelsohne allgemein ein Klima entstehen, in dem letztendlich die Gemeinschaft positiv erlebt werden kann und in dem ein sicheres Gefühl auch für ihre Risiken entstehen, wie es das Bundesverfassungsgericht als Ziel der Vollzugsarbeit definiert (BVerfGE NJW 1973, 1231).

Um nun eine Vielzahl von Jugendlichen von einer Vielzahl von Mitarbeitern aller Fachbereiche in der aufgezeigten Weise betreuen zu können, muß ein entsprechender Rahmen über die Anstaltsstruktur geschaffen werden, der diese nicht nur zuläßt, sondern auch garantiert. Dieser Rahmen, in dem therapeutisches Klima vorherrscht, muß für die Jugendlichen einen angstfreien Raum darstellen; er muß aber auch für die Bediensteten Garantie dafür bieten, sich frei von

Beförderungängsten gegenüber Vorgesetzten, also jenseits des hierarchischen Gefüges, mit ihrem Fachwissen und vor allem ihren Alltagsinformationen einbringen zu können zur Effektivierung des gemeinsamen Auftrages.

Erfüllt nun die *Rockenberger Anstaltsstruktur* diese Anforderungen? Sie hat rein äußerlich bereits die *bauliche Gestaltung* der im Sept. 1979 bezogenen neuen Unterkunftshäuser geprägt und läßt sich daher schon in ihrer Form erkennen. Die Häuser verfügen jeweils an ihren Enden über Wohngruppenbereiche, die als Zehner-Einheiten eingerichtet sind. So wurde bauseits eine der wichtigsten Voraussetzungen geschaffen, Erziehungsarbeit *mit und in* überschaubaren Gruppen zu bewirken. Solche Kleingruppen ermöglichen es ihren Bewohnern, sich gegenseitig kennenzulernen. Kummer und Not des einzelnen wecken nicht nur die natürliche Anteilnahme und Hilfsbereitschaft des nächsten; ihren Bewohnern gegenüber wirkt auch eine gut funktionierende Gruppe als stabilisierender Faktor. Sie läßt den einzelnen sich aufgenommen fühlen und fördert das Ziel, Gemeinschaft positiv erleben zu können. Im Gegensatz zu seinen früheren Erfahrungen kann der Verurteilte im Gefühl, akzeptiert und aufgenommen zu werden, auch leichter Bereitschaft entwickeln, *über die Gruppe* eingesteuerte erzieherische Angebote der Institution anzunehmen. Diese Angebote in Kleinstschritten zur rechten Zeit an die Gefangenengruppe oder über sie an ein Mitglied derselben heranzutragen, obliegt dem jeweiligen *Betreuerteam*. Es ist auf diese Weise durch seine Arbeit bemüht, zwischen den einzelnen Verurteilten sowie zwischen diesen und den Bediensteten, also über die Gefangenengruppe hinausreichende Bezüge aufzubauen mit dem Ziel, diese in realistischer Weise zu erweitern hin zu Bezugspersonen in der Freiheit. Ansätze zu entdecken, die als erzieherische Kleinstschritte nutzbar gemacht werden können, insbesondere auch im Rahmen eigenen Vorbildverhaltens, gehört mithin zur Alltagsarbeit eines jeden Mitgliedes eines *Betreuerteams*. Ein solches besteht aus einem Sozialarbeiter und 5 - 6 ständigen Stationsbeam-

ten. Weil die Bediensteten die Gesprächspartner der Verurteilten im Alltagsgeschehen sind, verfügen sie auch über die größte Vielfalt an Detailinformationen der Basis, die sich in der gemeinsamen Teambesprechung (Wohngruppenkonferenz) zu sinnvollen Erkenntnisquellen ergänzen lassen. Deshalb trifft auch das jeweils zuständige Team nach vorheriger Aussprache gleichberechtigt mit Stimmenmehrheit, möglichst unter Beteiligung des gerade betroffenen Verurteilten, alle dessen Behandlung angehende Einzelfallentscheidungen im Rahmen des von den Anstaltspsychologen aufgestellten Erziehungsplanes. Stehen ausschließlich fachbezogene Probleme an, wird zu deren Lösung der Fachmann (Arzt, Psychologen, Pädagoge, Werkbeamte usw.) als Spezialist einbezogen. Alle Entscheidungen werden – ebenso die abweichenden Meinungen – nachvollziehbar in einem Protokoll festgehalten.

Damit sich auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im Team einbringen können, wird für jedes Team begleitender *Fortbildungsunterricht* angeboten. Das tägliche verantwortliche Auseinandersetzen mit den vielschichtigen Erziehungsproblemen sowie die regelmäßigen Beratungen in den Entscheidungsgremien mit Angehörigen der

besonderen Fachdienste fördert die notwendige und einschlägige Sensibilität der Bediensteten enorm. Eine weitere intensive Förderung des einzelnen Mitarbeiters erfolgt durch das Studium der Erziehungspläne aller jeweils seiner Station zugewiesenen Verurteilten, insgesamt dann, wenn in den Teambesprechungen Einzelmaßnahmen als Erziehungszwischenschritte in das Grobraster der Erziehungspläne eingebaut werden. Diese kreative wie disziplinierte Vollzugsarbeit an der Basis stellt gleichzeitig einen entscheidenden Sicherheitsfaktor dar, z.B. dann, wenn im weiteren Erproben der Gemeinschaft deren Risiken im Rahmen von Vollzugslockerungen zu bestehen sind. Die Erfahrung zeigt, daß selbst die schwierigsten Verurteilten ein ihrem Beamten gegebenes Wort mehr beachten als unpersönlich entgegenkommene Weisungen. In sie gesetztes Vertrauen, früher nicht erlebt, erreicht als atypische, kaum erwartete Anerkennung oft tragende Einsichten bei dem einzelnen Verurteilten. Bindung durch Vertrauen machte es möglich, den Fächer der therapeutischen Angebote u.a. im sportlichen Bereich, im kirchlichen Bereich, in der Elternarbeit erheblich zu erweitern und dennoch im Rahmen des kritisch kalkulierten Risikos zu halten.

Die in den Teams getroffenen Entscheidungen übernimmt der Anstaltsleiter, sofern die durch ihn erfolgte Überprüfung keine Rechtsfehler ergeben. Mit seiner Unterschrift wird die im Team getroffene Entscheidung endgültig wirksam. Entsprechendes gilt auch, wenn die Überprüfung der Teamentcheidung auf einen anderen Bediensteten der mittleren Ebene delegiert ist, z.B. auf den Vollzugsabteilungsleiter. Auf der mittleren Ebene bilden aufgrund der Vorgabe der Aufsichtsbehörde seit dem 1. 3. 1982 je zwei Wohnhäuser eine Vollzugsabteilung, die jeweils einem *Vollzugsabteilungsleiter* unterstehen. Es ist beabsichtigt, auf den jeweiligen Vollzugsabteilungsleiter auch die Rechtskontrolle über die von den Wohngruppenteams getroffenen Entscheidungen zu delegieren; die derzeitige Erlaßregelung steht dem noch entgegen. Bereits jetzt ist der Vollzugsabteilungsleiter verantwortlich für die Koordination des Geschäftsablaufes innerhalb seiner Vollzugsabteilung.

Er führt den Vorsitz in der *Vollzugsabteilungskonferenz*; ihr gehören darüber hinaus die verantwortlichen Sprecher als Vertreter der der Vollzugsabteilung zugeordneten Teams, die der Vollzugseinheit zugeordneten weiteren Mitarbeiter sowie bei Einzelfallbesprechungen die mit dem betreffenden Gefangenen befaßten weiteren Kräfte an. Der Vollzugsabteilungsleiter ist gegenüber den Wohngruppenteams ausschließlich im organisatorisch-technischen Bereich weisungsbefugt, nicht aber in Bezug auf die inhaltliche Erziehungsarbeit. Dennoch gestaltet sich seine Funktion insofern gewichtig, als es ihm neben der direkten Steuerung der Vollzugsabteilung im Formalbereich obliegt, zur inhaltlichen Gestaltung und Vertiefung der Erziehungsarbeit durch fachlich qualifizierte Überzeugungsarbeit Einfluß zu nehmen. Darüberhinaus vertritt er die Vollzugsabteilung mit Stimmrecht in der Leitungskonferenz.

Die *Anstaltsleitung* selbst (Anstaltsleiter, ständiger Vertreter und weiterer Vertreter als Personalleiter) bildet ein ständiges Beratungsteam auf der Führungsebene; der ständige Vertreter des Anstaltsleiters gehört seit dem 2. 1. 1981 einem besonderen Fachdienst (psychologischer Dienst) an.

Im Bereich der sogenannten oberen Ebene ist die *Leitungskonferenz* angesiedelt, die Richtlinien der Erziehungsarbeit entwickelt und den Vollzug für die gesamte Anstalt koordiniert. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jedes Fachbereiches und den Vollzugsabteilungsleitern mit gleichem Stimmrecht. Den Vorsitz führt der Anstaltsleiter. Andere Bedienstete können hinzugezogen werden oder – interessehalber – teilnehmen. Alle Entscheidungen und – auf Antrag – dazu eingebrachte abweichende Meinungen werden ebenso wie in der Wohngruppenkonferenz oder der Vollzugsabteilungskonferenz protokolliert. Nicht beizulegende Kontroversen zwischen Anstaltsleiter und Leitungskonferenz sind der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, ein Umstand, der in der Praxis noch nicht aufgetreten ist.

Die unterschiedliche fachliche Zusammensetzung der Entscheidungsgremien (Wohngruppen-, Vollzugsabteilungs- und Leitungskonferenz) in Verbindung mit gesicherten Entscheidungskompetenzen läßt ein sozialintegratives Kräftefeld entstehen, verhindert die Manipulierbarkeit und hebt die Entscheidungsqualität durch Motivation der jeweiligen Mitarbeiter. Sie wirkt ausgleichend auf evtl. emotional verfestigte Vorstellungen der einzelnen Fachbereiche, fördert und garantiert die Berücksichtigung der Fachmeinungen und bewirkt damit komplexere Problemlösungen. Der früher häufig zu beobachtenden separierenden Neigung der verschiedenen Fachdienstbereiche, d.h. sich aufgrund ihrer spezifischen Ausbildung konfrontativ von den anderen Bereichen abzugrenzen, konnte damit wirkungsvoll ein umfassend angelegt integrativer Trend entgegengesetzt werden, in dem nicht mehr das Trennende vorangestellt bleibt, sondern zusammengeführt wird. Institutionelle wie individuelle Interessenlagen, die früher zu erheblichem Reibungsverlust führten, bedingen jetzt die Optimierung der jeweiligen Entscheidung. Auf diese Weise hat sich auch ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen Mitarbeiterzielen und Führungszielen realisieren lassen. Gerade für die den Alltag tragenden Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist durch die Aufgabenbereicherung eine mit großem, ausschließlich sachbezogenem Interesse besetzte Möglichkeit der Mitwirkung geschaffen – ein auch im politischen und gewerkschaftlichen Raum bedeutsames Zielvorhaben. Die Aufhebung der Uniformtragepflicht im Behandlungsbereich diente der Unterstreichung der Gleichwertigkeit der Behandlungseinflüsse. Auf eine herausgestellte Unterscheidung im allgemeinen Vollzugsdienst zwischen ausschließlich an der Behandlung beteiligten Bediensteten und reinen Funktionsträgern (z.B. nur Wachdienst) wurde verzichtet.

Die aufgezeigten Gremien sind zwischenzeitlich feste, durch den Geschäftsverteilungsplan über den Personalrat abgesicherte Institutionen der Anstalt. Rein strukturell-formal betrachtet, kann nach hiesiger Erfahrung nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, daß eine Abkehr von hierarchischen Strukturen im Regelvollzug nicht alleine durch Delegation von Alleinentscheidungskompetenzen auf jeweils nur *einzelne* nachgeordnete Mitarbeiter zu bewirken ist. Dies mag zwar die Entscheidungsferne im Behördenapparat reduzieren, aber die jederzeitige ungehinderte Möglichkeit des Befehlsdurchgriffs über das hierarchische Gefüge bliebe erhalten und damit die hierarchische Behördenstruktur in ihrem Wesen. Nur wenn die Möglichkeit des Be-

fehlsdurchgriffs im Behandlungsbereich durch ein geeignetes, in sich geschlossenes Kooperationsystem sachlich ausgeschlossen ist, eröffnen sich neue Perspektiven. Um nun den Weisungsdurchgriff der Anstaltsleitung im Behandlungsbereich zu verhindern, ohne ihre aus der Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters resultierende Dienstaufsicht einerseits oder die Rechtsposition des Verurteilten im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG⁵⁾ andererseits zu beeinträchtigen, kommt dem Institut der *Rechtskontrolle* herausragende Bedeutung zu. Diese liegt in der nach der Anstaltsverfassung vorgegebenen Bedingung, daß der Anstaltsleiter, ggf. der von ihm beauftragte Vollzugsabteilungsleiter, durch Gegenzeichnung die jeweiligen in den einzelnen Teams an der Basis getroffenen Entscheidungen als eigene zu übernehmen hat, wenn sie nach erfolgter Rechtskontrolle im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben der Leitungskonferenz, dem individuellen Erziehungsplan stehen und weder in Überschreitung noch durch Mißbrauch des ausübenden Ermessens zustande gekommen sind.

An dieser Stelle ist anzumerken, daß die Rechtskontrolle auch nicht auf ein Teammitglied (z.B. den Sozialarbeiter) delegiert werden darf. Dann nämlich würde die Motivation der übrigen Bediensteten durch die de facto sogleich eintretende Über- und Unterordnung und den damit wieder auftretenden Leistungsdruck verbunden mit Status- und Beförderungssängsten zum Nachteil der Sachentscheidung gemindert. Hierin läge dann letztlich nur die Übertragung des hierarchischen Systems auf den Behandlungsbereich und würde die übrigen Teammitglieder von ihrer gemeinsamen Verantwortung freihalten. In dem Umstand, daß gerade dies vermieden wurde, liegt mit ein entscheidender Schlüssel der Rockenberger Organisationsstruktur. So werden nämlich die in der Alltagsarbeit von den Auswirkungen einer Einzelfallentscheidung tangierten Bediensteten in die Lage versetzt, die Entscheidungen nicht nur mit zu beeinflussen, sondern sie auch dann aus Überzeugung mit zu tragen.

Demgegenüber ist die Anstalt in den übrigen Bereichen außerhalb der Behandlungsebene (wie Personal-, Verwaltungs- und Sicherheitswesen) weiterhin hierarchisch geordnet. Dies gilt auch für den Aufbau der jeweiligen besonderen Fachdienste. Das damit gegebene *duale System* wirkt der Neigung hierarchischer Strukturen zur Erstarrung ebenso entgegen wie dem Trend der Konferenzsysteme zur ineffektiven Ausuferung. Somit werden die Vorteile beider Organisationsformen genutzt.

Noch nicht dargelegt ist, ob die eingangs ebenfalls erwähnte Effektivität dieses dualen Systems bereits statistische Signifikanz zeigt. Indikatoren, die eine unmittelbare Meßbarkeit der dualen Anstaltsstruktur zulassen, gibt es nicht. Deshalb muß interpretativ auf die Entwicklung der allgemeinen Rückfallhäufigkeit abgehoben werden. Hier allerdings gibt es nennenswerte Indizien, die hoffen lassen, daß allmählich ein Klimawechsel spürbar wird, der positiv motivierende Vertrauensmechanismen bei den Verurteilten auslöst. Immerhin bekunden in den letzten Jahren 80% der Entlassenen ein gutes bis sehr gutes Verhältnis zu ihren Grup-

5) Nach ständiger Rechtspr. der Oberlandesgerichte sind nur die Entscheidungen des Anstaltsleiters bzw. des im Wege der Delegation von ihm speziell Beauftragten anfechtbar.

penbediensteten gehabt zu haben. Knapp unter 80% aller Verurteilten geben an, mit den in ihren Teams getroffenen Entscheidungen einverstanden gewesen zu sein. Änderungsvorschläge der Verurteilten beziehen sich lediglich auf Belanglosigkeiten, das bedeutet im Prinzip erkennbares Einverständnis mit der allgemeinen Vollzugsgestaltung. Daraus ist es zu erklären, daß es nur ganz wenige Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen oder Petitionen der Verurteilten gibt. Auch Zellenzerstörungen gehören im Gegensatz zu früheren Jahren zur absoluten Ausnahmeerscheinung. Offenbar verspüren die Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Bemühungen, ihnen individuelle Hilfen anzubieten. Sie fühlen sich ernstgenommen und erleben sich nicht mehr als Vollzugsobjekte einer totalen Institution, die nur verwahrt werden, sondern erkennen, daß sie Beteiligte sind an einer für sie unternommenen *Auswegplanung* und der damit verbundenen aktiven Lebenshilfe. Der mitmenschliche Umgang weckt die Achtung vor dem Nächsten und seinen Rechten. So ist es zu erklären, daß über 70% der Verurteilten ihr Verständnis zu den Mitgefangenen als gut bezeichnen. Immer häufiger ist auch zu beobachten, daß Jugendliche bei der Entlassung auf die Frage nach positiv erlebten Veränderungen sinngemäß vermerken, sie hätten sich selber kennengelernt. In einem solchen Vermerk darf sicher ein guter Ansatz zur Verhaltenswende erblickt werden.

Ein anderes deutliches Indiz für eine beachtliche Entkrampfung der Atmosphäre zeigt auch der Umstand, daß entlassene Jugendliche sehr häufig ihre Gruppenbeamten zu Hause aufsuchen, wenn sie draußen Probleme haben und um Rat nachsuchen. Auch das ausschließlich auf die Rückfallhäufigkeit bezogene Zahlenmaterial scheint bereits positive Anzeichen zu bergen. Zwar weist die Rückfallkurve, wie bereits dargelegt, rein äußerlich betrachtet und scheinbar widersprüchlich zu dieser Feststellung Kontinuität auf. Aber genau diese Kontinuität ist es, die eine solche Interpretation zuläßt. Sie belegt, daß einige die Vollzugsgestaltung in ganz erheblichem Maße beeinträchtigende Faktoren den zu befürchtenden Einbruch in der Rückfallbilanz nicht ausgelöst haben. Als Negativfaktor besonderer Prägung muß die seit etwa 4 Jahren vorhandene und noch steigende Drogenproblematik genannt werden, zu deren Lösung es anstaltsintern noch keine spezifischen Mittel gibt. In diesen Zusammenhang gehört auch der steigende Ausländeranteil, der eine zusätzliche Eigenproblematik wegen der sich überschneidenden Kulturkreise aufweist, insbesondere soweit es sich um türkische Jugendliche handelt. Der Ausländeranteil insgesamt beträgt im 1. Halbjahr des Jahres 1983 bereits 20,51%. Eine erhebliche Erschwerung der Vollzugsarbeit durch Neu- und Umbaumaßnahmen in den letzten 8 Jahren, einhergehend auch mit Personalproblemen, darf keinesfalls übersehen werden, insbesondere deshalb nicht, weil sie begleitet wird von einer ständigen, wenn auch noch steuerbaren, Überbelegung der Anstalt. Letztendlich muß als besonders herausragender Negativfaktor die enorme Jugendarbeitslosigkeit genannt werden, in die hinein die Jugendlichen entlassen werden müssen. Im Jahre 1981 konnten 61,4% der Jugendlichen nicht in eine Arbeit vermittelt werden. Im 1. Halbjahr 1983 fanden bereits rd. 80% keine Arbeit mehr. Im Vergleich sei die Zahl der Arbeitslosen unter den im ersten Halbjahr registrierten Neuzugängen angeführt: sie liegt bei 83,76%.

Wenn nun trotz dieser negativen Bedingungen und unter Anwendung eines strengen Überprüfungsmaßstabes, wie dargelegt, die Kontinuität der Rückfallhäufigkeit gehalten werden konnte, so darf dies mit Fug und Recht auf die Effektivierung der im therapeutischen Bereich geleisteten Vollzugsarbeit zurückgeführt werden und damit auch auf die Anstaltsstruktur der JVA Rockenberg, die die institutionelle Voraussetzung für diese therapeutische Arbeit gewährleistet. Auf lange Sicht ist deshalb die Erwartung gerechtfertigt, daß die Rückfallhäufigkeit weiter gesenkt werden kann, wenn einerseits obige Bedingungen nicht mehr so vorherrschend in Erscheinung treten und es andererseits gelingt, den Boden für die beschriebene Motivationsarbeit noch intensiver aufzubereiten. Auf ihm können dann nämlich die Anstrengungen im weitesten Sinne im therapeutischen Bereich vermehrt Früchte tragen.

Unterricht auch in der Untersuchungshaft?

Ernst Bernhardt

Die Untersuchungshaft kann haftungsgewohnten jungen Menschen wesentliche Eindrücke vermitteln, die den weiteren Verlauf ihrer Entwicklung beeinflussen. Dabei ist es fast gleich, ob es nach dieser Zeit zu einer Verurteilung oder zu einem Freispruch kommt, die Eindrücke leben weiter: „Gefängnis – eigentlich gar nicht so schlimm“ – „ein Grüner – dein Feind“ – „eigentlich hast du bisher viel versäumt“ – „man sollte noch einmal anfangen können, sein Leben in Ordnung zu bringen“.

Ein Unterrichtsangebot in der Untersuchungshaft kann die Entstehung positiver Eindrücke und Wünsche fördern. Freilich, Schule, das ist für viele junge Menschen ein häßliches Reizwort, das unangenehme Erinnerungen weckt.

Schulversagen – Versagen der Schule?

Untersuchungen haben es wiederholt bestätigt: Unter Straffälligen sind Schulversager häufiger als unter der Normalbevölkerung. (1) Wer allerdings mit vielen Straffälligen spricht, sie oft als lebenspraktische, in ihrer besonderen Umwelt recht gut angepaßte Menschen kennenlernt, der fragt sich, wer hier wohl versagt hat. War der Versager der Straffällige oder war das die Schule selbst?

Zwei scheinbar widersprüchliche Tatsachen geben dabei immer wieder zu denken: Viele Schulversager sind von sich aus bereit, noch einmal zum Unterricht zu kommen, ihre Kenntnisse im Rechtschreiben zu verbessern oder ihre Rechenfertigkeit auszubauen, aber zugleich äußern sie eine lebhaft abneigende Haltung gegenüber der Schule.

Frägt man genauer, hört man: „Die Lehrerin hat mich immer an den Haaren gezogen“, „der Rektor wollte mich verprügeln, da habe ich zurückgeschlagen“, „mir hat es am Schluß so gestunken, da bin ich nicht mehr hingegangen“.

Viele unserer Jungen haben – manchmal vielleicht ohne böse Absicht- die Verhaltensnormen ihrer Umgebung in die Schule getragen, haben die Unvereinbarkeit der Normvorstellungen nicht rechtzeitig erkannt und wurden dadurch in eine Außenseiterrolle gedrängt, haben sie dann erduldet.

Anders formuliert: Der Schulbetrieb mit seiner Konzentration auf festgeschriebene Unterrichtsinhalte und Leistungsnormen geht gelegentlich an den Lebensinteressen seiner Schüler vorbei. Das wird dann verhängnisvoll, wenn die Anpassungsbereitschaft der Kinder durch Schwierigkeiten in der Familie oder im Freundeskreis erschöpft ist oder die Kinder in den stark abweichenden Normvorstellungen einer Randgruppe aufgewachsen sind.

Kurz: Für Kinder in schwieriger Lage wird die Schule gelegentlich zum kriminogenen Faktor, sie erlernen vor allem eine Außenseiterrolle.

Trotzdem Unterricht, schon in der U-Haft?

Das Gesetz schreibt für den Vollzug der Jugendstrafe und sinngemäß auch für die Untersuchungshaft vor: „... Ordnung, Arbeit, Unterricht ... sollen ...“. Sollen auch dann, wenn die Schule zu jenen Kräften gehörte, die den Jungen entmutigte, ihn ins Abseits drängte?

Sicher scheint: Wer es versucht, einen normalen Schulbetrieb in eine Vollzugsanstalt zu verpflanzen, wird den Insassen wenig geben. Dafür wird er aber alle Techniken kennenlernen, mit denen sich diese Insassen in den vorhergehenden Jahren zu wehren gelernt haben. (2)

Dies gilt vor allem für die Untersuchungshaft. Gerade hier wiederholt sich für viele eine fatale Situation: Früher stand der junge Mann – oft hilflos – vor einem familiären Problem, während ihm der Lehrer das Gleichnamigmachen von Brüchen erklärte. Heute steht er vor einem nicht weniger undurchsichtigen Strafverfahren, das sein Sprachverständnis oft weit überfordert, während ihm der Lehrer erklären möchte, wie z.B. das menschliche Auge aufgebaut ist.

Außerdem häufen sich in der Untersuchungshaft alle die Schwierigkeiten, die einen normalen Schulbetrieb stören: Die Zahl der Gefangenen mit vergleichbarem Wissensstand ist klein, die Interessen sind weit gestreut, die Lebenserfahrung ebenso, jede Woche kommen Neue, andere gehen. Und das einzige gemeinsame Interesse „was wissen die von mir, was bekomme ich bei der Verhandlung?“ ist für den Unterricht kaum ergiebig.

Oft schwelen zugleich unter der Oberfläche des gemeinsamen Schicksals erhebliche Spannungen. Mancher erträgt es nicht, wenn ein Türke mehr kann und weiß als er, manchmal reicht schon die Erinnerung an den Streit von vorgestern, um neue Feindseligkeiten ausbrechen zu lassen, um ein Unterrichtsgespräch nachhaltig zu stören.

Gleichwohl lebt im Bewußtsein vieler Insassen der Gedanke: eigentlich wäre es schon gut, wenn ich auch lesen könnte, wenn mir jemand die Rechtschreibung einmal richtig zeigen wollte, wenn ich bei der nächsten Stellenbewerbung meinen Hauptschulabschluß vorzeigen könnte. Und während die Erinnerung an manche Demütigung in der Schulzeit verblaßt, wird der Gedanke von Mal zu Mal stärker: hättest Du damals mitgearbeitet, dann ...

Tatsache ist: 15-jährige, die aus der Schule oder kurz nach der Schulzeit verhaftet wurden, sind nur mit Mühe zur Mitarbeit zu gewinnen, der 18-jährige, der vielleicht ebenso intensiv geschwänzt hat, kommt freiwillig.

Unter diesen Umständen scheint es in der Untersuchungshaft wichtiger zu überlegen, wie zu unterrichten ist, als – bei aller Bedeutsamkeit – was zu vermitteln ist. Vor allem aber sollte bedacht werden, wem die Arbeit gilt.

Schule im Vollzug – zum Beispiel in Baden-Württemberg

Die Schule hört gelegentlich den Vorwurf, sie sei weltfern, sei eine kleine Welt für sich mit eigenen Normen abseits der Lebenspraxis. Nun, Haftanstalten und Gefängnisse sind Welten für sich. Die Forderung nach Sicherheit und nach dem Schutz der Öffentlichkeit erzwingen eigene Normen, die oft weit abseits der Lebenspraxis liegen. Schule im Vollzug – da muß sich die Schule anpassen.

So gibt es Untersuchungshaftanstalten, in denen der Unterricht im besten Fall aus der Eigeninitiative eines Insassen besteht, dem die Eltern einen Fernkurs oder ein Lehrbuch mitgebracht haben. In anderen Anstalten ist es der Leitung gelungen, Lehrer aus öffentlichen Schulen zu gewinnen, die stundenweise unterrichten. Die Bezahlung erfolgt zumeist aus Vereinsmitteln. In wieder anderen U-Haftanstalten organisiert ein hauptamtlicher Lehrer den Schulbetrieb. Oft werden einzelne junge Männer aus anderen Anstalten hierhin verlegt, um ihnen die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Die Untersuchungshaftanstalten des Landes sind von Konstanz bis Mannheim, von Freiburg bis Tauberbischofsheim weit über das Bundesland verteilt. In ihnen erleben die jungen Gefangenen den Beginn ihrer Haftzeit, in ihnen hoffen fast alle, noch einmal mit Bewährung um die Strafe herumzukommen.

Nach der Verurteilung kommen alle zunächst in die Zugangsabteilung der Vollzugsanstalt Adelsheim (Nordbaden). Hier erfragen die Mitarbeiter der Zugangskonferenz von jedem, wie er sich die bevorstehende Haftzeit gedacht hat, welche Voraussetzungen er mitbringt, um diese Vorstellungen auch zu verwirklichen.

„Ich mache erstmal die Mittlere Reife und später vielleicht sogar den Hauptschulabschluß“ erklärte ein junger Mann, der im Lauf des 8. Schuljahres der Sonderschule den Schulbesuch allmählich einstellte und schließlich gar nicht mehr hinging. Durch regelmäßige Information der U-Haftanstalten und der für die Jugendgerichtshilfe zuständigen Ämter konnten diese wenig realen Vorstellungen inzwischen abgebaut werden.

In der Zugangskonferenz versucht man, die von Woche zu Woche wechselnden Möglichkeiten der Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall mit den Vorstellungen der jungen Männer abzustimmen. Als Regel gilt: Der Junge kommt dorthin, wo seine schulische oder berufliche Förderung am ehesten und am angemessensten beginnen kann.

Nach der Einweisung in eine der beiden Anstalten versuchen die dortigen Mitarbeiter, dem Jungen bei der Verwirklichung seiner Vorstellungen zu helfen. Seine Schulkenntnisse werden aufgearbeitet, er bekommt die Möglichkeit zum Abschluß der Haupt- oder Realschule, zu beruflicher Qualifikation, zur Facharbeiter- und zur Gesellenprüfung.

Hinter diesen Bemühungen steht die Erkenntnis: Junge Menschen, die in der Schule nicht zurechtkamen, denen es nicht gelungen ist, eine Berufsausbildung abzuschließen,

neigen eher zu den großen Formen der Kriminalität (Einbruch, Raub, Sittlichkeitsdelikte u.ä.) als andere, die an diesen Hürden der Sozialisierung nicht gescheitert sind. (3)

Bei diesen Bemühungen kann die Untersuchungshaft wertvolle Vorarbeit leisten.

Die Untersuchungshaft als Vorfeld der Anstaltsschule

In diesen vom Strafverfahren her gegliederten Komplex von Institutionen fügt sich die Schule ein. Sie versucht, die jungen Menschen zu gewinnen, sich noch einmal mit dem Aufbau ihrer Schulkenntnisse zu beschäftigen. Dabei kommt ihr die Lebenserfahrung vieler Jungen entgegen, die das fehlende Schulwissen mehr als einmal schmerzlich vermißt haben, aber auch das Bewußtsein: heute ließe ich mich nicht so überfahren wie damals.

Gerade diese Aufgabe, Interessen und Motivationen zu wecken, kann zum Ansatzpunkt einer Neuorientierung werden. Und eben diese Aufgabe fordert eigentlich eine enge Zusammenarbeit der Institutionen.

Aber Waldshut und Adelsheim, das sind reichlich 200 km Luftlinienentfernung. Und schon in einer normalen Schule weiß ein Kollege manchmal nicht, was im Nebenraum geschieht. Wie hier?

Vom pädagogischen Dienst der Zugangsabteilung wurde deshalb ein Informations- und Rückmeldungssystem aufgebaut. Immer wieder werden die Untersuchungshaftanstalten und die Jugendämter des Bundeslandes informiert, wann in welcher der beiden Jugendvollzugsanstalten des Bundeslandes welche Lehrgänge beginnen, wie lange sie dauern, wie die Anforderungen der Prüfung aussehen, welche Probleme im Zusammenhang mit der Schule sich immer wieder ergeben.

Gleichzeitig werden die Institutionen im Vorfeld über die Erfolge ihrer früheren Insassen informiert, wenn sie den Hauptschul- oder Realschulabschluß erfolgreich bestanden haben. Gerade dadurch hat schon mancher den Mut gefunden, es auch zu versuchen. „Wenn der es geschafft hat, dann kann ich es auch!“

Seitdem kommen immer mehr Jungen mit der Empfehlung ihres Lehrers aus der U-Haft, für sie ist der Schulbesuch während ihrer Strafzeit beschlossene Sache. Sie wissen, was in der Prüfung verlangt wird, sie haben oft schon an entsprechendem Unterricht teilgenommen.

Dem Gefangenen wie der Zugangsabteilung kommt diese Vorarbeit zugute. Da die Entscheidung über den Weg des Insassen während seiner Strafzeit nach zwei oder drei Wochen Beobachtungszeit fallen muß, sind die begründeten und positiven Zielvorstellungen eines Jungen, etwa nach seinem Hauptschulabschluß, eine wichtige Entscheidungshilfe.

Ein Schulleistungstest liefert gewiß in verhältnismäßig kurzer Zeit Aufschlüsse über den Wissensstand eines künftigen Schülers. Aber wie sich einer über Tage und Wochen

im Schulalltag bewährt, wie er unter dem Einfluß unterschiedlicher Stimmungen arbeitet, was er in die Gruppe einbringt, die mit ihm das gleiche Ziel anstrebt, darüber sagt der Test nichts. Gerade das aber ist für den Erfolg des Schulbesuchs entscheidend.

In diesem Rahmen, der immer wiederholten Information der Insassen im Vorfeld des Vollzugs über ihre Möglichkeiten und die Arbeit der Anstaltsschule und die Erfolge ihrer Mitgefangenen und dem Erfahrungsaustausch der Kollegen über ihre Eindrücke beim Schulbesuch eines Insassen in der Untersuchungshaft ergibt sich die Frage nach dem *wie* des Unterrichtens.

Unterricht in der U-Haft – Alternativen zum Unterricht in der Schule?

„Wenn alles schläft und einer spricht“ – wen erinnert das nicht an seine eigene Schulzeit? Leider werden auch heute noch Lehrer darauf trainiert und danach beurteilt, ob sie als Mini-Show-Master die Interessen junger Menschen auf beliebige Gebiete zu lenken verstehen, bis der erlösende Glockenton ihrem Treiben Einhalt gebietet.

Dabei scheint gerade von dieser Zwangs-Flächenberieselung ein wesentlicher Ansatz der genannten Abneigung gegen die Schule und ihrer u.U. kriminogenen Wirkung zu liegen. „Was interessiert mich das alles“, „ich mache da nicht mit“ sind die Formeln, aus denen sich die Abweichung entwickelt.

„Der Schüler X ist faul“ – wer hätte den Satz nicht schon gehört? Fragt man genauer, hört man: „Er macht nicht mit“, „er träumt“, „er kümmert sich nur um sein Moped usw“, „er könnte, wenn er wollte“.

Anders gesagt, schulische Forderungen und persönliche Interessen oder Probleme decken sich nicht, und mit dem Begriff *faul* wird die pädagogische Bankerotterklärung dem Schüler zugeschoben.

Faule Schüler und ein rigides Schulsystem bzw. stoffplanbesessene Lehrer scheinen die Vor- und die Rückseite der gleichen Münze.

Schulpflicht – Unterrichtsangebot

So segensreich die Verpflichtung zur Arbeit in der U-Haft für junge Gefangene ist, so zweifelhaft scheint hier die Schulpflicht. Wer freiwillig zum Unterricht kommt, weil er etwas lernen möchte, was er gelegentlich schmerzlich vermißt hat, weil er eine Prüfung ablegen möchte, nach der man ihn wiederholt gefragt hat, der wird kaum den Unterricht stören, wird gebotene Anregungen intensiver nutzen. Vor allem aber, er wird sich ernst genommen fühlen.

Stoffbezogenheit – Schülerbezogenheit

Ursache jenes fatalen „ich mache nicht mehr mit“ war fast immer der Gedanke „ob ich hier bin oder nicht, ist ganz egal“. Deshalb sollte am Beginn der gemeinsamen Arbeit im Unterricht zunächst die Information über die Möglichkeiten, das beratende Gespräch und ein Angebot stehen, das auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten wurde.

Eigentlich scheint es selbstverständlich: Ein Lehrer, der die Probleme seiner Schüler kennt – und welcher Insasse ist schon problemlos – wird seinen Lehrstoff den Bedürfnissen und Wünschen seiner Schüler eher anpassen. Und ein Schüler, der das Verständnis des Lehrers für seine Belange empfindet, ist eher bereit, die Begrenzungen und Unvollkommenheiten des Lehrers hinzunehmen.

Manche Disziplinschwierigkeit ist auf diese Art schon bereinigt, ehe der Unterricht angefangen hat.

Stoffplan – Individualunterricht

Dieser Unterricht, der sich der Bedürfnislage des Schülers anpaßt, die unterschiedliche Lerngeschwindigkeit berücksichtigt, hat einen Nachteil: Er löst den üblichen Frontal- oder Gruppenunterricht in ein vielfältiges Nebeneinander individueller Lernvorhaben auf. Die Rolle des Lehrers ist dabei, die Übersicht zu behalten, passende Aufgabensammlungen zu suchen – zu leicht ist ebenso schlecht wie zu schwer – auftretende Zweifel und Schwierigkeiten mit den einzelnen abzuklären, vor allem aber: Nicht zu stören.

Gemeinsam bei diesem Nebeneinander verschiedener Lernvorhaben sind die Gedanken „mein Aufgabenprogramm habe ich mir selbst gewählt, eigentlich müßte ich es schaffen“ und „wenn ich den Lehrer brauche, dann rufe ich ihn“.

Kein Zweifel: wenn es später im Hauptschul-Abschlußlehrgang darum geht, in bestimmter Zeit ein vorgeschriebenes Wissen zu vermitteln, wird man ohne Stoffplan nicht auskommen. Wenn es aber im Vorfeld des Regelvollzuges darum geht, in einem jungen Menschen die Erinnerung an ungezählte Entmutigungen durch das Gefühl wachsenden Könnens und Selbstvertrauens auszugleichen, dann scheint ein vorgefertigter Plan eine zweifelhafte Hilfe.

Notengebung – Leistungskontrolle

Wer etwas gelernt hat, möchte wissen, ob er es nun auch kann. Die Leistungskontrolle am Ende eines Unterrichtsabschnitts ist sicher sinnvoll. Und wer erkennt, daß er die meisten Prüfungsaufgaben angemessen löst, der freut sich zu recht.

Freilich, in unseren Schulen wurde aus dieser berechtigten Freude ein zweischneidiges Instrument der Disziplinierung. Mit Hilfe der Normalverteilungskurve wird eine Elite und wird Abschaum herausgefiltert, wird das Mittelmaß festgelegt, mit Noten charakterisiert und die Charakterentwicklung der Benoteten gefährdet, wenn nicht gar genotzüchtigt. Es überrascht nicht, gelegentlich zu hören: „ich konnte mich anstrengen wie ich wollte, ich bekam immer eine fünf“. Und es überrascht auch nicht, wenn – wie schon ausgeführt – Schulversager in Vollzugsanstalten häufiger anzutreffen sind als außerhalb der Ringmauer.

Liegt in der Notengebung und der damit verbundenen Selektion ein weiterer Bereich, aus dem die vermutete kriminogene Wirkung der Schule quillt?

Da jedoch Lernen ohne Leistungskontrolle wenig sinnvoll ist, ergibt sich für die Schularbeit der U-Haft: Notengebung stützt sich fast in jedem Fall auf den Vergleich mit anderen, sie reizt in jedem Fall aber dazu. Der skizzierte Individualunterricht macht Noten überflüssig. Die Leistungskontrolle sagt nur: Der nächste Lernabschnitt kann begonnen werden, der durchgearbeitete Abschnitt sollte noch einmal – vielleicht mit anderen, gleichschweren Aufgaben – durchgegangen werden, der nächste Lernabschnitt sollte schwierigere Aufgabenstellungen bringen. Gelegentlich kommt nach einer Leistungskontrolle der Wunsch: „Könnte ich jetzt für einige Stunden etwas anderes machen?“ Warum nicht?

Zusammenfassung

Der Unterricht in der Untersuchungshaft kann jungen Menschen anscheinend wertvolle Eindrücke für die Zeit nach der Verurteilung vermitteln. Er kann anregen, während der Straftat schulische Versäumnisse aufzuarbeiten, Abschlüsse nachzuholen, oder nach der Bewährungsentlassung das Bildungsangebot der Volkshochschule zumindest anzusehen.

Von der Bemühung um die eigene Weiterbildung können Impulse ausgehen, die der beruflichen Qualifikation zugut kommen und die erneute Straffälligkeit zumindest hinauszögern. (4)

Die Insassen unserer Anstalten haben die Schule sehr oft als wenig erfreuliche Einrichtung kennengelernt. Gleichwohl lebt in vielen – wie in fast allen gesunden Menschen – das Bedürfnis zu lernen. Der Unterricht sollte in der Anfangsphase in seiner Methode sowohl das Lernbedürfnis wie die seelischen Schäden der durchlebten Beschulung berücksichtigen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern in der Untersuchungshaft und des Regelvollzuges dürfte allen Beteiligten Nutzen bringen.

Literatur

1 Andersen/Holstein/Skadhaug: Ausbildung im Gefängnis – Lebenshilfe für Gefangene, Lang, 1982, S. 25 ff.

2 Hilkenbach: Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug ZfStr u Strh, 1979/2, S. 83 ff.

3 Andersen/Holstein/Skadhaug: a. a. O S. 26 f

4 Holstein/Skadhaug: Rapport 3 betr. Ausbildungs- und Beschäftigungspläne (Der Skadhaug-Plan) Justitsministeriets kriminalpolitisk forskningsgruppe, Kopenhagen, 1978, S. 63

Die Problematik des Sanktionierens im erziehungsorientierten Jugendstrafvollzug

Heinz Claßen

„Dem Vollzug der Jugendstrafe kommt im Rahmen des gesamten Vollzugswesens eine besondere Bedeutung zu. Während die auf Wiedereingliederung gerichteten Bestrebungen im Erwachsenenvollzug sich auf Gefangene beziehen, deren Persönlichkeit bereits weitgehend verfestigt ist, trifft dies für die jungen Gefangenen in diesem Maße nicht zu. Die hierin liegenden größeren Chancen, auf den Gefangenen noch erzieherisch einwirken zu können, verpflichten zu besonderen Anstrengungen in dieser Richtung. Wie das gesamte Jugendstrafrecht wird daher der Vollzug der Freiheitsstrafe schon seit langem durch den Erziehungsgedanken geprägt.“¹⁾

Diese programatische Äußerung des Landesjustizministers von Nordrhein-Westfalen wird den nachfolgenden Ausführungen als Maxime vorangestellt, und von ihr ausgehend, wird reduzierend vom Verfasser behauptet:

Sofern dem in den §§ 2, 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes intendierten Behandlungsvollzug mehr Realisierungsraum verschafft werden soll, müßten strukturelle Minimalbedingungen in den Jugendstrafanstalten erfüllt sein, als das sind: die Preisgabe der Isolation und der Repression der Gefangenen und ein Kleingruppenvollzug im therapeutischen Milieu des gegebenen Sozialfeldes der Justizvollzugsanstalt auf der Grundlage einer relativen Autonomie der Wohngruppe und des Behandlungsteams in einer auf partnerschaftliche Kooperation gründenden, dezentralisierten Organisation.

Dreh- und Angelpunkt ist das „therapeutische Milieu“, da nur in ihm „psychologische bzw. psychotherapeutische, medizinische und pädagogische Maßnahmen“ einschließlich der „Milieuthherapie“ in einem „pluralistischen . . . Ansatz“²⁾ zur Anwendung gelangen können. Kommt es doch gerade bei den Gefangenen auf das angstfreie Selbst- und Fremdbegegnungsfeld als Trainingsraum an. „Unter Repressionsbedingungen können neue, sozial angepaßte Verhaltensweisen nicht gelernt und gefestigt werden.“³⁾

Gemessen an diesen Kriterien ist der in den geschlossenen Jugendstrafanstalten praktizierte Jugendstrafvollzug unzureichend, nicht zu guter Letzt deshalb, da das durch die oben genannten Paragraphen kodifizierte positive Soll-Konzept des Strafvollzugsgesetzes beeinträchtigt, geschmälert und in Frage gestellt, jedenfalls zum Negativen hin modifiziert wird durch die Titel „Sicherheit und Ordnung“, „Unmit-

1) Strafvollzug in NW; Herausgeber das Landesjustizministerium, Düsseldorf 1978, Seite 44.

2) Steller, Max: Sozialtherapie im Strafvollzug; Kiepenheuer und Witsch, Köln 1975, S. 13;

3) Schöner, Elsva: Der therapeutische Prozeß in der Behandlung; in Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1979, Heft 1, S. 8;

telbarer Zwang" und „Disziplinarmaßnahmen“, denen im zweiten Abschnitt, dem „Vollzug der Freiheitsstrafe“, alleine 27 Paragraphen gewidmet sind (mit dem entsprechenden Pendant in der VVJug), während der Begriff „Therapie“ i.S. von intentionalen, geplanten und gezielten pädagogisch-therapeutischen Einwirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung bis auf die „besonderen therapeutischen Mittel“ der Sozialtherapie und den Begriff „arbeitstherapeutische Beschäftigung“ im Gesetz keine Erwähnung findet. Der Einsatz von wissenschaftlich und methodologisch abgesicherten therapeutischen Vorgehensweisen, Maßnahmen und Behandlungskonzepten, die als in die Persönlichkeitsentwicklung eingreifende Determinanten auszuweisen wären – man denke an Verhaltensänderungen durch Modell-Lernen, durch Konditionieren mittels gezielter Einsatzes von Verstärkern, an Änderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung durch die Praktizierung von Gesprächstechniken und Psychotherapien, die alle zunächst zur Voraussetzung haben das Prinzip gegenseitiger Akzeptanz und damit das Mobilisieren positiver Gefühle und Erlebnisse zur Herrichtung des therapeutischen Klimas – und zwar auszuweisen wären mit dem Anspruch auf Priorität in dem als Behandlungsvollzug modellierten Soll-Konzept des Strafvollzugsgesetzes, ist unkodifiziert und damit auch in der Vollzugsrealität noch weitgehend auf der Strecke geblieben, da vom Gesetz nicht expressis verbis gestützt. Im Gegenteil: durch die einseitige Aufführung von Sicherheits- und Ordnungskategorien, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen (die beileibe nicht mit einem Federstrich gelöscht werden sollen!) und dem Fehlen von therapeutischen Maßnahmen ist ein „Ungleichgewicht“ resp. ein Übergewicht in der „Negativbehandlung“ kodifiziert, das zur Denkschiene wird und Einstellungsvorgaben liefert dahingehend, daß die frustrierenden, ein negatives Klima schaffenden und negative Erlebnisse aktualisierenden Handlungsweisen des Sicherns, Beschränkens und Bestrafens Priorität besitzen und damit den therapeutisch fundierten Behandlungsvollzug in Frage stellen.

Die bereits durch das Gesetz fixierte Korsettierung der positiven Behandlungs-Kernstruktur mit negativen Behandlungsmantelstrukturen hat nicht nur eine Aufweichung und Durchlöcherung des Soll-Konzeptes zum Ergebnis, sondern ist von unmittelbarer, gleichfalls negativer Folge für die Ist-Situation in der Behandlungspraxis der Justizvollzugsanstalten, vor allem auch der geschlossenen Jugendstrafanstalten. Dies soll grundsätzlich festgestellt sein, daß es hier um Kritik an Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen geht, eine Kritik, die nicht fälschlicherweise als eine destruktive gesehen oder interpretiert werden möge, sondern die aus der Intention des Verfassers nach einem In-Gang-Bringen einer pädagogischen resp. behandlerischen Grundsatzdiskussion verstanden werden möchte, welche im Hinblick auf das noch zu verabschiedende Jugendstrafvollzugsgesetz aus der Sicht der sogenannten „Fachdienste“ (Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, Seelsorger) vertieft geführt werden sollte.

Die in den meisten Fällen unmittelbare organisatorische Einbettung der Betreuer in die Hierarchie des für Sicherheit und Ordnung verantwortlichen allgemeinen Vollzugsdienstes ist meines Erachtens eine der größten strukturellen Schwächen in den Vollzugsanstalten aus der Sicht eines

pädagogisch intendierten Behandlungsvollzuges, da hier die Kluft zwischen Zielsetzung und Zielfunktion in der besonderen negativen Auswirkung auf erzieherische Umgangs- und Vorgehensweisen mit und bei im Sozialverhalten oft besonders gestörten Jugendlichen wirksam wird: der Behandlungsvollzug gleitet ab in den strafenden Vollzug, den „Straf“vollzug dann, wenn beispielsweise nicht den unmittelbaren Betreuern resp. dem Behandlungsteam, sondern deren Vorgesetzten die Anordnung von Maßnahmen bei Pflichtverstößen gemäß Nr. 86 VVJug obliegen und die aufgrund dessen, wie natürlich auch die Anstaltsleiter selbst in der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 87 VVJug, sich ständig bei Pflichtverstößen durch Sanktionen in den Behandlungsprozeß einbringen. Daß diese Sanktionen von den Betreuern selbst vorgeschlagen werden, ist vielleicht die größte Tragik in diesem Geschehen, aber eine allgemein verständliche, wenn man bedenkt, daß die Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen durch die Verantwortlichen im allgemeinen Vollzugsdienst, von dem die Betreuer ja aufgrund der organisatorischen Klammer direkt abhängig sind (man denke an Beurteilungen, Beförderungen etc.), repräsentiert und durch Identifikationsprozesse dieser Unterbenen übernommen werden. Daß dadurch die Identifikation mit und die Introjektion von positiven Behandlungsmustern erschwert, zum Teil vielleicht sogar verunmöglicht wird, ist eine zwangsläufige Folge dieses anstaltsstrukturellen Fakts.

Eine weitere Folge des aus therapeutischer und pädagogischer Sicht zu starken Dirigismus, bei dem durch die ständigen zentralistischen Eingriffe die Wohngruppenatmosphäre nicht die Aura einer sich selbst verantwortlichen Einheit gewinnen kann, ist jene, daß die Bestrafung selbst nicht nur als probates Mittel zur Reglementierung und Disziplinierung in Richtung äußerer Vollzugsanpassung zu mechanisch benutzt, sondern sie aufgrund der Personenferne der Vollzieher häufig auch nicht von den betroffenen Insassen angenommen und dadurch als sinnvoll erlebt wird. Um Mißverständnissen vorzubeugen: hier wird nicht einer völlig straffreien und damit vielleicht illusionären Erziehung das Wort geredet! Gerade „die psychologische Lerntheorie als Theorie der Prävention“⁴⁾ geht ja davon aus, daß „Delinquenz als erlerntes Verhalten“⁵⁾ definiert wird und daß die „Verstärker“ funktionsgemäß gezielt zum Aufbauen erwünschter wie zum Löschen (Extinktieren) unerwünschter Verhaltensweisen angewandt werden. „Erfährt eine Verhaltensweise eine als positiv erlebte Konsequenz durch das Austeilen eines positiven Verstärkers (= positive Verstärkung) . . . oder durch das Entziehen eines negativen Verstärkers (= negative Verstärkung), so erhöht sich die Auftretenswahrscheinlichkeit dieser Verhaltensweise. Wird dagegen bestraft durch das Austeilen eines negativen Verstärkers (z.B. Schmerzzufügung) oder den Entzug eines positiven Verstärkers (Entzug von Annehmlichkeiten aller Art), so verringert sich die Auftretenswahrscheinlichkeit in aller Zukunft.“⁶⁾ Hier wird gerade durch die Lerntheorie die Un-

4) Breland, Michael: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Westdeutscher Verlag, Opladen 1975, Seite 52 ff.:

5) Breland: a.a.O. 58;

6) Breland: a.a.O. 62:

gleichgewichtigkeit der Verstärkerfunktionen explizit herausgestellt: während beim Austeilen eines positiven und Entziehen eines negativen Verstärkers die Wahrscheinlichkeit des erwünschten Verhaltens steigt, beim Austeilen eines negativen Verstärkers und Entziehen eines positiven Verstärkers die Wahrscheinlichkeit des unerwünschten Verhaltens sinkt, sind mit letzteren beiden aber gleichzeitig die Situation problematisierende Episphänomene verbunden wie mögliches Ansteigen des Vermeidungsverhaltens und negative emotionelle Nebeneffekte wie Angst, Aggression, Enttäuschung, Trauer, oft in Verbindung mit psychosomatischen Symptomen.⁷⁾ Konkret: wenn wegen des Zuspätkommens zur Arbeit der Gefangene mit einer Freizeitsperre bedacht wird, so mag das zwar dazu führen, daß dieser das Zuspätkommen künftig abstellt, könnte aber nach sich ziehen, daß er versucht, die Arbeitssituation überhaupt zu meiden (durch Simulieren von Krankheiten, Produzieren eines Unfalles, Querulieren u.ä.), weil sie mit dem Risiko des Unangenehmen behaftet ist.

Oder die mobilisierte Wut gegen den Meister, der die Anzeige geschrieben hat, führt zu verstärkten Protestreaktionen (wie widerwilliges Ausführen von Anordnungen oder Sinken der Arbeitsquantität- und qualität o.ä.). Und wenn dann die Strafe noch dazu von einem „Fremden“, dem Anstaltsleiter oder dem Aufsichtsdienstleiter, verhängt und angeordnet wird, zu dem der Gefangene nicht die rechte Vertrauensbeziehung oder gar keine hat, sondern mit einem formal-institutionalisierten Beziehungsmuster der Abhängigkeit, Unterlegenheit und Ängstlichkeit und Überheblichkeit reagiert, so daß die Strafe bei ihm nicht ankommt und er sie nicht integrieren kann, da sie sich nicht auf der Folie positiver Gefühle zum Erziehungspartner oder zur Erziehungsautorität bewegt, dürfte klar geworden sein, wie problembesetzt das Strafen ist.

Um nämlich sozial unerwünschtes Verhalten durch Strafe zu tilgen, aber die negativen Nebeneffekte zu vermeiden und gleichzeitig die betroffene Person offenzuhalten für den Aufbau sozial erwünschter Techniken, bedarf es der Existenz und des Akzeptiertseins von Vertrauenspersonen, die positive kommunikatorische Prozesse in Gang setzen können wie „Wertschätzung, Wärme und Zuwendung“, um hier die drei von Tausch/Tausch⁸⁾ postulierten tragenden Prinzipien erzieherischer Prozesse zu zitieren. Und wenn der Psychoanalytiker Erikson im Zusammenhang mit der Bedeutung des Ur-Vertrauens formuliert, daß es nicht darum gehe, Versagungen (und der Sanktionskatalog beinhaltet ja so gut wie ausschließlich Beschränkung oder Entzug von etwas!) aus Gründen von Sanktionsmeidungen grundsätzlich auszuklammern, sondern daß es nur wenige Versagungen gebe, „die das in der Entwicklung begriffene Kind sowohl in dieser (der frühesten! Anm. vom Verfasser) wie auch in späteren Phasen nicht ertragen könnte, wenn nur die Versagungen zu Erleben immer größerer Selbstgewißheit und stärkerer Kontinuität in der Entwicklung in Richtung auf eine schließliche Integration des individuellen Lebensganges mit einer sinnvollen größeren Zugehörigkeit beitragen“, dann müssen „die Eltern (sprich: Bezugsperson; der Verf.) . . .

nicht nur das Kind durch gewisse Verbote und Erlaubnisse lenken können; sie müssen auch imstande sein, in dem Kinde eine tiefe, fast körperliche Überzeugung zu wecken, daß das, was sie tun, sinnvoll ist. Letzten Endes werden Kinder nicht durch Versagungen neurotisiert, sondern durch den Mangel oder Verlust der sozietären Bedeutung dieser Versagungen.“⁹⁾ Die Versagungen aushaltende Person muß sich mithin mit den strafenden und einschränkenden Maßnahmen identifizieren können, und unter diesem Aspekt dürfte die Tendenz dieser Kritik hoffentlich auch richtig verstanden werden.

Die Loslösung des Sanktionsverfahrens von den Bezugspersonen des zu Bestrafenden zieht häufig einen weiteren Negativfaktor nach sich, nämlich den des Kontiguitätsmangels. Die unerwünschte Reaktion wird nur dann wirksam bestraft, „wenn die negative Konsequenz in raumzeitlichem Zusammenhang erfolgt“¹⁰⁾, d.h. die Strafe soll möglichst sofort, in unmittelbarer zeitlicher Nachbarschaft mit dem Fehlverhalten, wirksam werden. Dies ist, sofern der Sanktionsprozeß über mehrere Anhörungs- und Entscheidungsstationen läuft, nicht optimal gewährleistet. Außerdem werden im Vollzug oft erst später Verstöße, Verfehlungen und Schwierigkeiten durch „Verpfeifen“ und „Zinken“ von Mithäftlingen aufgedeckt, so daß erheblicher Zeitraum zwischen Tun und Strafen liegen mag, was wiederum oft nur durch die tiefere Bindung des Insassen an die sanktionierende Bezugsperson aufgefangen und durch die dieserart bedingte Möglichkeit zum Annehmen eines negativen Verstärkers emotional eingebunden werden kann.

Ziehen wir das Resümee, so darf im Behandlungsvollzug die Bestrafung

- a) kein Automatismus sein, der sich an kasuistisch festgelegte Vergehen oder, neutraler definiert, Störungen mechanisch anknüpft (wie z.B. bei Arbeitsverweigerung die Ablösung von der Arbeit und damit automatisch verbunden die Herausnahme aus der Wohngruppe und die Verlegung ins Sonderhafthaus), sondern sollte individualisierend situations- und klientenbezogen gehandelt werden;
- b) kein Akt sein, der von den erzieherisch zuständigen Bezugspersonen und Vertrauenspersonen abgelöst bzw. von einer Fremdperson wahrgenommen wird (wie z.B. statt vom Wohngruppenbetreuer von dessen Vorgesetzten), sondern sollte von den „pädagogischen Schlüsselfiguren“ eingesetzt werden;
- c) wenn möglich kein ausschließlich Frustrationen auslösendes destruktives Geschehen sein (wie z.B. durch beschränkende und entziehende Disziplinarmaßnahmen), sondern sollte ein konstruktives Sinnerleben beinhalten;
- d) keine Spätfolge eines Vergehens sein mit einem Vakuum zwischen Tun und darauf folgender sanktioneller Reaktion, sondern deren Kontiguität sollte weitgehend gewährleistet sein.

7) Breland: a.a.O. 63;

8) Tausch/Tausch: Erziehungspsychologie. Hofgrefe, Göttingen 1971, Seite 15 ff.;

9) Erikson: Kindheit und Gesellschaft, Klett, Stuttgart 1971, Seite 243;

10) Breland: a.a.O. 64;

Wenn Strafe als Verhaltensregulator künftiges Legalverhalten bewirkt, funktioniert sie präventiv, denn „Prävention will einwirken auf die Verhaltensdispositionen von Menschen.“¹¹⁾ Wenn es aber als gesichert gelten kann, „daß Strafandrohung nur ein Faktor unter vielen ist, der die Verhaltensdispositionen beeinflusst“, dann muß „die Rolle der Sanktionen für die Prävention . . . im Hinblick auf andere Einflußmöglichkeiten relativiert werden.“¹²⁾ Dem ist im Prinzip nichts hinzuzufügen außer dem vielleicht, daß, wenn Bestrafen als unumgängliches Mittel der Wahl praktiziert wird, dies unter den o.g. Bedingungen erfolgt. Im Vergleich mit dem skizzierten operationalisierten Sanktions-Soll-Konzept zeigen nun aber die Sanktionspraktiken häufig wenig Übereinstimmung mit demselben, weshalb sich die Frage erhebt, inwieweit durch die Vorgehensweise Dispositionen zu selbstverantwortlich positivem Sozialverhalten statt gesetzt evtl. – paradoxerweise – blockiert werden und durch sie möglicherweise anomisches Verhalten verstärkt in Gang gebracht wird. Gerade mit den negativen psychischen Folgen der Sanktionen wie Enttäuschung, Wut, Ärger, Trotz, Protest, Resignation, Entmutigungen etc., die häufig auch einen Rückschlag für die Therapie bedeuten, haben sich ja die Psychologen auseinanderzusetzen, und sie bekommen hier ein unmittelbareres feedback (als beispielsweise die Administration) in puncto Bedeutung der Maßnahme für die psychische Gesamtlage der betroffenen Persönlichkeit, weshalb sie vielleicht auch eher abschätzen können, ob die Maßnahme dem Prozeß der Nachreife dient oder ob sie ihn stört.

Nimmt man die Sanktionspraxis unter die Lupe, so muß unterschieden werden zwischen den Maßnahmen nach Nr. 86 VVJug (Pflichtverstöße) und den dort ebenfalls erwähnten Disziplinarmaßnahmen, deren Arten in Nr. 87 VVJug aufgeführt sind. Zunächst sei von den einfachen Maßnahmen die Rede. Da heißt es in der Nr. 86 (1) VVJug: „Verstößt ein Gefangener gegen Pflichten, die ihm im Vollzug auferlegt sind, kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihm sein Fehlverhalten bewußt zu machen. Als Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitbeschäftigungen (Nr. 58) bis zur Dauer von einer Woche.“

Interessant für den kritischen Beobachter ist, daß die vom Gesetzgeber als erste genannte Maßnahme, die Erteilung von Weisungen und Auflagen, (als sicher auch pädagogisch positiv zu verstehender Appell an konstruktive oder sinnvolle Strafen i.S. des Übertragens von Sozialverpflichtungen etwa (Reinigen des Bades z.B.) oder Wiedergutmachung (Flicken von zerrissener Kleidung beispielsweise)) in der allgemeinen Vollzugspraxis^{*)} noch nicht so recht begriffen und verinnerlicht worden sind. So werden fast ausschließlich Maßnahmen nach Nr. 86 (1) VVJug vorgeschlagen, die Deprivationen zum Ziel haben mittels der an 2. Stelle genannten Maßnahmen der beschränkenden Anordnungen, also

hauptsächlich Wegnahmen von Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten durch Freizeitsperren, denen nur wenige sozial sinnvolle Auflagen, wie z.B. Reinigen des Gemeinschaftsraumes gegenüberstehen, bei denen eigentlich kein Bedürfnis, allenfalls das nach Nichtstun und Müßiggang, kuppert wird, sondern wo eher einem Bedürfnis, z.B. dem nach Wiedergutmachung und eigenverantwortlichem In-Ordnung-Bringen i.S. der sogenannten „natürlichen Erziehung“ nachgekommen wird und Schuldgefühle kompensiert werden resp. abgebaut werden können. In einem solchen Falle ist die Möglichkeit gegeben, daß der unheilvolle *circulus vitiosus* der durch die Permanenz der Schuldgefühle und Ohnmachtserlebnisse bedingten Intensivierung des Strafbedürfnisses und der Straferwartung und auch der Selbstbestrafungstendenz, mit dem möglichen Resultat eines zwanghaften Konfrontations-, Vergehens- und Delinquenzbedürfnisses, aufgelöst und durchbrochen wird und der Betroffene sich mit einer solchen Maßnahme identifizieren und Selbst- und Gruppenverantwortung introjizieren kann. Demgegenüber ist die Tatsache, daß die frustrierenden Maßnahmen in Form von Freizeitsperren in fast stereotyper Weise wie ein Sanktionsmechanismus gehandhabt werden, sicher nicht dazu angetan, bei den Jugendlichen Identifikationserlebnisse und dadurch bedingte echte Verhaltensänderungen auszulösen.

In der Nr. 86 (2) VVJug heißt es weiter: Reichen bei schuldhaften Pflichtverstößen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht aus, kann der Anstaltsleiter gegen den Gefangenen Disziplinarmaßnahmen anordnen.“ Sofern als Maßnahmen die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie die freiheitsbeschränkenden Anordnungen nicht als ausreichend erachtet werden, werden von den zuständigen Beamten (Wohngruppenbetreuer, Ausbilder, Lehrer, Werkbeamte) sogenannte „Gelbe“ (weil gelber Vordruck) geschrieben, und das geflügelte Wort, „der hat die Gelbsucht“, weist auf eine Vielzahl solcher Zettel in der Akte des Betroffenen hin und ihn selbst als einen „renitenten, aggressiven, opponierenden, trotzhafte, querulatorischen“ Typ aus, mit dem im Vollzug „nichts anzufangen ist“. Es ist sicher nicht irrelevant, informationshalber die in Nr. 87 Abs. (1) VVJug einzeln aufgeführten Arten der Disziplinarmaßnahmen an dieser Stelle noch einmal zu zitieren: „(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeitarbeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Srafvollzugsgesetzt geregelten Bezüge,

11) Breland, a.a.O. 50;

12) Breland, a.a.O. 50;

*) Zumindest des geschlossenen Jugendstrafvollzuges

7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

Im Absatz (2) lautet der Text dann weiter: „Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden“, und in Absatz (3): „Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.“

Die deprivierende Intention aller ausgeführten Maßnahmen beherrscht hier ausschließlich die Szene in der Funktion als negativer Verstärker. Übernimmt man die Auffassung von Maslow¹³⁾, daß es eine Bedürfnishierarchie gibt und daß die „höheren“ Bedürfnisse sich erst dann herauszukristallisieren beginnen, wenn die „elementaren“, die biologischen beispielsweise, ihre Befriedigung finden oder gefunden haben, dann können pädagogisch unüberlegte Maßnahmen situative oder auch epochale individualgenetische Sperren i. S. einer Fixierung (Stehenbleiben auf einer eigentlich längst überholten, kindlichen Entwicklungsstufe wie z. B. Trotzphase) oder Regredierung (Zurückfallen in eine schon der Vergangenheit zugehörig gewesene Phase oder dieser Phase entsprechende Verhaltensweise, wie Angst vor Fremden z. B.) zur Folge haben und eine Blockierung der experimentell tastenden Schritte auf dem Wege zu einer neuen Identität bewirken – von der deprivationsbedingten Frustrationsaggressivität, die den jungen Menschen unfähig macht für Selbstkritik und Selbstkorrektur, für alternative Verhaltensweisen und Empathie-Erlebnisse, ganz zu schweigen.

Um es noch einmal explizit zu sagen: die maßnahmebeschreibende Leitvokabel heißt „Beschränkung“ oder „Entzug“, wobei durch die oben beschriebenen Disziplinarmaßnahmen primär gestört werden nach Nr. 87 (1) VVJug (gemäß den fortlaufenden Nummern)

1. das Bedürfnis nach Selbstachtung, Anerkennung und Bestätigung,
2. das Bedürfnis nach oralem Genuß,
3. das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung (das explorative Bedürfnis),
4. das Bedürfnis nach Aktivität, Kontakt und Kommunikation,
5. das Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation,
6. das Bedürfnis nach Anerkennung, Aktivität, Belohnung und Besitz,
7. das Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation,
8. das Bedürfnis nach Aktivität, Kontakt und Kommunikation.

Hauptangriffspunkt durch isolierende Maßnahmen ist das Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation, mit anderen Worten: nach Zuwendung und Geborgenheit, wie auch das nach Aktivität, sprich Bewegung. Diese Bedürfnisse nach Zuwendung und Geborgenheit wie nach motorischer Betäti-

gung sind ganz archaische, sind Ur-Bedürfnisse, und auch die Bedürfnisse nach Besitz, Anerkennung, Genuß und Exploration sind elementar. Das „Kupiermesser“ wird mithin ganz unten, an der Bedürfniswurzel und -basis angesetzt, muß also dann auch einschneidende, um nicht zu sagen, desolante Folgen haben. Und wenn man dann feststellt, daß die Sanktionspraxis sich häufig des Arrestes bedient als der härtesten Maßnahme, da sie mit einem Schlage die Befriedigung aller Bedürfnisse zugleich verhindert, obwohl der Gesetzgeber selbst, wohl wissend um die traumatisierenden Folgen dieses Isolationsschnittes in Nr. 87 (2) VVJug die Beschränkung dieser Maßnahme verfügt hat, dann stimmt dies sehr nachdenklich und sorgenvoll.

Wirft man einen Blick auf die Anlässe, die den Vollzug zur Sanktionsreaktion veranlassen, dann läßt sich nach der Häufigkeitsverteilung eine sogenannte „Sensibilitätskurve“ feststellen, zu begreifen als bevorzugte oder weniger bevorzugte Aktionen oder Reaktionen, in denen der Gefangene seine innere Störung (Enttäuschung, Ohnmacht, Wut, Trauer etc.) gegen die Institution ausagiert und die Institution ihrerseits darauf sanktionierend reagiert. Natürlich kommen bei diesen Prozessen auch andere Auslöserfaktoren zum Tragen, wie beispielsweise die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Tuns (so kann man ständig und überall Sachen beschädigen, aber nicht Alkohol schmuggeln oder eine Meuterei in Gang setzen), so daß die „Sensibilitätskurve“ nur cum grano salis zu verstehen ist. Dennoch kragt sicher auch der Faktor Spontaneität ins Agieren hinein, und spontanes Tun ist irgendwie auch immer unmittelbar verlötet mit den Empfindlichkeitszonen, den affektiv aufgeladenen Bereichen einer Persönlichkeit. Selbstverständlich haben die Anstalten je nach der Struktur, Organisationsform und einsitzenden Klientel (Einzelvollzug – Wohngruppenvollzug; offene – geschlossene Anstalten; Jugendliche – Heranwachsende ect.) voneinander abweichende Sensibilitätskurven, weshalb eine absolute Festschreibung von Fakten in allgemeingültigen Prozentsätzen nicht opportun ist, dies auch einer exakten, breit gefächerten Untersuchung bedürfte. Befragungen von Kollegen und eigene Erfahrungen dienen hier als Grundlage der nachfolgenden Äußerungen.

Interessant ist, daß die Beamtenbeleidigungen hier und da das Maximum stellen und quasi die Spitze der Kurve einnehmen. In äußerster Zurückhaltung und Vorsicht interpretiert könnte dies u. a. symptomatisch sein dafür, daß die Häufigkeit des Vergehens Beamtenbeleidigungen als von der Institution sanktionierte, personengerichtete „extrapunative“ (nach außen verlagerte) Aggressivaktion der Gefangenen Ausdruck ist von Kommunikationsproblemen (Sprachbarrieren) und Interaktionsschwierigkeiten dort, wo die Beziehungen weniger partnerschaftlich-symmetrisch, als vielmehr autoritär-konkurrierend-komplementär ablaufen und Sensibilisierungseffekte zeigen mit beidseitigen Reduzierungen von Frustrationstoleranzen, aber Folgen, in welchen der Beamte durch die erzwungene Bestrafung des Gefangenen Sieger bleibt und diesem letztlich Unfähigkeit und Ohnmacht in der Auseinandersetzung demonstriert wird.

Eine ebenfalls große Sanktionsgruppe ist die der Sachbeschädiger. Auch hier wird extrapunativ gegen die Institution agiert, allerdings nicht gegen Personen, sondern gegen Objekte – worin sicherlich ein guter Schuß Idiosynkrasie steckt

13) zitiert in Oerter, Rolf: Moderne Entwicklungspsychologie, Verlag Auer, Donauwörth 1969, S. 88/89.

eines Besitzlosen gegen die alles, sogar ihn selbst besitzende Einrichtung Strafvollzug – und die ebenfalls sensibilisierte Reaktion der Institution ist verständlich, wenn man sich bewußt macht, daß hier ein gesellschaftlicher Primärwert, nämlich der des Besitzes, auch von der Institution introjiziert worden ist und deshalb Beachtung heischt. Und wenn dieser Prozeß wiederum nur über die die Institution vertretenden Individuen laufen kann und läuft und auf der einen Seite die Identifikation des Einzelnen mit der institutionellen Norm erfolgt, auf der anderen Seite wegen der Wertkongruenz des öffentlichen und privaten Bereiches unbewußt die eigenen Ängste vor Verlust von Besitz assoziativ aktualisiert werden, dann wird manifest, daß eigentlich in solchen Fällen nur sanktionierend reagiert werden kann, sofern dies unreflektiert erfolgt.

Ein weiterer Sanktionsblock ist der der Urlaubsüberschreiter resp. -mißbraucher, deren Vergehen in einigen Anstalten fast grundsätzlich mit Arrest geahndet wird. Warum die Institution in den Fällen, wo die Gefangenen, wenn auch verspätet, aber doch letztlich freiwillig, in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sind, so allergisch kontert, bleibe unerfindlich, wenn man nicht annähme, daß es neben der Präventivintention wohl der Vertrauensmißbrauch ist, der Enttäuschung im Gefolge hat, frustrationsauslösend wirkt und in Aggression umkippt, Hand in Hand mit der Angst vor Öffentlichkeitsreaktionen und deren Sanktionsdruck auf die Institution selbst bei möglicher neuer Delinquenz des Beurlaubten. Nur massive institutionelle Unsicherheiten machen erklärlich, warum eine so paradox scheinende Reaktion erfolgt, denn aus Angst vor Strafe wird bei diesem recht unkontrollierten und sehr situativ bedingten impulsiven Verhalten kaum ein Gefangener rechtzeitig zurückkommen; es wird wahrscheinlich vielmehr derjenige, der durch irgendwelche Umstände irrational reagiert, den Urlaub überzogen und dann den Arrest vor der Nase hat, eher zögern, überhaupt die Rückkehr anzutreten, da nichts an Strafen so gefürchtet ist wie der den Gefangenen ins Nichts hineinfallen lassende Arrest.

Ebenfalls im oberen Feld der Sanktionsskala steht die Gruppe derer, die ihre Aggressionen an Mitgefangenen abreagieren. Brachialaggressivität als von Kind auf erlernter Durchsetzungs-, Selbstbehauptungs- und Selbstbestätigungsmechanismus hat wegen des Omnipotenzlerlebnisses die Tendenz zum Wiederholungszwang und perpetuiert u. U. sogar in einer totalen Institution, wird durch die repressiven Rahmenbedingungen eher gefördert als abgebaut und dann allerdings statt gegen den allgewaltigen Vollzug häufig gegen die Schwächeren gekehrt. Obwohl natürlich die frustrierenden Saktionen als negative Verstärker die jeweiligen äußeren aggressiven Reaktionen vordergründig mindern oder löschen können, steigt bei dem sowieso Sensibilisierten das Aggressionspotential, das ja gerade abgebaut werden soll, und es bleibt vielleicht zunächst unerkannt, in welche Kanäle dies fließt. Diese auch personengerichteten Aktionen, die vom äußeren Bild her nicht die Institution anvisieren, mobilisieren wohl deshalb so viel Eingriffswillen, da diese Vorgänge das Image des Vollzuges tangieren und seine Reputation aufs Spiel setzen können (wobei die Fürsorgepflicht der Institution gegenüber den ihr anvertrauten Insassen eine wichtige Rolle spielt und Empfindlichkeitsreaktionen verstärkt!), weshalb diese Vorgänge unterschwellig schon als

gegen ihn selbst gerichtet erlebt werden können. Dies ist ja auch normal und soll nicht abwertend verstanden werden, nur, wenn beispielsweise ein Gefangener nach einer Schlägerei Arrest bekommt, dann für, wenn auch befristet, wohngruppenunfähig erklärt wird, aus der Wohngruppe herausgenommen und ins Sonderhafthaus verlegt wird, in dem wegen der Kumulierung der Problemgefangenen das negative Modell-Lernen dominiert und durch die überhitzten Gefühle ein überhitztes Klima herrscht, so daß das Aggressionspotential zunimmt, die Aggressionen sich nun zwar nicht in Schlägereien, aber oft in viel subtileren, dafür oft unkontrollierbaren und gemeineren Unterdrückungspraktiken fortplanzen, sich evtl. Zusammenstöße mit dem Personal häufen, die Lernmotivation sinkt und vielleicht die Ausbildung abgebrochen wird, dann ist das Ziel der – sicher wohlgemeinten – pädagogischen Intention nicht erreicht und dann sollte die Sanktionspraxis überprüft werden.

Als weitere große Gruppe der Saktionierten sei noch die der Arbeitsverweigerer erwähnt, die auch ständig unter Sanktionsdruck stehen, insofern nach Nr. 36 VVJug Arbeitspflicht besteht. Nun ist gerade die Arbeitsverweigerung für den Gefangenen zum einen ein Medium, seinen Protest gegen seine Abhängigkeit von allmächtigen, immer noch nachwirkenden Autoritäten wie des Vaters, des Lehrers, des Meisters, des Heimleiters, der Polizei etc., die ihm im Verlaufe seiner Individualgenese „Niederlagen“ beigebracht und Insuffizienzserlebnisse vermittelt haben, seine Überempfindlichkeit gegenüber Anordnungen und Weisungen im sthetisch erlebten „Handtuchwerfen“ (= Niederlegen der Arbeit) abzureagieren und sich selbst als Sieger zu feiern, zum anderen ein Glied eines defizitären Strukturmodells im Sozialisationsprozeß, im Verlaufe dessen geeignete Arbeitshaltungen und Pflichtenleistungen sich nicht adäquat als Begleiterscheinungen mangelhaft ausgebildeter Über-Ich-Strukturen haben ausdifferenzieren können. Demgegenüber ist das Über-Ich des Normalbürgers in unserer Leistungsgesellschaft hochsensibilisiert gegen Arbeitsunlustige, Faule, Müßiggänger, aber auch bloß Untätige, und eine Folge kann sein eine überhitzte Emotionalität mit der Tendenz zur Skotomisierung und Ausblendung der speziellen Hintergrundproblematik der in Haft befindlichen, oft nur sporadischen Arbeitsverweigerer, und anstelle von Sanktionen stellen sich im Nachreifungsprozeß verstärkt die Psychotherapie resp. die Arbeitstherapie als die Mittel der Wahl, die einzusetzen wären.

Eine ebenfalls bedeutende Gruppe der Sanktionierten sei schließlich noch erwähnt, die der Alkohol-, Tabletten- und Drogenabhängigen, der Suchtkranken also resp. der mit diesen Stoffen in den Subkulturen der Anstalten handelnden Gefangenen. Sieht man von der erfahrungsgemäß relativ kleinen Clique der harten, selbst nicht konsumierenden Dealer ab, die aus bloßer Gewinnsucht operiert und die mit Sicherheit anderer kontrollierender und steuernder Maßnahmen bedarf (auch harter Strafen!) als die Abhängigen, dann stellt sich beim überwiegenden Teil der für den Eigenkonsum Handelnden das Sanktionieren a priori in Frage, da Sucht durch Sanktion nicht zu heilen ist, sondern neben psychoanalytischer, verhaltenstherapeutischer und gesprächstherapeutischer und logotherapeutischer Hilfen bedarf, um jene personale Umstrukturierung im existenziellen Wert-

und Handlungsgefüge in Gang zu setzen, die *conditio sine qua non* einer Verhaltensänderung von Suchtkranken ist.

Der teils aus psychoanalytischer Sicht angesetzten motivationalen Sanktionsanalyse, die, das sei noch einmal gesagt, nur einzige Aspekte neben anderen möglichen konturiert hat, soll hiermit Genüge geleistet sein. Mit den 6 hier vorgestellten und sich in der Stärke von den übrigen Vergehen abhebenden Sanktionsgruppen ist der Hauptanteil der Fälle erfaßt. Die restlichen verteilen sich auf ein kaleidoskopartiges Bild weiterer Verstößformen und Vergehensarten, die im wesentlichen ebenfalls mit frustrierenden Sanktionen angegangen werden.

Zusammenfassung

Es wurde die bei der Erziehungsarbeit innerhalb des geschlossenen Jugendstrafvollzuges anfallende Sanktionsproblematik erörtert. Dabei wurde eine nicht unbedeutende Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit sichtbar. Um Sanktionen als nicht nur punktuell negatives Verhalten löschende, sondern auch ganzheitlich positives Verhalten aufbauende Determinante einzusetzen, bedarf es bestimmter organisatorischer, betreuenderischer und auch sanktionsinhaltslicher Voraussetzungen, als da sind:

Kleingruppenvollzug im therapeutischen Milieu des gegebenen Sozialfeldes der JVA mit Betreuung durch ein entscheidungs- und behandlungsautonomes, d.h. auch sanktionsautonomes Team (Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialarbeiter, Psychologe) und der Herauslösung der Betreuer des allgemeinen Vollzugsdienstes aus der Sicherheits- und Ordnungslinie der JVA. Die Sanktionen sollten weitgehend deprivations- und frustrationsfrei sein und tunlichst in Form von Weisungen und Auflagen nach Nr. 86 VVJug erfolgen, um dem betroffenen Jugendlichen Identifikationen mit der Bestrafung zu ermöglichen, wodurch er die Strafe als einen sinnvollen Akt zu integrieren vermag. Dies wiederum ist nur dann realisierbar, wenn die Strafe in den Gesamterziehungsprozeß eingebettet ist und integrativer Bestandteil des Behandlungskonzeptes ist.

Diese Voraussetzungen für eine auf Einsicht basierende, echte und damit dauerhafte, sozial erwünschte, Verhaltensänderung eines jungen Menschen mittels Strafe sind in den geschlossenen Jugendstrafanstalten vielfach noch nicht erfüllt.

Die Häufigkeitsverteilung von bestimmten Vergehensformen und damit gekoppelten Sanktionen ließ eine „Sensibilitätskurve“ deutlich werden betreffs institutioneller Reaktionen resp. Überreaktionen. Es wurde festgestellt, daß häufig zu mechanisch und damit oft situations- und persönlichkeitsinadäquat sanktioniert wird, so daß eine Überprüfung der Sanktionspraxis und in Verbindung damit der in der VVJug in Nr. 87 fixierten Disziplinarmaßnahmen aus methodisch-behandlerischer Sicht geboten erscheint.

Es sollten nach der Auffassung des Verfassers nicht nur Nr. 87, 8 der VVJug – also der Arrest – gemäß dem Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission¹⁴⁾ ersatzlos gestrichen werden, sondern wegen des isolierenden und beschränkenden Charakters der in Nr. 87 aufgeführten Maßnahmen quasi alle, da in einem Jugendvollzug, in dem das therapeutische Milieu in einem dezentralisierten und demokratisch-partnerschaftlichen strukturierten Kleingruppenvollzug auftragsgemäß als Normalvollzug realisiert wäre, es keiner eignen Sanktionsskala bedürfte, sondern Strafen ganz individuell und erziehungsententional erfolgen würde, unter Umständen also sogar – aus der Sicht der Disziplinarmaßnahmen – paradox verfahren: beispielsweise keine Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, sondern die Pflicht zur Teilnahme. Das klingt idealistisch und damit unrealistisch, könnte aber in einer Modellanstalt erprobt werden ähnlich den sozialtherapeutischen Anstalten, die auch einmal – leider auf der Strecke gebliebene! – Modelle waren und sein sollten für den normalen Erwachsenenvollzug.

Da jedoch zu erwarten ist, daß allein aus Gründen der Rechtssicherheit ein Minimum von Disziplinarmaßnahmen ausgewiesen werden wird, wird vorgeschlagen, die Nummern 86 und 87 der VVJug zusammenzufassen unter dem Titel „Pflichtverstöße“, den Begriff Disziplinarmaßnahmen zu streichen, als Maßnahmen bei Pflichtverstößen (ob schuldhaft oder nicht) den Weisungen und Auflagen Priorität zuzuschreiben und die übrigen Maßnahmen als aus erzieherischer Sicht nachgeordnete und nur bei gravierenderen Störungen einzusetzende zu benennen.

Entfallen sollten: die in Nr. 86 VVJug beschränkende Anordnung in Bezug auf die Freizeitbeschäftigung (Nr. 58), die Nummern 82,2 - 87,3 - 87,4 bis auf den Punkt Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen - 87,6 - 87,7 - 87,8. Aus der Nummer 87,4 sollte übernommen und erweitert werden: die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen, sofern diese unterhaltenden Charakter haben. Die Nr. 87,5 sollte geändert werden wie folgt: getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu einer Woche. Die Nr. 87,7 sollte lauten: die Beschränkung des Verkehrs außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten aus Sicherheits- und Behandlungsgründen. – Die Maßnahmen nach Nr. 87,4 und Nr. 87,5 müssen im Sinnzusammenhang mit der Verfehlung stehen.

Im übrigen ist es notwendig, daß das Thema „Behandlung“ und „Psychotherapie“ im noch zu verabschiedenden Jugendstrafvollzugsgesetz detaillierter aufgegriffen werden muß. So sollten in einem eigenen Passus die Rahmenbedingungen für einen Behandlungsvollzug festgeschrieben werden wie z.B. Herrichtung des therapeutischen Milieus, demokratische und dezentralisierte Organisation, Kleingruppenvollzug mit Betreuungs- und Behandlungsautonomie der Betreuer, größere Außen- und Binnenöffnung auch der geschlossenen Jugendstrafanstalten mit Freiraum für selbst- und gruppenverantwortliches Agieren der Gefange-

14) Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission; in Blätter für Strafvollzugskunde, herausgegeben vom Bund der Strafvollzugsbediensteten, Nr. 3 Mai 1979, S. 2;

nen, Ausweitung der Mitbestimmung der Insassen. Ein weiterer Passus sollte den Methoden gewidmet sein, beispielsweise dem aus erzieherischer Sicht vorrangigen und gezielten Einsatz von positiven Verstärkern zur Verhaltensänderung¹⁵⁾ oder der partnerzentrierten Vorgehensweise zur Bewältigung aktueller Konflikte u.ä. mehr. Denn nur dann, wenn das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen die Umsetzung der Vollzugsziele in die Struktur und den Prozeß der Organisation im einzelnen regeln – und dazu gehören in einer Erziehungsinstitution auch die Verhaltensregelungen – ist gewährleistet, daß der erzieherische Auftrag des Jugendstrafvollzuges besser als bisher realisiert werden kann und wird.

15) Siehe auch: Claßen, Heinz: Verhaltensänderungen im Jugendstrafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3, Juni '83, Seite 139 - 143.

Literatur

Breland, Michael: Lernen und Verlernen von Kriminalität; Westdeutscher Verlag, Opladen 1975;

Bund der Strafvollzugsbediensteten: Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission; in „Blätter für Strafvollzugskunde“, Nr. 3 Mai 1979;

Claßen, Heinz: Verhaltensänderungen im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3, Juni '83;

Erikson: Kindheit und Gesellschaft; Klett, Stuttgart 1971;

Landesjustizministerium: Strafvollzug in NW Düsseldorf 1978;

Oerter, Rolf: Moderne Entwicklungspsychologie, Verlag Auer, Donauwörth 1969;

Schöner, Elsva: Der therapeutische Prozeß in der Behandlungsabteilung; in „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, 1979, Heft 1;

Steller, Max: Sozialtherapie statt Strafvollzug; Kiepenheuer und Witsch, Köln 1977;

Strafvollzugsgesetz

Tausch/Tausch: Erziehungspsychologie, Hogrefe, Göttingen 1971, S. 15 ff.;

VVJug – Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug

Berichte aus der praktischen Arbeit

Ehe- und Familienseminare mit Strafgefangenen

– Ein Erfahrungsbericht von vier Jahren –

Uwe Morgenstern

1. Vorbemerkung

Strafvollzug kann insbesondere aus christlicher Sicht nicht als Vergeltung gesehen werden. Die Zeit muß für den Straftäter als Neuanfang genutzt werden und er muß über seine Schuld und ihre Vergebung nachdenken können, um auf dieser Plattform neu zu beginnen.

Moderner Strafvollzug kann an der Sühne nicht vorbeigehen, aber muß einen Weg zu neuen Möglichkeiten im Leben eröffnen. Ein Neubeginn bedeutet auch in vielen Fällen einen Neubeginn für die „mitbestrafte“ Familie.

Das Diakonische Werk Bayern hat sich 1976 im Rahmen der Betreuung Straffälliger erstmalig dem Gedanken von Langzeitseminaren für Strafgefangene und deren Ehepartner zugewandt. Zusammen mit der Konferenz der Evangelischen Pfarrer an bayerischen Justizvollzugsanstalten wurde ein Konzept erstellt, wonach es Strafgefangenen für 10 Tage möglich war, mit dem Ehepartner zusammen außerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA) über Eheprobleme zu reden und Ehe wieder zu (er)leben.

Das Grundmuster des ersten Seminarmodells von 1977 wurde in den folgenden Jahren im Prinzip fortgesetzt.

2. Planung und Konzeption

Zunächst gingen wir von dem Gedanken aus, daß die Familie als ein Wesentliches Fundament der Wiedereingliederung (häufig die einzig sichere Stütze der verheirateten Inhaftierten) gefördert werden soll. Anfangs haben wir die Seminare ohne die Kinder durchgeführt, um intensiver und enger mit den Eheleuten arbeiten zu können. So konzipierten wir die ersten Seminare als reine Eheseminare. Die Kinder wurden bei Verwandten untergebracht.

Eine Änderung der Konzeption wurde unter anderem durch äußere Umstände eingeleitet. 1980 waren zwei Familien gezwungen, ihre Kinder mitzunehmen. Eine andere Betreuung war nicht möglich. Auf die übrigen Teilnehmer und die Gespräche in den Gruppen wirkten die Kinder so erfrischend und anregend, daß beschlossen wurde, auch die anderen Kinder nachkommen zu lassen.

Die Erfahrungen mit dem ursprünglichen Eheseminar und der neuen Form von 1980 hatten ab 1982 zur Folge, daß das Diakonische Werk seit dem *Familienseminare* durchführt. Schwerpunkte dieser Arbeit sind:

- Wechselseitige Erfahrungen, auch und gerade im Umgang miteinander (Ehepartner, Eltern und Kinder); Besprechung dieser Erfahrungen in der Gruppe

- Stabilisierung der Ehe bzw. Klärung der Beziehung; Vorbereitung auf die Entlassung
- Einüben von „Ehe-/Familienüberlebenstechniken“
- Vermitteln von Hilfen im psychosozialen und rechtlichen Bereich

Grundlage für diese Gestaltung war eine vertrauensvolle Atmosphäre und die gegenseitige Verpflichtung zur Verschwiegenheit aller, des Teams und der Teilnehmer.

3. Vor- und Nacharbeit in den Justizvollzugsanstalten (Auswahl der Teilnehmer)

Durch die enge Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrern in den JVA'en besteht die Möglichkeit, daß die Pfarrer die Gefangenen auswählen. Die Gefangenen wurden gezielt angesprochen und ihnen eine Teilnahme am Seminar angeboten. Die in Freiheit lebenden Ehepartner wurden um ihre Zustimmung gebeten. Parallel dazu wird von seiten der JVA'en geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen bei den Gefangenen für die Teilnahme vorliegen. Der Einfachheit halber gehen wir davon aus, daß schon Vollzugslockerungen gewährt werden.

Wenn die Teilnehmer ausgesucht waren (in der Regel nahmen Gefangene aus zwei bis vier verschiedenen JVA'en teil), wurden bei einem gemeinsamen Vorgespräch mit den Ehepartnern die Ziele des Seminars den Teilnehmern vorgestellt und Fragen beantwortet. Bis zur Durchführung des 10tägigen Seminars sind die Gefangenen zu Gruppen in den JVA'en zusammengefaßt und von den Pfarrern oder Teammitgliedern betreut worden.

Die Erfahrungen zeigen, daß grundsätzlich die Forderung aufgestellt werden muß, im Anschluß an das Seminar noch ein 3tägiges Nachtreffen durchzuführen. Außerdem muß eine begleitende Betreuung der Gefangenen durch den zuständigen JVA-Pfarrer oder durch Gruppenarbeit garantiert sein.

Bisher hat sich ergeben, daß das Team auf die Auswahl der Teilnehmer aus vollzugstechnischen Gründen keinen Einfluß hatte. Wir hatten uns als Team allerdings auch bewußt aus dem Konflikt heraushalten wollen, der durch die Auswahl oder Ablehnung von Teilnehmern zwangsläufig entsteht.

4. Zusammensetzung des Teams

Das gesamte Team setzt sich aus Mitarbeitern der verschiedensten Berufsgruppen zusammen: Pädagogen, Sozialwirt, Pfarrer, Studenten, Sozialpädagogen/-arbeiter, Diplom-Psychologen und Diplom-(Sozial-)Pädagogen. Aus dem großen Team setzt sich jedes Jahr eine konkrete Betreuungsgruppe zusammen.

Die Teammitglieder treffen sich vor dem Seminar und besprechen das Konzept, die Zielsetzung und die Fragen der Zusammenarbeit.

5. Durchführung des Familienseminars 1982 – Beispiel einer exemplarischen Darstellung –

5.1 Örtliche und räumliche Bedingungen

Das Familienerholungsheim Sulzbürg bot uns Raum für die Durchführung des 10tägigen Seminars. Für die Teilnehmer standen Doppelzimmer bereit. Die Kinder von den Familien wurden in neben den Eltern gelegenen Zimmern untergebracht. Drei Gruppenräume, ein großer Plenarsaal und für die Kinder zwei separate Räume standen uns zur Verfügung. Auf dem Außengelände des Heimes sind verschiedene Spielmöglichkeiten.

Das Haus liegt auf einem kleinen Hügel am Rande des Ortes Sulzbürg.

Die Mahlzeiten wurden gemeinsam eingenommen. Die einzelnen Familien saßen an einem Tisch, um so die häusliche Situation nachzuahmen. Die elf Personen vom Team saßen separat. So hatten wir Gelegenheit, noch beim Essen Wichtiges miteinander zu besprechen. Diese Gelegenheit des Tischgespräches wollten wir den Teilnehmern auch einräumen.

5.2 Emotionale und soziale Bedingungen

Die männlichen Gefangenen kamen aus zwei verschiedenen Justizvollzugsanstalten unterschiedlichen Hafttyps (zum Beispiel Erstbestraftenvollzug, Vollzug für Langstrafige), die weiblichen Gefangenen aus einer Frauenanstalt. Nur drei Paare brachten keine Kinder mit in das Seminar. Insgesamt nahmen 13 Familien mit 15 Kindern teil. Die Kinder waren im Alter von 1/2 bis 13 Jahren.

Ein Ehepaar konnte sich 2 1/2 Jahre nicht sehen, da beide inhaftiert waren. Das gemeinsame Kind war in einer Pflegefamilie untergebracht. Alle drei hatten sich seit der Inhaftierung nicht mehr gesehen und erlebt. Bei anderen Paaren war die Trennungsperiode ähnlich lang. Bei zwei Paaren stand die Entlassung des gefangenen Partners unmittelbar bevor.

Über die Gründe der Inhaftierung war das Team nicht informiert. In Einzelfällen, wenn die Gefangenen selbst dazu bereit waren, wurde auch über das Delikt miteinander gesprochen (in Einzelsitzungen, in Ehepaargesprächen oder in der Gruppe). Die Unkenntnis des Haftgrundes bestand auch zwischen den Gefangenen, sofern sie aus verschiedenen Anstalten kamen. Frauen zeigen sich in der Regel zurückhaltender in der Preisgabe des Haftgrundes untereinander. Die soziale Schichtung der Teilnehmer war gemischt von unterer Unterschicht (Personen ohne Beruf bzw. ungelernete Gelegenheitsarbeiter) bis zur unteren Oberschicht (selbständige Kleinunternehmer).

Das Team überließ den Teilnehmern die Wahl der Gruppenzusammensetzung und danach die Auswahl „ihrer“ Betreuer für die 10 Tage. Dadurch waren in den Gruppen ebenfalls Personen unterschiedlicher sozialer Herkunft vertreten. Dies wirkte sich gelegentlich störend aus, war jedoch insgesamt förderlich. Zumindest in den Kleingruppen haben die

Teilnehmer ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt. In der Großgruppe spielte jedoch die Sympathie und Antipathie eine entscheidende Rolle.

Leider konnten nicht von allen Teammitgliedern die eigenen Kinder mitgebracht werden. Nur ein Teamehepaar brachte seine zwei Kinder mit. Diese Entscheidung erwies sich als wichtig und förderlich, da so die teilnehmenden Familien (wenigstens) mit einer Normalfamilie konfrontiert waren.

5.3 Der zeitliche Ablauf

Der Tag wurde nach dem gemeinsamen Frühstück mit einer Kurzandacht begonnen. Daran schlossen sich in der Regel Kleingruppen zwischen den Erwachsenen und parallel dazu Gruppenarbeit der Kinder an. In der Zeit zwischen Mittag und dem Kaffeetrinken hatten die Familien Gelegenheit, selbst etwas zu unternehmen, jedoch ohne das Gelände zu verlassen.

Am Nachmittag wurde die Gruppenarbeit fortgesetzt oder familienbezogen verbracht mit Ausflügen oder Spielen. Abends fanden sich häufig noch Diskussionsgruppen zusammen.

5.4 Ehepaarearbeit, Familienarbeit, Kinderarbeit

Für je vier bis fünf Paare standen zwei Betreuer vom Team zur Verfügung, fünf Betreuer übernahmen die Kinderarbeit. In den Erwachsenengruppen wurde je nach Problemlage der Gruppenteilnehmer themenzentriert nach unterschiedlichen Methoden (zum Beispiel gruppenspezifisch, verhaltens- oder gesprächstherapeutisch, biodynamisch oder sozialpsychotherapeutisch, familientherapeutisch) gearbeitet. Je nach der vorgetragenen aktuellen Problematik wurden sowohl die emotionalen, kognitiven als auch verhaltensrelevanten Aspekte bearbeitet.

Die Kinderarbeit erwies sich insgesamt als problematisch. Dies lag nicht nur an der Altersstreuung, sondern besonders an einem hohen Grad von Verhaltensauffälligkeiten bei einzelnen Kindern. Tisch- oder Brettspiele waren in der Regel nicht möglich, da der Umgang mit Würfeln und Spielfiguren nicht geübt oder gar völlig unbekannt war. Zum Malen fehlten die Konzentrationen und die schöpferische Phantasie, zum Singen die Übung, auch einfache Kinderlieder waren nicht bekannt.

Sehr mühsam wurden kindertypische Verhaltensweisen eingeübt. Die Kinder des Teamehepaares hatten hier manchmal eine gewisse Vorbildfunktion.

Bei der Familienarbeit beobachteten wir gerade in der ersten Zeit ziemlich rigides geschlechtsspezifisches Rollenverhalten der Eltern den Kindern gegenüber, zum Beispiel was die Pflege und Fürsorge betraf. Bei Schmusespielen distanzieren sich weitgehend die Väter; die Mütter waren häufig gehemmt und verlegen. Durch Gruppenspiele wurde versucht, diese Interaktionsstrukturen lahmzulegen oder zu verändern. In den Gruppen- oder Familiengesprächen wurden diese Beobachtungen thematisiert und Lösungen erarbeitet.

Bei unserem Nachtreffen konnten wir Verhaltensveränderungen feststellen, insbesondere in Richtung familiengerechteren Verhaltens der Familienglieder untereinander. Die Väter wußten mehr mit den Kindern anzufangen, die Mütter konnte sich ohne schlechtes Gewissen bisweilen der Kinderbetreuung entziehen. Das gemeinsame Spielen und Basteln bei dem Nachtreffen nahm viel Raum ein und brachte den Familien auch großen Spaß. Vielen Familien wurde (erstmalig oder wieder) deutlich, daß es neben Fernsehen auch andere Möglichkeiten gibt, gemeinsam etwas zu unternehmen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Viele Teilnehmer, auch Kinder, haben uns ihre Erfahrungen geschrieben oder uns angerufen. Mit einzelnen stehen wir noch im Kontakt. Bei zwei Gefangenen wurden Strafaussetzungen zur Bewährung nach Begutachtung durch uns gewährt. Zwei Familien konnten aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten der Kinder in kontinuierliche therapeutische Hilfen vermittelt werden.

Bei unseren Gesprächen mit den Gefangenen und den in Freiheit lebenden Partnern und Kindern haben wir den Eindruck gewonnen, daß die 10 Tage und das Nachtreffen für sie besonders wichtig für das weitere Familienleben waren. Die Erwachsenen konnten Klarheit über ihre Gefühle füreinander, für ihre gemeinsamen Ziele und für ihr weiteres Umgehen miteinander gewinnen. Für die Kinder- und Erziehungsarbeit wurden neue Perspektiven und Möglichkeiten aufgezeigt und vermittelt. Die Gespräche miteinander und untereinander zeigten den Eltern, daß sie mit ihren Fragen und Problemen nicht allein stehen.

Unsere Erfahrungen veranlassen uns, weitere Familienseminare durchzuführen und das Hilfeangebot für Gefangene und deren Familien in ihrer besonders belastenden Situation fortzusetzen.

Erfahrungen einer Wanderfreizeit als dreitägiges Belastungstraining

Heinz-H. Wattenberg

Wer und was Kinder sind, brauchen wir im Lexikon nicht mehr nachzulesen. Und was Heranwachsende sind – nun – wissen wir es noch von uns?

Denn da, wo es am wildesten zugeht, da fühlen sie sich wohl. Schmutzig werden macht hierbei keine Angst, und bei Regen unter der Schutzplane schlafen, eingemummt, warm und geborgen im Schlafsack, macht richtig Spaß. Frühmorgens mit der Sonne aufstehen, sich mit drei anderen zusammen auf dem Gaskocher seinen Tee kochen und dazu einen Runken Brot kauen. Am Mittag, nach dem ersten Teil der Tageswanderung erschöpft auf den Waldboden sinken und in sich versunken auf die Natur lauschen. Die Sonne sich auf den Körper scheinen lassen und am Abend nach einem frischen Pilzgericht vorm Schlafengehen, über ein Rinnsal von Bach gebeugt, sich mit dem Kopftopf das frische Quellwasser über den Körper gießen, sich waschen – „notbrausen“!

Was kann dieses Erleben in einem Menschen bewirken, der mit dem Wissen – nun bin ich für Monate eingesperrt – mit dieser Situation konfrontiert wird?

Seit 1980 finden regelmäßig solche Wanderfreizeiten in der Jugendstrafanstalt Hameln statt. Gemeinsam durchgeführt von 3 Bediensteten und bis zu zehn jugendlichen Strafgefangenen. Ausgerichtet durch die Arbeitstherapie. In drei Tagen werden mit einem Minimum an Verpflegung und einem etwa 20 kg schweren Marschgepäck ca. 100 km zurückgelegt. Die Wegstrecke: die Hamelner Bergwälder, wobei die Wegführung so ausgewählt wird, daß in Notsituationen von jeder Route aus in etwa ein bis zwei Stunden Hilfe herbeigeholt werden könnte. Die Übernachtung erfolgt mit Genehmigung der Eigentümer auf abgelegenen Waldwiesen. Verpflegung wird mitgenommen und durch Zugefundenes ergänzt. Trinkwasser liefern uns die in diesem Gebiet noch intakten Quellen.

Ziele dieser Aktion sind u.a.:

- 1) Das Wandern soll eine Antwort auf im Alltag erlebte Monotonie und die mangelnde körperliche Bewegung im Strafvollzug sein.
- 2) Sie ist in der Form des Belastungstrainings eine aktive Auseinandersetzung, die psychisch und physisch bewältigt werden muß.
- 3) Der Jugendliche erlebt sich dabei in einer aktiven Selbstbehauptung und dieses hilft ihm, angemessene Sozialbeziehungen zu entwickeln.
- 4) „Wie-Erfahrungen“ können hierbei als der Versuch bezeichnet werden, Kommunikation und zwischenmenschliche Beziehungen auch später wieder in der Anstalt in positive Bahnen zu lenken. Ich erlebte es immer wieder, daß durch die gemeinsamen Wandertage die fast immer zu spürende „Feind-Beziehung“ zum Bediensteten sich umkehrt und der Insasse ansprechbar wird für Erziehungsarbeit.

- 5) Der Jugendliche lernt die Vorgänge in der Natur kennen und sich in der Natur sachgerecht zu bewegen.

Bei den Jugendlichen ist der Grund, weshalb sie sich bereits Wochen vor Beginn einer solchen Aktion anmelden, nicht nur, daß sie dem Anstaltsalltag entrinnen wollen, sondern sie wollen sich auch unter anderen Bedingungen erproben, sie wollen ungewohnte Situationen aushalten, sich selbst erleben, ihre körperliche Geschicklichkeit und Ausdauer. Sie wollen ihren „Standort“ erfahren und sich im „Selber-Spielen“ erleben.

Die Vorbereitungsphase beschäftigt sich mit dem gemeinsamen Erarbeiten der Regeln. Dabei wird verlangt, daß sich jeder kontrolliert, daß diese Absprachen auch verbindlich eingehalten werden. Die Gruppe muß sich als Einheit solidarisch verhalten und, falls notwendig, dem schwächeren Kameraden Hilfe leisten. Als Leitlinie gilt: Alle in der Gruppe bleiben zusammen. Alle machen mit. Jeder trägt für sich und die übrigen die Verantwortung mit. Ein Plan wird erarbeitet, der die Mitnahme der Garderobe und der zum Biwakieren benötigten Gegenstände beinhaltet. Die Technik des Zeltaufstellens und das Verpacken wird geübt. Das Nichteinrichten im Walde und die gefahrenfreie Einrichtung von Kochstellen wird besprochen.

Dies der letzten Wanderung werden gemeinsam ausgewertet. Hiermit soll auch der Blick für die Schönheit der Natur geschärft werden. Den Jugendlichen war insgesamt anzumerken, daß sie stolz darauf waren, zur Wandergruppe zu gehören. Natürlich ist immer mit Jugendlichen zu rechnen, die aus unüberwindbaren Ängsten heraus sich abmelden und nicht mehr teilnehmen wollen.

Der Bericht eines jugendlichen Teilnehmers dazu:

Die Wanderung

Schon vor etwa sechs Wochen beschloß Herr W., so eine Art Belastungstraining durchzuführen. Ziel dieses Trainings war es, das sagt ja schon der Name, daß jeder, der mitgeht, sich selbst testet, wieviel Belastung er vertragen kann. Klar, daß die Begeisterung groß war, als man diesen Plan in die Hauskonferenz einbrachte. Zehn Jugendliche meldeten sich spontan. Was versteht man eigentlich unter Belastungstraining? Nun, bei unserem war vorgesehen, drei Tage durch den Wald zu wandern, jeden Tag ca. 33 km! Bepackt waren wir mit etwa 25 kg, die sich auf einen Schlafsack, einen Rucksack, einen Poncho und einen Lebensmittelbehälter samt Einlage verteilten. Im Rucksack waren u.a. ein Trainingsanzug, eine wetterfeste Jacke, drei Paar Socken und noch Sachen zum Wechseln. An Lebensmitteln hatten wir Vollkornbrot, Käse, Mettwurst, Speck und Trocken-tee mit. Doch schon beim Packen traten die ersten Probleme auf: Jeder meinte, seine Verpackung sei die beste, aber am Ende wurde er schnell eines Besseren belehrt. Herr W. nahm schließlich eine komplette Ausrüstung und zeigte uns, wie man sein Gepäck vorbildlich packt. Stichwort „nächster Morgen“: am Mittwoch wollten wir um 9.00 Uhr losmarschieren. Gewisse Personen, die fast jeden Morgen auf die letzte Minuten zur Arbeit kamen, waren schon um 6.30 Uhr in der Frühe unten vor der Hausaufsicht. Doch schon 4 km nach Verlassen der JA erreignete sich die erste Verletzung. An-

Andreas hatte eine böse, böse Biene in den rechten Oberarm gestochen. Herr W., der meinte, er hätte das ganze Krankenpflegungszeug griffbereit im Rucksack, brauchte 7 Minuten, um die Salbe zu finden, die unserem Andreas endlich Linderung verschaffte. Aber schon ging es weiter aus Hameln raus, über ein kleines Feld und mitten hinein in den Wald. Es war einfach herrlich! Viele atmeten erst einmal tief durch. Ich hatte 15 Monate lang nicht die Gelegenheit, in den Wald zu gehen, und jetzt durfte ich endlich seine frische, saubere, klare Luft einatmen! Nach etwa 10 km die erste Rast. Allen merkte man doch an, wie willkommen ihnen diese Pause war. Die erste Ration des Trockentees mit Zitronengeschmack wurde schnell vernichtet. 30 Minuten später hatten wir die erste Gelegenheit, unsere Wasserration aufzufrischen. Herr W. erklärte uns, daß, wenn Wasserflöhe und Flußkrebse im Wasser leben, man dieses Wasser gefahrlos trinken kann. Herr H. hatte es in dieser Hinsicht am besten von uns allen: er besaß ein schwarzes, undurchsichtiges Trinkgefäß und sah die Viecher beim Trinken nicht so wie wir. Es vergingen noch drei Pausen und etliche schwere Steigungen, bis wir etwa 19 Uhr unseren Schlafplatz erreichten. Wir legten uns schon eine Stunde später hin und fielen fast von einer Minute zur anderen in einen bleiernen Schlaf. Am anderen Morgen bekamen wir erst richtig die Strapazen des Vortages zu spüren . . . und zu sehen! Am schlimmsten hatte es die Schultern erwischt, während sich dort rote Strimen tief ins Fleisch eingegraben hatten, taten uns auch noch die Beine fürchterlich weh. Doch nachdem wir uns, wie am vergangenen Tage, in einer herrlichen klaren Quelle gewaschen hatten, marschierten wir tapfer weiter. Da sich bei den meisten schon Blasen entwickelten, spürten wir bei jedem Schritt, wann der Weg schlecht war und wann nicht. Wir wanderten in Richtung Sünteltal. Herr W. meinte zwar, daß die Steigungen nicht schlimm seien. Aber was dann noch auf zu zukam . . . Junge, Junge, das ist mir heute noch ein Rätsel, wie ich das geschafft habe! Vor zwei Sachen kann ich mich heute gruseln: einmal vor einem richtigen Horrorfilm und dem „Hohenstein“. Der war wirklich schwer zu bewältigen. Die Serpentinestrecke, die km-weit war, und dann noch der Berg! Wir waren fertig, als wir oben angekommen waren. Dann kam ein wunderschöner Waldweg und dann standen wir auf dem Hohenstein. 330 Meter über dem Meeresspiegel – eine unbeschreiblich schöne Aussicht – und schmerzende Knochen! Nach dem Abstieg fanden wir eine Quelle, um unsere Füße zu kühlen. Und von dort war es nicht mehr weit bis zum zweiten Übernachtungsplatz. Eine gemähte Wiese, rundherum Wald. Nachdem nach einiger Zeit die Ponchos aufgespannt waren, herrschte eine angenehme Atmosphäre im Lager. Da Herr W. am Nachmittag noch Pilze besorgt hatte, lag bald ein wunderbarer Duft nach in Speck gebratenen Pilzen in der Luft. Aber bald, die Anstrengungen waren doch zu groß gewesen, legten sich alle schlafen. Uh, der nächste Morgen: mir graut es heute noch, wenn ich daran denke. Man hatte das Gefühl, man ginge auf Rollen statt auf Füßen, so doll taten die verkrampften Füße samt Blasen weh. Ich konnte meinen Rucksack nicht mehr auf den Schultern tragen. Den anderen ging es auch nicht besser. Sie wollten es verstecken, aber – hier ein Eiergang, dort ein heimliches Schulterreiben, dort eine immer häufigere Gewichtsverlagerung! Der letzte Tag, möchte ich sagen, war der Schlimmste. Die letzten beiden Tage hatten ihre Spuren hinterlassen. Wir gingen, nachdem wir wieder in der herrlichen Quelle gebadet hatten, den kürzesten Weg zu-

rück nach Hameln. Von Hameln bis zur Anstalt waren es nur noch drei km, aber bei mir war der „Ofen“ aus. Andreas und Michael mußten die letzten „langen“ km meinen Rucksack tragen. Ich war restlos fertig! Auf dem Parkplatz der Anstalt bekam ich meinen Rucksack wieder. Der stellvertretende Anstaltsleiter sah unsere Wiederkehr und war sichtlich erstaunt, daß auch alle wieder da waren. Am Ende war jeder glücklich, daß er die Tortur durchgehalten hatte. Nur ich war wegen der Rucksacktragehilfe ein bißchen unzufrieden. Doch eines ist sicher: keiner, aber auch absolut keiner, hat es bereut, mitgegangen zu sein. Es war einfach zu herrlich! Und auf die Frage, ob wir beim nächsten Mal wieder dabei sein möchten, erklang ein einstimmiges „JA“.

Zum Abschluß ist noch zu wiederholen, daß das Zusammensein von jugendlichen Strafgefangenen und Bediensteten in einer rundherum fordernden Aktion keine Selbstverständlichkeit ist. Die Auseinandersetzung mit dem üblichen Rollenklischee wurde für uns alle ein Wetzstein der Erlebnisbereitschaft. Was könnte dabei treffender aussagen, als der Spruch der Pfadfinder: Unterwegs sein in Gebieten, die noch niemand kennt. Solche Pfade zu betreten, das schließt ein, sich neuen Erfahrungen zu öffnen, sich auf Abenteuer einzulassen, sich freizuhalten von den Zwängen immer wiederkehrender Abläufe. Und es schließt die Hoffnung darauf ein, daß die eigene Welt größer, weiter und bunter ist als jene meinen, für die die Welt hinter dem Horizont des eigenen Kirchturmes aufhört. Und auch der Erziehungsauftrag in der Anstalt sollte sich manchmal in neuen, unbekanntem Gebieten versuchen!

Aktuelle Informationen

Kolloquium zur Entwicklung des Strafvollzugs in Europa

Die in den sechziger und siebziger Jahren angestrebte Liberalisierung des Strafrechts ist in allen europäischen Staaten zum Stocken gekommen und teilweise sogar wieder umgekehrt worden, so die Ansicht von Teilnehmern eines Europarat-Kolloquiums zum Thema „Geschichte der Kriminologie und des Strafrechts“ in Straßburg.

An dem dreitägigen Kolloquium beteiligten sich rund 50 Kriminologen und Sozialwissenschaftler aus den 21 Staaten des Europarats. Während des Treffens war die Rede von einer „Desillusionierung hinsichtlich der Auswirkungen eines liberalisierten Strafrechts unter dem Aspekt der Besserung und Rückfälligkeit von Straftätern“. Eine Ursache wurde allerdings auch darin gesehen, daß die Liberalisierung in vielen Staaten nur halbherzig proklamiert und dann unzureichend programmiert und praktiziert wurde.

Einige Teilnehmer der Konferenz äußerten sich enttäuscht über den nur zögernden Bewußtseinswandel bei der Bewertung von Kriminalität als Problem der gesamten Gesellschaft. Entsprechend werde noch immer zu stark an der Vorstellung festgehalten, das Strafrecht sei „Hüter der Moral“. Vielmehr zeige die Geschichte, daß strafrechtliche Bestimmungen in der Regel zum Schutz von Besitzständen jener Gruppen geschaffen werden, die sich der politischen Macht zu bedienen wissen. Wenn eine Lehre aus der Geschichte der Kriminologie und des Strafrechts gezogen würde, käme man nicht umhin, das Gewaltmonopol des Staates einzuschränken wie auch sein Monopol, Recht zu setzen.

(AP-Meldung, aus: Süddeutsche Zeitung vom 25. 11. 1983).

Studie zur Abschreckungswirkung von Strafen

Die Androhung drastischer Strafen schreckt potentielle Straftäter weniger als die Verurteilung durch die Gesellschaft. Dies ist das Ergebnis einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Göttingen geförderten Untersuchung zum Thema „Wirklichkeit des Strafverfahrens und Alternativmodelle zum gegenwärtigen Strafverfahren“, die im Rahmen einer Projekttagung an der Universität Göttingen vorgestellt wurde.

(dpa-Meldung, aus: Süddeutsche Zeitung vom 17. 11. 1983)

Zur Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug

Rund 100 Kinder unter sechs Jahren werden durchschnittlich pro Jahr in der Bundesrepublik im Namen der Menschlichkeit hinter Gitter geschickt. Um sie nicht von ihren inhaftierten Müttern zu trennen, leben sie den Strafvollzugsbehörden zufolge nicht selten mehrere Jahre lang in den Haftanstalten. Die Berliner Kriminologin Julia Weihe hat

die Lage der Kinder hinter Gittern bundesweit untersucht. Sie kam zu dem Schluß: Die Säuglinge, Kleinst- und Kleinkinder sind praktisch in Haft.

Über das Problem der „vergitterten Kinderzimmer“ wird laut offiziellen Angaben weder beim Bundesjustizministerium noch in den Landesjustizbehörden nachgedacht. Bei den direkt Verantwortlichen im Frauenstrafvollzug herrscht allerdings den Erfahrungen der Berliner Kriminologin zufolge „ein permanent schlechtes Gewissen“.

Ein jetzt genehmigtes Forschungsobjekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt soll klären, wie sich das Leben in der Haftanstalt auf die Kinder auswirkt. Die Praxis in den Frauenhaftanstalten der einzelnen Bundesländer ist unterschiedlich. Grundsätzlich sind Mutter-Kind-Trakte den normalen Vorschriften des Strafvollzuges unterworfen. In Haftanstalten, wo es keine gesonderten Häuser gibt, werden die Kinder in den Zellen der Mütter mit eingeschlossen.

Beim gemeinsamen Essen in der Berliner Frauenhaftanstalt gibt es zwei „Töpfe“, den mit der Haftspeise für die Mütter und einem mit „freiem Essen“ für die Kinder. Größere Kinder, die „draußen“ leben, können Mütter und Geschwister in der Haft wöchentlich in einer Spielstunde besuchen. Sie werden wie die Kleinkinder und Babies, die zu Spaziergängen außerhalb der Haftanstalt abgeholt werden, häufig Körperkontrollen unterworfen. Es wird auch nach Drogen in den Windeln gesucht. Viele Mütter verzichten auf die Spielstunde, um den Kindern dieses „Erlebnis“ zu ersparen. Wie die Kriminologin erklärte, ist die Rückfallquote von Müttern auffallend gering. Der Grund: Die Zeit mit dem Kind in der Haft verursache bei vielen Frauen „einen Schock“, der eine starke abschreckende Wirkung habe.

Nach Auffassung von Frau Weihe werden mit der gegenwärtigen Regelung Grundrechte der Kinder empfindlich verletzt. Sie verweist darauf, daß die Bundesregierung nachdrücklich für die Grundrechte der ungeborenen Kinder eintritt, gleichzeitig aber zuläßt, Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren unschuldig hinter Gitter zu schicken. Sie plädiert dafür, den Strafvollzug für Mütter mit Kindern und Schwangere in Haftanstalten generell abzuschaffen. Die kleine, überschaubare Gruppe dieser Frauen sei besonders gut geeignet, Modelle eines alternativen Strafvollzuges zu erproben, über den so viel geredet werde.

(ddp-Meldung, aus: Süddeutsche Zeitung vom 1. 12. 1983)

Bau neuer Gefängnisse in England

14 neue Gefängnisse will die britische Regierung bauen lassen, um der Überbelegung in den bestehenden, teils veralteten Gefängnissen bis 1991 ein Ende zu machen.

(Reuter, aus: Süddeutsche Zeitung vom 24. 11. 1983)

Wird in der Bundesrepublik zuviel und zu schnell verhaftet? Untersuchungshaft-Praxis soll wissenschaftlich überprüft werden

Der Vorwurf, in der Bundesrepublik werde zu viel und zu schnell verhaftet, wird im Auftrag von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard wissenschaftlich überprüft. Im Auftrag und mit Förderung des Bundesjustizministeriums wird an der Universität Göttingen eine umfangreiche rechtstatsächliche Untersuchung über die Wirklichkeit der Untersuchungshaft durchgeführt. Der Forschungsplan wurde jetzt in Göttingen vorgestellt und mit Wissenschaftlern und Praktikern eingehend diskutiert. Bundesjustizminister Engelhard äußerte sich zufrieden über den Stand der Untersuchung und betonte aus diesem Anlaß die Notwendigkeit, gesicherte rechtstatsächliche Erkenntnisse über die Untersuchungshaft zu gewinnen. Er erklärte, daß in dem äußerst sensiblen Bereich des Haftrechts das Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung den Freiheitsanspruch des als unschuldig geltenden Bürgers gegenüberstehe. Es wäre unverantwortlich, in diesem Bereich vorschneelle gesetzgeberische Maßnahmen ohne hinreichende Tatsachenkenntnis in Gang zu setzen. Erst die jetzt begonnene Untersuchung werde die notwendige Basis für die weiteren Überlegungen liefern. Wer jetzt schon übereilt eine Reform der Untersuchungshaft fordere, handele unseriös.

Im Rahmen ihrer Forschung über die Wirklichkeit der Untersuchungshaft sollen von der Universität Göttingen zunächst die Akten über alle Haftfälle eines Jahres bei den Staatsanwaltschaften Göttingen, Hannover und Lüneburg untersucht werden. Vor allem will man feststellen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bei den verschiedenen Delikts- und Tätergruppen Haftbefehl ergeht, wie lange die Untersuchungshaft durchschnittlich dauert und unter welchen Umständen der Tatverdächtige durch andere Sicherungsmaßnahmen, etwa durch Hinterlegung einer Kautions- oder durch Meldeauflagen, vom Vollzug der Haft verschont wird. Ablauf und Ausgang der Strafverfahren, in denen ein Haftbefehl erlassen worden ist, sollen außerdem darauf untersucht werden, ob und welche Unterschiede zwischen der rechtlichen Bewertung im Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft und den Feststellungen in einem späteren Stadium des Verfahrens zu verzeichnen sind. Die Ergebnisse dieser Aktenuntersuchung sollen durch eine repräsentative Studie bei acht weiteren Staatsanwaltschaften im ganzen Bundesgebiet untermauert werden. Ende 1985 soll die gesamte Untersuchung abgeschlossen sein.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 11/12 Nov./Dez. 1983, S. 102)

Pädagogik im Strafvollzug – International

Die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.“ führte ihre diesjährige Bundesarbeitsstagung in der Nähe von Saarlouis im Saarland durch. Sie stand unter dem Thema: „Pädagogik im Strafvollzug – international“.

Referenten aus der Bundesrepublik, aus Luxemburg, Österreich und Frankreich konnten für diese Tagung gewonnen werden und berichteten über die Aufgabenbereiche und Arbeitsmethoden der Lehrer in ihren Ländern.

Mit dieser Tagung beging die BAG der Lehrer auch ihren 25. Gründungstag. Anlässlich dieses Jubiläums übermittelte der Bundesminister der Justiz Grüße.

In seinem Grußwort hob er hervor, daß es ein mühsamer Weg gewesen sei von den ersten pädagogischen Ansätzen im Vollzug bis zum heutigen Selbstverständnis des Berufsstandes der Pädagogen. Zu diesem Selbstverständnis habe bei der Reform des Strafvollzugs die Bundesarbeitsgemeinschaft einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Am ersten Abend der Tagung gab der Ehrenvorsitzende, Herr Rektor. i.R. Alfons Besenfelder, im Rahmen einer Mitgliederversammlung einen Rückblick auf die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Sie sei immer eine lebendige Gemeinschaft gewesen, die nicht nur versucht habe, im offenen Dialog eine Verbindung zwischen den Kollegen herzustellen, sondern die in Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern die Tätigkeitsfelder des Lehrers im Vollzug aufzeigte und wissenschaftlich absicherte. Zur Eröffnung der Bundesarbeitsstagung konnte der 1. Vorsitzende, Herr Oberstudienrat Herbert Hilkenbach, den saarländischen Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten, Herrn Professor Dr. Franz Becker, den Leiter der JVA Saarbrücken, Herrn Ltd.Reg.Dir. Georg Buhr, den Landrat des Landkreises Saarlouis, Herrn August Riotte, den 1. Beigeordneten der Stadt Saarlouis, Herrn Erich Pohl, sowie die Vertreter der drei im Landtag vertretenen Parteien und Vorstandsmitglieder des „Vereins zur Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e.V.“ begrüßen.

Professor Dr. Becker sagte in seinem Grußwort, daß die Lehrer im Vollzug die Hauptlast im Erziehungs- und Behandlungsvollzug mittragen. Schulische und berufliche Weiterbildung der Gefangenen sowie die Hinführung zu sinnvoller Freizeitgestaltung bildeten den Eckpfeiler des modernen Behandlungsvollzugs. Der Minister wies auch auf das Mißverhältnis zwischen Ansprüchen des StVollzG einerseits und der Verfügungsmasse der öffentlichen Haushalte andererseits hin. Er dankte den Lehrern für ihr auch unter schwierigen Bedingungen großes Engagement und der Bundesarbeitsgemeinschaft dafür, daß sie mit ihren jährlichen Tagungen aktiven Pädagogen und Berufsanfängern gleichermaßen eine wertvolle Gelegenheit der Aus- und Weiterbildung böte.

Ministerialrat Dr. Paul Mann, Bundesministerium der Justiz, Österreich, berichtete über die Pädagogik im Strafvollzug seines Landes. Dr. Mann gibt an, er könne nur über päd. Ansätze berichten, denn für 8900 Gefangene in 29 österreichischen Vollzugsanstalten stehen nur 24 Pädagogen zur Verfügung. Spezifische pädagogische Bereiche im österreichischen Vollzug sind:

- Pflichtunterricht
- fortbildender Unterricht für Jugendliche gem. JGG
- Berufsschulunterricht
- Facharbeiterintensivausbildung
- Fachkurse
- Fernkurse

- Schaffung der Möglichkeit des Freigangs zur Fortsetzung der Schul- und Berufsausbildung
- Group-Counselling
- handwerklich orientierte Freizeitgestaltung

Nachmittags berichtete Directeur Gaston *Glaesener*, Luxemburg:

Z.Zt. gibt es keine hauptamtlichen Lehrer im Vollzug in Luxemburg. Das „Päd. Institut“ arbeitet jedoch mit Assistenten und Studenten im Vollzug. Intensive päd. Arbeit wurde in den 50er Jahren bis in die 60er Jahre betrieben, vor allem mit dem Ziel, den Inhaftierten einen beruflichen Abschluß zu vermitteln. Im Januar 1984 soll eine neue Anstalt belegt werden, in der die für längere Zeit unterbrochen gewesene Arbeit im päd. Bereich verstärkt aufgenommen werden soll.

Am 10. 5. 83 besichtigten die Teilnehmer das „Centre de détention“ in Oermingen/Frankreich. Nach der Besichtigung referierten die „Instituteurs spécialisés“ der dortigen Anstalt, die Herren Paul *Caspar*, Roudy *Finck* und Jean-Pierre *Hoffmann*.

36000 Männer und Frauen sind in Frankreich inhaftiert in 3 verschiedenen Arten von Vollzugsanstalten:

- *Maison Centrale*: geschlossener Vollzug, Einzelzellen, Arbeit und Freizeit in Gemeinschaft
- *Centre de détention*: gelockerter Vollzug, bessere Besuchsmöglichkeiten, Ausgang, Urlaub, großzügigere Korrespondenz und Freizeit
- Sonderanstalten: *Centre de semi-liberté* Krankenhäuser u. Psychopathenanstalten

Aufgaben des Vollzugs sind Schutz der Gesellschaft vor den Straftätern und Wiedereingliederung der Gefangenen.

Seit der letzten Strafrechtsreform 1973 sind Urlaub, Ausgang, Korrespondenz, Radioempfang u.a. gesetzlich geregelt.

171 hauptamtliche und 191 nebenamtliche Lehrer sind im frz. Vollzug tätig. 1981 wurden insgesamt 162.000 Stunden Unterricht erteilt. Die Lehrer unterstehen dem Kultusministerium und dem Directeur für Sonderschulen. Sie sehen ihre Aufgabe in der Wissensvermittlung, der Erziehung und der Behandlung.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, einmal jährlich an einem 14tägigen Fortbildungskurs bei Paris teilzunehmen, den die Justiz veranstaltet. Dort werden vor allem Fragen der Erwachsenenbildung besprochen.

Das „Centre de détention“ in Oermingen ist in einer alten Maginot-Kaserne untergebracht und mit einem einfachen Drahtzaun gesichert. Etwa 150 junge Gefangene, aus ganz Frankreich ausgesucht, erhalten hier eine Berufsausbildung. Der nach Oermingen eingewiesene Häftling verbringt

zunächst 40 Tage im „Centre d'accueil“ (Zugangsabteilung). Er besucht während dieser Zeit bereits den Unterricht. Sog. Erziehungshelfer haben ganz engen Kontakt zu ihm und beobachten ihn. Erziehungshelfer, Ausbildungsleiter und Lehrer planen mit dem Gefangenen dessen berufliche Ausbildung. Während der gesamten Ausbildungszeit wird eine „Beobachtungsakte“ geführt.

Professor Dr. H.J. *Kerner*, Heidelberg, berichtet über die Bundesrepublik:

- Rechtliche Legitimation der Pädagogik im Vollzug:

Die Lehrer als Berufsgruppe werden in § 155 StVollzG berücksichtigt. Ihre Aufgabengebiete werden in den § 37, 38 und 67 aufgezeigt. Materielle und berufsbezogene Vorschriften erfolgen über die Vollzugsplanung nach § 37 StVollzG. Verfassungsrechtlich können Erwachsene nicht mehr erzogen werden. Gleichwohl bleiben inhaltliche Probleme dargestellt, daß allgemeine Resozialisierungsaufgaben nicht von den Erziehungsaufgaben getrennt werden können. Durch die oft lange dauernde Phase der U-Haft geht jedoch kostbare Zeit verloren.

- Vollzugstheoretische Legitimation

Ausgangspunkt bei Jugendlichen ist das Wächteramt des Staates nach Art. 6 und die Schulpflicht nach Art. 7 GG. Auch § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes kann als Legitimationsgrundlage angesehen werden. So ist der Jugendstrafvollzug zu einem gewissen Grad Teil dieser allgemeinen öffentlichen Erziehung. Dies trifft jedoch nicht auf die Erwachsenen zu. Hier ist das Ziel die soz. Re-Integration, wobei die Resozialisierung eine Vorstufe ist. Die notwendigen Ansätze sind in den § 4, 82, 7, 8 und 3 zu finden.

- Kriminalpolitische Legitimation

Hier ist es Aufgabe der Pädagogik, kausale Ursachen der Kriminalität zu finden und die Dynamik der gegenseitigen Verstärkung zu durchbrechen. Erziehung im Vollzug bedeutet die Schaffung einer Basis für einen komplexen Lebensgestaltungsprozess für die Zeit nach der Entlassung.

- Ausgangslage der Pädagogik

Bildungsmängel dominieren gegenüber Intelligenzmängeln. Das Klientel zeigt reduzierte Motivation. Sicherheit und Ordnung widersprechen oft dem päd. Wagnis.

- Anforderungsprofil der Pädagogik

Der Unterricht muß sich auf Sonderpädagogik einstellen wegen einer Anhäufung von Störungen bei den Inhaftierten. Erst dann ist es möglich, Grund- und Hauptschulkenntnisse und einen Abschluß zu vermitteln. Weitere Bildungszweige sind: Vermittlung von Allgemeinbildung, Bildungskurse mit einem Anlernberuf, Universitätsstudium. Alle Qualifikationszweige müssen im sozialen Training eingebettet sein. Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung sind hierbei unerlässlich.

- Verwirklichung der Anforderungen

Vor Ort ist Mindestversorgung zu gewährleisten.

– Chancen zur Weiterbildung?

Nur immanente Verbesserungen des Vollzugssystems und insbesondere der Grundlagen der Pädagogik im Strafvollzug können auf Dauer gesehen erfolgreich sein.

Walter Roos

Schuldenregulierung für Straftlassene in Hessen

Eine Schuldensumme von 2,8 Mio DM wurde über die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ seit deren Gründung im Jahre 1979 abgewickelt. Mehr als 160 Haftentlassenen konnte über diesen Weg ein finanzieller Neubeginn erleichtert und einer Vielzahl von Gläubigern schnell zu ihrem Geld verholfen werden. Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther sieht in diesen Zahlen einen vollen Erfolg der von ihm vor etwas mehr als 4 Jahren ins Leben gerufenen Stiftung.

Das Land Hessen hatte die Stiftung errichtet, um Straftlassenen bei der Bewältigung wirtschaftlicher Probleme zur Seite zu stehen und einen wirksamen Beitrag zur Opferentschädigung zu leisten. In Zusammenarbeit mit der Bank für Gemeinschaft ist ein Programm entwickelt worden, mit dem die Bank geeigneten Probanden über einen Kredit die Möglichkeit einräumt, innerhalb kurzer Zeit ihre oftmals zahlreichen Gläubiger zu befriedigen. Da die Schuldner nach üblichen Bonitätsmaßstäben meist nicht kreditwürdig sind, deckt die Stiftung mit einer Bürgschaft das Risiko ab und verhindert dadurch auch ein Ausweichen auf unseriöse Kreditvermittler.

Die von Mitarbeitern der Stiftung und Bewährungshelfern geleistete Unterstützung bei der Aufstellung der Sanierungspläne für die Probanden hat sich nach Ansicht des Ministers bewährt. In Verhandlungen mit den Gläubigern sei mit dem Angebot der sofortigen Zahlung oftmals eine erhebliche Forderungsreduzierung erreicht worden. Die Gesamtschuldensumme von 2,8 Mio DM konnte somit auf 1,3 Mio gesenkt werden, ein bei notleidenden Krediten durchaus üblicher Prozeß.

Die Stiftung selbst ist bislang – einschließlich der Zinsbelastung – Bürgschaften in Höhe von 1,6 Mio DM eingegangen, z.Zt. liegen Verpflichtungen über knapp 1 Mio DM vor. Die durchschnittliche Bürgschaftssumme liegt damit zwischen 8000,- und 10.000,- DM. Für bisher 228.000,- DM wurde die Stiftung von der Bank in Anspruch genommen, weil die Probanden nicht mehr zahlungsfähig waren. Ganz überwiegend ist Arbeitslosigkeit der Grund für die Nichtzahlung gewesen. Dieser Betrag, bislang aus den Zinserträgen des Stiftungsvermögens abgedeckt, wird den Schuldnern jedoch nicht geschenkt, sondern von ihnen zurückgefordert.

Dem Vorstand der Stiftung gehören neben Vertretern der hessischen Justiz der Vorsitzende der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Klaus Schmalz, als Vorsitzender, Hans Frank vom Deutschen Gewerkschaftsbund, der Hauptgeschäftsführer der IHK Wiesbaden, Zsolt Gheczy und Bernhard Schüller von der BfG an.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 6. 1. 1984)

Belegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten waren am 31. 3. 1983 mit insgesamt 11.133 Gefangenen belegt. 8.014 Gefangene (= 72%) verbüßten Freiheitsstrafen (darunter 6.983) Erwachsene und 1.031 Jugendliche bzw. Heranwachsende). Die Zahl der Untersuchungsgefangenen am Stichtag betrug 2.834 (= 25,5%). Hiervon waren 2.321 Erwachsene und 513 Jugendliche bzw. Heranwachsende. Die übrigen Gefangenen befanden sich in Auslieferungs- bzw. Abschiebungshaft.

96% aller Gefangenen am Stichtag waren Männer. Der Anteil der Ausländer oder Staatenlosen an der Gesamtzahl der Insassen betrug 14,2%. Dabei belief sich der Anteil der Nichtdeutschen an den Strafgefangenen auf 10,5%, während er an den Untersuchungsgefangenen 24,4% ausmachte. 43,5% der ausländischen Gefangenen stammten aus dem europäischen Ausland. Den größten Anteil davon stellten mit 32,5% Türken, gefolgt von Jugoslawen (16,7%), Österreichern (9,1%) und Italienern (8,1%).

Kosten des Strafvollzugs 1982 in Bayern

Die Gesamtausgaben für den Strafvollzug betrugen in Bayern 1982 bei einer Durchschnittsbelegung von 10.957 Gefangenen rund 289 Mio DM. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,5%. Den Ausgaben standen Einnahmen – im wesentlichen aus der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten – in Höhe von rund 61 Mio DM gegenüber (1981 waren es 62,08 Mio DM). Bei Berücksichtigung der Einnahmen lagen die durchschnittlichen Haftkosten eines Gefangenen pro Hafttag bei 65,28 (ohne Anrechnung der Einnahmen: bei DM 71,35). Damit sind die Durchschnittskosten pro Gefangenen 1982 um DM 1,23 (= 2,1%) zurückgegangen. Dies wird auf den Anstieg der Gefangenzahlen um 4,5% zurückgeführt, da die höhere Belegung der Vollzugsanstalten eine Verminderung der durchschnittlichen Kosten des einzelnen Haftplatzes zur Folge habe.

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Als erste Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland wird die Universität Hamburg im Sommersemester 1984 ein Aufbaustudium Kriminologie einführen, das auf einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium aufbaut, mit einer Diplomprüfung (Diplom-Kriminologe/in) endet und somit zusätzliche Berufschancen in den Arbeitsfeldern Strafrechtspflege/Strafvollzug, Wohlfahrt, Kirchen, Polizei Kriminalämter, Sozialbehörden sowie Forschung und Lehre eröffnet.

Für das als fächerübergreifender Modellversuch konzipierte Aufbaustudium, dessen Kosten je zur Hälfte der Bund und das Land Hamburg – vorbehaltlich der erwarteten Zustimmung der Bürgerschaft – tragen, können sich Soziologen, Erziehungswissenschaftler, Psychologen, Juristen und Mediziner bewerben. 1984, 1985 und 1986 werden jeweils 35 Studierende nur zum Sommersemester zugelassen.

Das neuartige, viersemestrige Aufbaustudium Kriminologie ist nicht nur interdisziplinär, sondern auch forschungsbezogen und praxisorientiert angelegt. Theoretische, empirische und praktische Fragestellungen aus dem Bereich des abweichenden Verhaltens sollen verbunden werden. In der vorlesungsfreien Zeit sind Pflichtpraktika von je vier Wochen Dauer zu leisten.

Der Lehrkörper des Aufbaustudienganges, der keinem Fachbereich angegliedert sein wird, setzt sich aus Soziologen, Erziehungswissenschaftlern, Psychologen, Juristen und Medizinerinnen zusammen.

Neben dem Aufbaustudium bietet die Universität Hamburg auch ein kriminologisches Kontaktstudium als wissenschaftliche Weiterbildung für Personenkreise wie Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Sozialarbeiter und Lehrer an. Es dauert ebenfalls zwei Jahre und schließt mit einem Zertifikat. Die wöchentliche Stundenzahl pro Semester liegt jedoch deutlich unter der des Aufbaustudiums. Jeweils 35 Kontaktstudenten können für die Wintersemester 1984/85, 1985/86 und 1986/87 zugelassen werden.

Bewerbungsschluß für den ersten Jahrgang des Aufbaustudiums ist am 3. März 1984, für das Kontaktstudium am 15. Juli 1984. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Frau Prof. Dr. Lieselotte Pongratz
Edmund-Siemers-Allee 1 (Pav.)
2000 Hamburg 13.

(uni hh pressedienst: Nachrichten und Informationen 1/84 vom 3. 1. 1984. Hg. von der Pressestelle der Universität Hamburg)

Private Gefängnisse in den USA?

Seit die US-Richter dem Ruf der Öffentlichkeit folgend immer längere Gefängnisstrafen verhängen, sind die Strafanstalten der Vereinigten Staaten überfüllt. Ein Ausbau des Gefängnisystems würde Milliarden verschlingen – und genau da sehen jetzt einige Unternehmer ihre Chance: Sie wollen Bürgern und Politikern klarmachen, daß von Privatfirmen betriebene Gefängnisse viel billiger wären als die herkömmlichen staatlichen Modelle.

Die „Correction Corporation of America“, eine zum Bau und Betrieb von Strafvollzugsanstalten gegründete Gesellschaft, hat vor einigen Wochen in der Nähe von Houston (Texas) mit der Konstruktion eines privaten Internierungslagers für illegale Einwanderer aus Mexiko begonnen. Dieses Versuchsprojekt fand die Unterstützung der staatlichen Einwanderungsbehörde (INS). Sie will der Gesellschaft einen Tagesatz von 23,50 Dollar pro Insasse der für 300 Personen gebauten und im nächsten Herbst betriebsbereiten Anstalt bezahlen. In Pasadena, einem Vorort von Los Angeles, läßt die INS schon seit einiger Zeit ein Internierungsheim für Familien illegaler Einwanderer von einem Privatmann betreiben. Für 23 Dollar täglich werden die Insassen bis zu ihrer Abschiebung nach Mexiko in den Räumen des umgebauten Erholungsheimes untergebracht.

Mehr als ein Dutzend Projekte nicht nur für Internierungslager, sondern auch für Gefängnisse, werden allein von der „Correction Corporation of America“ vorbereitet. Nach Auffassung ihres Präsidenten Tom Beasley, der früher Vorsitzender der Republikanischen Partei von Tennessee war, bildet die Möglichkeit von Privat finanzierten und betriebenen Strafvollzugsanstalten „eine wertvolle Alternative zu anderen Plänen“. Im US-Vollzugssystem betragen die täglichen Kosten für die Unterbringung eines Strafgefangenen gegenwärtig durchschnittlich 42,35 Dollar. Beasley will diesen Betrag unterbieten.

Die besten Chancen für Privatgefängnisse dürften in Kalifornien bestehen. Die Strafanstalten des bevölkerungsreichsten US-Bundesstaates sind zu 146 Prozent belegt und platzen buchstäblich aus den Nähten. Zu den gegenwärtig 37.600 Gefangenen kommen wöchentlich 90 bis 100 Neuzugänge. Da Kaliforniens Gouverneur, der Republikaner George Deukmejian, sowohl als Anhänger von „law and order“ (Gesetz und Ordnung) wie auch als Gegner von Steuererhöhungen gilt, hoffen die Befürworter von Privatgefängnissen gerade hier auf Verständnis. Denn ihr Konzept kommt der von der Mehrheit der Amerikaner unterstützten Einstellung entgegen. Kriminelle schärfer zu bestrafen, dafür aber möglichst nicht mehr ausgeben zu müssen.

Anders als die US-Einwanderungsbehörde hat bisher jedoch kein Amt für den Strafvollzug – der durch einzelstaatliche Gesetzgebung geordnet ist – Zusammenarbeit mit einer privaten Gesellschaft für Gefängnisbetriebe aufgenommen. Staatsrechtler sind geteilter Meinung. Die einen bezweifeln die Eignung profitorientierter Unternehmen für den Betrieb solcher Anstalten überhaupt. Andere sehen dagegen darin einen Rettungsanker für den in Nöten steckenden Strafvollzug. Der nächste Präsident der Amerikanischen Gesellschaft für Strafvollzug, der anerkannte Strafrechtsspezialist Don Hutto, hat seine Meinung schon klargemacht. Er ließ sich von der Correction Corporation of America als hauptamtlicher Berater engagieren.

(dpa-Meldung, aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 5 vom 7./8. 1. 1984, S. 10)

Aus- und Fortbildungsprogramm 1984 im baden-württembergischen Strafvollzugsdienst

Das *Fortbildungsprogramm* 1984 des Justizministeriums für die Mitarbeiter im baden-württembergischen Strafvollzug sieht 36 zentrale Fortbildungsveranstaltungen für rund 800 Vollzugsbedienstete vor. Es wird ergänzt durch zahlreiche anstaltsinterne Fortbildungsmaßnahmen. Teilnehmer der Lehrgänge und Tagungen sind die Mitarbeiter aller Laufbahnen und Dienste im Strafvollzug: Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, der Verwaltungsdienste, Ärzte, Anstaltsgeistliche, Lehrer, Psychologen und Sozialarbeiter.

Justizminister Dr. Heinz Eyrich wies darauf hin, daß die Fortbildungsveranstaltungen nicht nur umfassende Fachkenntnisse vermitteln, sondern sich auch als ein Angebot zur Mitgestaltung der eigenen beruflichen Situation und zur

verantwortlichen Mitarbeit im Strafvollzug verstehen. Die Themenschwerpunkte der Veranstaltungen seien sehr unterschiedlich. Fragen der Sicherheit würden ebenso behandelt wie Aspekte der Menschenführung und der Arbeitsorganisation in den Vollzugsanstalten. Auch trage die Fortbildung zum Ausbau des Sports und des Sozialen Trainings im Strafvollzug bei.

Der *Ausbildungsbereich*, der von der Strafvollzugsschule in Stuttgart und deren Außenstelle in Adelsheim wahrgenommen werde, weise 1984 vier zweimonatige Einführungslehrgänge und drei sechsmonatige Abschlußlehrgänge aus. Die Ausbildung für den mittleren Dienst bei den Vollzugsanstalten (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, mittlerer Verwaltungsdienst) dauere jeweils zwei Jahre und schließe mit einer staatlichen Laufbahnprüfung ab.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 24. 1. 1984)

Aus dem rechtspolitischen Programm für die 10. Legislaturperiode

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat am 16. Juni 1983 dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sein rechtspolitisches Programm für die 10. Legislaturperiode erläutert. Zur Juristenausbildung führte er aus:

Die Neuordnung der Juristenausbildung stellt eine Aufgabe dar, der von der Sache ebenso wie vom zeitlichen Rahmen her besondere Dringlichkeit zukommt.

Die Zahl der Studienanfänger hat im Jahre 1982 mehr als 16.000 erreicht. Dem steht eine zunehmende Verschlechterung der Berufsaussichten der Juristen – vor allem in den traditionellen Bereichen des öffentlichen Dienstes – gegenüber. Auch künftig wird deshalb der Anwaltsberuf das große Auffangbecken sein. Die Nachteile, die eine solche Entwicklung nicht nur für die Anwaltschaft, sondern für die gesamte Rechtspflege mit sich bringen würde, liegen auf der Hand. Ich werde mich bei der anstehenden Reform der Juristenausbildung deshalb dafür einsetzen, dem Studenten durch eine möglichst frühe Leistungskontrolle eine rasche Orientierung über seine Eignung als Jurist zu geben. Die Neuordnung der Juristenausbildung muß ferner eine bessere Verzahnung zwischen Theorie und Praxis anstreben, als dies bei der herkömmlichen Ausbildung der Fall ist.

Die Experimentierphase läuft im September 1984 aus. Wir müssen deshalb noch in diesem Jahr gemeinsam mit den Bundesländern eine vernünftige Reform der Juristenausbildung zustandebringen, die den Berufsaussichten und den Interessen der jungen Menschen – auch durch Gleichwertigkeit der Abschlüsse und Freizügigkeit der Studierenden – Rechnung trägt.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 5/6, Mai/Juni 1983, S. 44)

Kontaktsperre: Verbesserungen zugunsten von Gefangenen sind möglich und notwendig

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard erklärte am 2. September 1983 im Bundesrat:

In der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 hat der Herr Bundeskanzler angekündigt, das Kontaktsperregesetz weiter zu entwickeln, ohne den Schutz vor terroristischen Aktivitäten zu beeinträchtigen. Mit der Vorlage des Gesetzentwurfes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz löst die Bundesregierung dieses Versprechen ein.

Nach dem geltenden Recht ist für den Gefangenen, gegen den Kontaktsperre angeordnet ist, jedwede Verbindung mit anderen Gefangenen und der Außenwelt abgeschnitten. Insbesondere kann er weder mündlich noch schriftlich mit seinem Verteidiger in Verbindung treten. Eine fürsorgende rechtliche Betreuung des Gefangenen durch ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist damit während der Kontaktsperre nicht möglich. Diese totale Unterbindung jeder Kommunikation mit der Außenwelt, insbesondere mit dem Verteidiger, kann die verfahrensrechtliche Position des Gefangenen verschlechtern und andere Rechtsnachteile zur Folge haben. Erwähnt sei nur der unschuldig Inhaftierte, dem es infolge der Kontaktsperre nicht gelingt, rechtzeitig Entlastungsbeweise zu sichern.

Bereits im Vorfeld der Arbeiten an dem Kontaktsperregesetz hat es daher Überlegungen gegeben, wie diesem Problem durch spezielle Regelungen abzuwehren sei. Anregungen zur Abhilfe fanden seinerzeit nicht die erforderliche Mehrheit. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ist immer wieder die Forderung erhoben worden, das Kontaktsperregesetz in seinen Auswirkungen auf den betroffenen Gefangenen zu mildern.

Die Bundesregierung trägt mit dem vorliegenden Entwurf diesen Anregungen Rechnung. Sie hält das Kontaktsperregesetz für sinnvoll, da ein rechtsstaatliches Verfahren für die Anordnung der Kontaktsperre, die zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes notwendig ist, gewährleistet ist. Verbesserungen der Situation des Gefangenen sind aber möglich und notwendig, ohne die Schutzfunktion der Kontaktsperre zu mindern. Hierzu sieht der Entwurf folgendes vor:

Dem Gefangenen ist auf seinen Antrag – also nicht gegen seinen Willen – innerhalb von 72 Stunden nach Stellung des Antrags ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen. Auf diesen gesetzlichen Anspruch ist der Gefangene bei Bekanntgabe der Anordnung der Kontaktsperre hinzuweisen. Aufgabe der Kontaktperson ist nicht die Verteidigung des Gefangenen. Diese bleibt dem Verteidiger vorbehalten. Die Kontaktperson soll vielmehr, soweit dazu infolge der Kontaktsperremaßnahmen ein Bedürfnis besteht, den Gefangenen in allen seinen Angelegenheiten rechtlich betreuen. Daneben kann sie Aufgaben wahrnehmen, die der Verteidiger infolge der Kontaktsperre nicht ausführen kann. So kann sie insbesondere in einem Strafverfahren, das gegen den Gefangenen anhängig ist, auf die Ermittlung entlastender Tatsachen und Umstände hinwirken, die im Interesse des Gefangenen unverzüglich der Aufklärung bedürfen. Soweit der

Gefangene einverstanden ist, kann die Kontaktperson Erkenntnisse, die sie aus ihrer Tätigkeit gewonnen hat, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitteilen und im Namen des Gefangenen Anträge stellen. Sie darf Kontakt auch mit Dritten – z.B. möglichen Zeugen – aufnehmen, aber nur insoweit, als dies zur Entlastung des Gefangenen unabwendbar ist.

Bei all ihren Tätigkeiten muß die Kontaktperson – dazu ist sie nach dem Entwurf ausdrücklich gehalten – darauf achten, daß die Ziele der Kontaktsperre nicht unterlaufen werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme der Verbindung zu Dritten, die im Hinblick auf den Zweck der Kontaktsperre nur in Ausnahmefällen stattfinden soll. Mit dem Gefangenen darf die Kontaktperson nur Gespräche führen. Schriftwechsel oder der Austausch von anderen Gegenständen sind nicht erlaubt. Ein solcher Austausch ist durch besondere Vorrichtungen auszuschließen.

Neben der genauen Aufgabenumschreibung bieten vor allem die Modalitäten des Auswahl- und Beiordnungsverfahrens nach dem Entwurf Gewähr, daß die Schutzfunktion der Kontaktsperre durch die Kontaktperson nicht unterlaufen wird.

Ausgewählt und beigeordnet wird die Kontaktperson durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Gefangene inhaftiert ist. Der Präsident handelt hierbei als Organ der Justizverwaltung, jedoch ohne Weisungen unterworfen sein. Er hat bei der Auswahl der Kontaktperson darauf zu achten, daß diese die Ziele der nach § 31 Satz 1 EGGVG getroffenen Feststellungen wahrt und hat die hierfür notwendigen Informationen vor seiner Entscheidung einzuholen. Der Verteidiger des Gefangenen darf nicht beige-

ordnet werden. Der Gefangene ist auch nicht berechtigt, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson vorzuschlagen. Der beigeordnete Rechtsanwalt muß die Funktion der Kontaktperson übernehmen. Zu seinem eigenen Schutz, aber auch zur Wahrung des Zwecks der Kontaktsperre dürfen Dritte über seine Beiordnung in der Regel nicht unterrichtet werden. Daß Dritte von der Beiordnung Kenntnis erlangen, läßt sich nur in den Fällen nicht vermeiden, in denen die Kontaktperson Verbindung mit Außenstehenden aufnehmen muß.

Der Entwurf beeinträchtigt nicht das durch die Kontaktsperre angestrebte Ziel des Schutzes vor terroristischen Aktivitäten, er verdeutlicht aber auch, daß unser Rechtsstaat noch in der Zeit höchster Anspannung und Abwehrbereitschaft fähig und willens ist, dem der Kontaktsperre unterworfenen Gefangenen Gespräch und Beistand einer sachkundigen Kontaktperson nicht zu versagen.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 9/10, Sept./Okt. 1983, S. 69)

Soziale Trainingskurse für straffällig gewordene Jugendliche bewähren sich Bundesjustizminister Hans A. Engelhard zu den Ergebnissen einer Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Untersuchung hat deutlich werden lassen, daß soziale Trainingskurse eine wichtige Bereicherung der Möglichkeiten sind, die dem Jugendrichter bei Straftaten junger Menschen zur Verfügung stehen. Soziale Trainingskurse sind gruppenpädagogisch ausgerichtete Maßnahmen, die vom Jugendrichter gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden angeordnet werden können, wenn eine erzieherische Reaktion angebracht und ausreichend ist.

Die Untersuchung wurde von Professor Dr. Max Busch (Universität-Gesamthochschule Wuppertal) geleitet. Sie enthält eine Bestandsaufnahme der bisher durchgeführten Kurse, die an nahezu 50 Orten der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben; weitere Modellprojekte sind für die nähere Zukunft geplant (Stand: Januar 1983).

Die Kurse werden in der Regel von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen geleitet. Veranstaltet werden sie vor allem von der Jugendgerichtshilfe, von Bildungswerken oder von lokalen bzw. überregionalen Vereinen, die sich um die Erziehung und Betreuung junger straffällig gewordener Menschen bemühen. An den Kursen nehmen jeweils 5 bis 15 Personen im Alter von 14 bis 21 Jahren teil. Zumeist sind es männliche Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren.

In den Kursen soll soziale und persönliche Verantwortlichkeit gefördert werden. Dazu werden sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung angeboten, die den jugendspezifischen Bedürfnissen nach Erprobung der eigenen Fähigkeiten und nach der Gestaltung eines eigenen Lebensraumes entgegenkommen. Ferner werden in Gruppengesprächen die besonderen Probleme der Jugendlichen erörtert sowie Möglichkeiten ihrer Lösung diskutiert und praktisch erprobt. Hierzu gehört natürlich auch die sozialpädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten.

Der Untersuchungsbericht erörtert ausführlich das Problem der Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen Kursen. Eine Bereitschaft zur Mitarbeit ist bei pädagogischen Maßnahmen unerlässlich, wenn sie erfolgversprechend sein soll. Als Erfolg der pädagogischen Bemühungen in den Kursen ist es deshalb zu werten, daß die Teilnehmer selbst den Kurs meist als befriedigend und hilfreich empfinden und einige Jugendliche auch noch nach Ende der richterlich angeordneten Zeit in der Gruppe verbleiben.

Bundesminister Hans A. Engelhard zu den Ergebnissen dieser Untersuchung: „In den letzten Jahren sind an verschiedenen Orten, oft durch den persönlichen Einsatz einzelner, die praktischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß die Jugendrichter bei sozial bedingtem Fehlverhalten Jugendlicher die Teilnahme des Betroffenen an einem sozialen Trainingskurs anordnen konnten. Diese Ent-

wicklung ist aus rechtspolitischer Sicht zu begrüßen; sie berücksichtigt und verwirklicht vor allem den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Die Ergebnisse der Untersuchung können die Praxis dazu ermutigen, diesen Weg weiter zu verfolgen, und lassen hoffen, daß soziale Trainingskurse bald überall zum festen Bestand der Reaktionsmöglichkeiten in der Jugendgerichtsbarkeit gehören werden."

(Informationen des Bundesministeriums der Justiz Nr. 87/1983 vom 13. 12. 1983, hrsg. vom Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz)

Offener Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Unter diesem Titel ist im November 1983 eine 12seitige Schrift erschienen, die vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – herausgegeben worden ist. Die Schrift hat die Voraussetzungen für die Aufnahme Gefangener in den offenen Vollzug, dessen praktische Ausgestaltung, die Chancen und Risiken des offenen Vollzuges zum Gegenstand. Sie geht auf den Vortrag zurück, den Justizministerin Inge Donneppe über das Thema

Der offene Vollzug – eine Zukunftschance für Straffällige und die Gesellschaft

am 28. September 1983 beim Arbeitskreis Recklinghausen der Evangelischen Akademie Westfalen hielt. Danach stehen in Nordrhein-Westfalen 20% aller Haftplätze für den offenen Vollzug zur Verfügung, verfügt das Land über sechs offene Vollzugsanstalten: Gütersloh mit 1.266 Haftplätzen, Castrop-Rauxel mit 606 Haftplätzen, Bielefeld-Brackwede II mit 463 Haftplätzen, Attendorn mit 390 Haftplätzen und Bochum-Langendreer mit 145 Haftplätzen. Hinzu kommen noch weitere Haftplätze in Einrichtungen, die als Zweiganstalten größeren geschlossenen Vollzugsanstalten angegliedert sind. Insgesamt sind dies 3.550 Haftplätze im offenen Vollzug. Während ein Teil der Gefangenen, nämlich solche, die sich auf freiem Fuß befinden und relativ kurze Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, ihre Freiheitsstrafen von vornherein in einer offenen Einrichtung verbüßt, kommt der überwiegende Teil der Gefangenen aufgrund eines Einweisungsverfahrens in den offenen Vollzug. Der Überblick über die in den Jahren 1977 bis 1982 getroffenen Einweisungsentscheidungen läßt erkennen, daß in diesem Zeitraum die Zahl der Einweisungen – wenn auch nicht kontinuierlich – zugenommen hat. 1977 verteilten sich die 1.638 Einweisungen wie folgt: offener Vollzug = 565 = 34,5%; geschlossener Vollzug = 1.073 = 65,5%. Demgegenüber entfielen 1982 bei insgesamt 2.279 Einweisungen 902 = 39,6% auf den offenen und 1.377 = 60,4% auf den geschlossenen Vollzug. Die Schrift enthält darüber hinaus eine Reihe weiterer Einzelinformationen über den offenen Vollzug – nicht zuletzt über die Möglichkeiten, die er hinsichtlich der sozialen (Wieder-) Eingliederung Straffälliger bietet.

Hessischer Justizminister zur Kriminalität von Ausländern

Der weit verbreiteten Legende, die in Deutschland lebenden ausländischen Mitbürger würden besonders häufig straffällig, trat der Hessische Justizminister Dr. Herbert

Günther heute in Wiesbaden entgegen. Nach der Verurteilungsstatistik seien zwar 1,15% der deutschen und 1,94% der ausländischen Bevölkerung kriminalitätsbelastet. Von den 91.584 im Jahre 1981 von bundesdeutschen Gerichten zu Strafen verurteilten ausländischen Staatsbürgern habe jedoch ein beachtlicher Anteil nicht ihren festen Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik. Es werde immer wieder vergessen, daß ausländische Stationierungsstreitkräfte, Touristen und nur für kurze Zeit illegal eingereiste Personen zwar der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nicht hinzugezählt, deren Delikte aber zu ihren Lasten berücksichtigt würden. Hierdurch entstehe ein schiefes Bild der Kriminalität ausländischer Mitbürger. Der Vorwurf, in Deutschland lebende Ausländer kämen überdurchschnittlich häufig mit dem Gesetz in Konflikt, läßt sich nach Auffassung des Ministers daher nicht aufrecht erhalten.

Auch der auffallend hohe Ausländeranteil in hessischen Gefängnissen – derzeit ca. 30% – lasse keine andere Beurteilung zu. Hier schlage insbesondere der illegale Rauschgifthandel zu Buche, durch den jedoch nicht vorrangig die in der BRD ständig lebenden Ausländer verantwortlich gemacht werden könnten. Gerade diese Delikte würden besonders häufig von Ausländern begangen, die nur zum Rauschgiftsmuggel kurzzeitig in die Bundesrepublik eingereist seien. Da sie nicht die Absicht hätten, hier auch ihren Wohnsitz zu nehmen, erhöhten sie nicht die Kriminalitätsrate der ausländischen Mitbürger, sondern verstärkten nur die Vorurteile gegen sie.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. 12. 1983)

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,- DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens 30. September 1984 an den Vorsitzenden der Stiftung Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstraße 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

Alternative Drogenhilfe

Einladung zum NÜRNBERGER DROGENFORUM 84

Neue Wege der Drogenarbeit

11. und 12. Mai 1984

Ideen und Projekte der neueren Drogenarbeit: Information – Diskussion – Erfahrungsaustausch.

Freitag, 11. 5. 1984, 19 Uhr *Entwicklung der Drogenszene – Entwicklung der Drogenarbeit*. Forumsveranstaltung mit Kurzreferaten (W. Steffan, MUDRA Nürnberg; W. Heckmann, Berlin; N.N.)

Samstag, 12. 5. 1984, 10 Uhr *Neue Wege der Drogenarbeit*. Referate (W. Kindermann, R. Sickinger, Frankfurt/M.), Diskussion

Samstag, 12. 5. 1984, 14 Uhr *Workshop 1: Offene Arbeit in der Drogenszene*. Kurzreferate (E. Lücht, M41 Frankfurt/M.; F. Trautmann, Princenhof Amsterdam), Diskussion, Erfahrungsaustausch

Workshop 2: Außerstationäre Therapie mit Drogenabhängigen. Kurzreferate (H. Breuer, Köln; G. Hahn-Ackermann, Außerstationäres Therapieprogramm Braunschweig), Diskussion, Erfahrungsaustausch

Workshop 3: Schule und Arbeitsplatz für Drogenabhängige. Kurzreferate (W. Kindermann, H. Hesse-Schule; H. Pfreundschuh, Trainings- und Ausbildungszentrum für Drogenabhängige, Frankfurt/M.; N.N., Synanon Berlin), Diskussion

Samstag, 12. 5. 1984, 20 Uhr *Drogenpolitik, Drogengesetzgebung und neue Wege der Drogenarbeit*. Forumsveranstaltung mit Kurzreferaten (A. Eberth, CONDROBS München; R. Hauenstein, Jugendrichter München; S. Scheerer, Uni Frankfurt/M.)

Veranstalter: Bildungszentrum der Stadt Nürnberg und Alternative Jugend- und Drogenhilfe e.V. MUDRA

Informationen: MUDRA, Ludwigstr. 67, 8500 Nürnberg 1, Tel. 0911/241385

- Neue Fragen in der Heimerziehung und Prävention
- Entwicklungen in der Ausländersozialarbeit
- Perspektiven in der Straffälligenhilfe.

Von besonderem Interesse für Mitarbeiter des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe sind die Tagungen, die dem letztgenannten Themenbereich gewidmet sind:

- Internationales Symposium: „Ambulante Straffälligenhilfe“ (28. - 30. 5. 84)
- Blockseminar: Ambulante Straffälligenhilfe (12. - 16. 11. 84)
- Situation von Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, Teil II (28. - 30. 5. 84)

Einzelheiten sind unter der obengenannten Adresse zu erfahren; ebenso kann von dort das Programm bezogen werden.

Fortbildungsprogramm 1984 des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt a.M. 50, führt im Jahr 1984 wiederum eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik durch. Im einzelnen betreffen die Veranstaltungen folgende Themenbereiche:

- Grundfragen und Perspektiven der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Herausforderung und Entwicklungen alternativer Projekte
- Zukunftsweisende Aspekte in der Jugendhilfe

Für Sie gelesen

Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Arbeitsgruppe für Kriminologie. Herausgeber: Walter T. Haesler: Weibliche und männliche Kriminalität. Verlag Rüegger, Diessenhofen 1982. 213 S. SFr. 29,-

Die recht rührige schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie faßt im vorliegenden Band die Referate ihrer 10. Tagung zusammen, die dem Vergleich der Frauen- und Männerkriminalität gewidmet war. Freilich befassen sich die 12 Referate keineswegs ausschließlich mit Fragen der Entstehung und Erscheinungsformen sowie mit einem Vergleich von weiblicher und männlicher Kriminalität. Vielmehr gehen sie in einem beachtlichen Umfang auch auf Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs ein. Nicht weniger als 7 Referate haben – ganz oder teilweise – den Frauen- und den Männerstrafvollzug zum Gegenstand. Dabei wird auch der eine oder andere rechtsvergleichende Aspekt gestreift. Wie so oft bei solchen Sammelbänden werden Literatur und statistisches Material in unterschiedlichem Umfang ausgewertet. Manche Beiträge warten mit detaillierten Darstellungen auf; andere erschöpfen sich in allgemeinen Betrachtungen. Die Bandbreite der Themen ist beachtlich; sie reicht im Grunde über das Fachthema hinaus:

- Konrad Wolff: Die männliche und die weibliche Psyche;
- Viktor Pickl: Geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren;
- Lilli Nabholz-Haidegger: Frauenkriminalität und Strafvollzug an Frauen;
- Rainer Goderbauer: Sozialtherapie mit Strafgefangenen;
- Helga Einsele: Wandelt sich die weibliche Kriminalität?;
- Priska Schürmann: Ausgewählte Probleme des Maßnahmenvollzugs an weiblichen Jugendlichen in der Schweiz;
- Hans-Dietrich Stark: Arbeit mit Schwerstkriminellen;
- J. Neumann: Spezifische männliche Kriminalität?;
- Günther Sander: Männliche und weibliche Devianz in der DDR;
- Rolf Schöpfli: Frauenstrafvollzug aus der Sicht des Sozialarbeiters;
- Henryka Veillard-Cybulska: Die Kriminalität der Frauen in der Schweiz, wie sie sich in der Statistik niederschlägt;
- Paul Brenzikofer: Hausordnungen von Strafanstalten der letzten 150 Jahre.

Der Band enthält eine Fülle von Einzelinformationen. Angesichts der thematischen Vielfalt kann der Leser keine systematische Darstellung geschlechtsspezifischer Besonderheiten der weiblichen und männlichen Kriminalität sowie der Reaktionen auf die jeweiligen Formen abweichenden Verhaltens erwarten. Schon eher wird sich die Erwartung auf eine Darlegung von und Auseinandersetzung mit neueren Erklärungsansätzen richten, die Unterschiede zwischen Frauen- und Männerkriminalität und deren Wandel zum Gegenstand haben. Doch da vermittelt die Lektüre vor allem den Eindruck, daß trotz mancher Kenntnisse über Entstehungsbedingungen der Kriminalität und „kriminelle Karrieren“ noch vieles (kriminologisch) ungeklärt ist. Sie legt den Gedanken nahe, daß das von vielen als „Grundfrage“ empfundene Problem geschlechtsspezifischer Kriminalität wenig ergiebig ist, daß es gerade angesichts der Sozialisationsverläufe sinnvoller erscheint, der Frage nach der „An-

gemessenheit“ der jeweiligen Reaktionen (und Behandlung) nachzugehen. Tatsächlich hat der Band seine Stärken dort, wo er konkret wird, d.h. über praktische Erfahrungen und Bemühungen berichtet. Wie befangen die Diskussion immer noch ist, zeigt sich daran, daß sie sich nach wie vor zwischen Lombroso (einem der geistigen Väter jener Fragestellung) und feministischen Ansätzen bewegt.

Heinz Müller-Dietz

Jürgen Kalmann und Hubert Lanzerath: Weibliche Prostitution in Hamburg (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 76). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1981. XII, 161 S. DM 58,-

Prostitution ist bekanntlich kein kriminelles, wohl aber gilt es als sozial abweichendes Verhalten. Über dieses Phänomen wird viel spekuliert und – im einen wie im anderen Sinne – moralisiert. Empirisch erforscht ist es bisher nur in Ansätzen. Eine der wenigen bemerkenswerten neueren Studien betrifft die Sozialisation von Appartement-Prostituierten (Henner Hess: Das Karriere-Modell und die Karriere von Modellen. In: Sexualität und soziale Kontrolle. Hrsg. von H. Hess, U. Störzer, F. Streng. Heidelberg 1978. S. 1 - 30). Dabei besteht – sozialwissenschaftlich wie kriminologisch – durchaus Anlaß, sich des Themas näher anzunehmen. Kriminologisch liegt der Zusammenhang mit der Zuhälterei (§ 181a StGB) und anderen Delikten (vor allem zum Nachteil der Prostituierten selbst) nahe. Noch ungeklärt ist die Frage nach den Möglichkeiten sozialer Integration jenes Personenkreises. Um so mehr muß man es begrüßen, daß die Verfasser im Wege der Feldforschung empirisches Material zum Phänomen der Prostitution vorgelegt haben.

Die Studie beruht auf kontinuierlicher Beobachtung des Prostitutionsmilieus in Hamburg (Sperrgebiet) über den Zeitraum von 1976 bis 1978, der Befragung von Prostituierten sowie der Auswertung verfügbarer Kriminalakten der Jahre 1967 bis 1977, in denen Angaben über Prostituierte enthalten waren; insgesamt bestand das Aktenmaterial aus 1.195 Fällen. Beobachtung und Gespräche wurden durch Rundgänge in Begleitung von Kriminalbeamten im Untersuchungsbezirk ermöglicht. Dadurch wurden eine ganze Reihe von Daten über Erscheinungsformen, Struktur und Organisation der Prostitution, die sozialen Bezugspersonen der Prostituierten, die Verstrickung in ein kriminelles Milieu (als Opfer oder Täter) sowie über Reintegrationsmöglichkeiten gewonnen.

Theoretische Grundlagen und empirisches Material der Arbeit werden in drei Teilen abgehandelt. Einleitend werden einschlägige Begriffe und Definitionen erläutert, Theorien über die Entstehung der Prostitution dargestellt und die Rechtsgrundlagen entwickelt. Der zweite Teil, der den Schwerpunkt der Studie bildet, gibt einen systematischen Überblick über das Datenmaterial. Im dritten, kürzeren Teil beschreiben die Verfasser – namentlich vor dem Hintergrund der lokalen Hamburger Erfahrungen – „Möglichkeiten der Resozialisierung von Prostituierten“. Der – relativ umfangreiche – Anhang dokumentiert neben einschlägigen Vorschriften und dem Untersuchungsgebiet eine Reihe von Interviews (und Fallbeschreibungen). Der Band schließt mit einem Literaturverzeichnis und einem Sachregister.

Die Studie läßt einmal mehr die besondere Problem- und Gefährdungssituation vieler Prostituierten erkennen. Abhängigkeitsverhältnisse, soziale Zwangslagen werden – namentlich an Hand der Interviews und Fallschilderungen – veranschaulicht, „soziale Karrieren“, die zur Prostitution führen, sichtbar. Recht kritisch werden die bisherigen theoretischen Versuche, die Entstehung der Prostitution zu erklären, beurteilt. Hier fühlt man sich in vielem an die Leistungsfähigkeit der Ansätze zur Erklärung kriminellen Verhaltens erinnert. Schließlich treten auch die praktischen Probleme sozialer Integration in der Studie hervor. Die Verankerung im subkulturellen, sozial verfeimten Milieu erschwert etlichen Prostituierten – subjektiv und/oder objektiv – eine Loslösung von ihrer Betätigung. Bei einigen scheint noch eine Bereitschaft dazu vorhanden, aber vielfach keine Möglichkeit mehr; bei anderen ist durch die Anpassung ans Milieu und die Übernahme entsprechender Einstellungs- und Verhaltensmuster auch die Bereitschaft zu einer grundlegenden Änderung der Situation geschwunden.

Insofern wartet die verdienstvolle Untersuchung mit einigen recht informativen Daten auf. Die Schlußfolgerungen muten freilich – nach bewährtem Muster soziologischer Studien – in mancher Hinsicht recht trivial an: „Eine vollständige Lösung des Resozialisierungsproblems ist jedoch nicht möglich, solange eine Nachfrage nach Prostitution besteht und solange es Frauen gibt, die bereit sind, diese Tätigkeit auszuüben“ (S. 116).

Heinz Müller-Dietz

Uta Krüger: Gefangene Mütter – Bestrafte Kinder? (Kritische Texte: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziale Probleme). Luchterhand, Darmstadt, Neuwied 1982. X, 126 S. DM 19,80

Die Untersuchung hat das Zusammenleben von Müttern und Kindern (im Alter bis zu fünf Jahren) in der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim zum Gegenstand. Sie gibt – auszugsweise – Interviews mit zehn Frauen wieder, die diese Anstalt mit ihren Kindern durchlaufen haben und jetzt wieder in Freiheit leben. Durch Kommentare und Analysen arbeitet die Verfasserin, die die Frauen interviewt hat, die praktischen Erfahrungen mit der 1975 eingerichteten „Mutter-Kind-Abteilung“ in Preungesheim heraus und zieht hieraus Schlußfolgerungen für die künftige Gestaltung des Frauenvollzugs. In ihrem Vorwort faßt Helga Einsele, die frühere Leiterin der Anstalt, die großen Anteil an der Schaffung jener Einrichtung hat, deren Entwicklung und Bedeutung für die Sozialisation sowohl der Mütter als auch der Kinder zusammen. Sie verweist darauf, daß die Grundgedanken des Konzepts, die Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden und eine Art „Trainingsfeld“ für die Überwindung von Beziehungsproblemen zwischen beiden zu entwickeln, in der praktischen Verwirklichung noch auf manche Schwierigkeiten stoßen. Zu den Rahmenbedingungen rechnet sie namentlich ein entsprechendes „sozialisationsfreundliches“ Klima, das den Zwangscharakter des Strafvollzugs zurücktreten läßt, sowie eine hinreichende Ausstattung mit sozialpädagogisch geschultem Personal.

In der Tat lassen die Interviews und deren Auswertung erkennen, daß noch verschiedene Mängel, die etwa die Betreuung im Heim, Kontrollmaßnahmen des Vollzugs, Entlassungsvorbereitungen und Nachsorge betreffen, beklagt werden. Grundsätzlich scheint die gemeinsame Unterbringung von den Frauen als Hilfe und (Haft-)Erleichterung erlebt zu werden. Auf der anderen Seite werden aber auch negative Auswirkungen der Umgebung und der Situation auf die Kinder befürchtet. Freilich spielt bei der Verarbeitung der Hafterfahrungen und der Mutter-Kind-Beziehung die persönliche Vorgeschichte offenbar eine große Rolle. Hieraus folgt die Notwendigkeit, stärker auf die Defizite und Bedürfnisse der einzelnen Frauen einzugehen. Dies bestätigt im Grunde zugleich das Vorgehen der Verfasserin, die ihre Interviews bewußt nicht auf die Haftzeit beschränkt, sondern auch auf das Vorleben erstreckt hat. So entsteht – in geraffter Form – ein Gesamtbild der jeweiligen Entwicklung, in dem die Haftzeit „nur“ einen, freilich wesentlichen Teil ausmacht. Zum Verständnis der Lebensläufe und der subjektiven Erfahrungen, die durch die Interviews vermittelt werden, tragen nicht zuletzt die knappen Kommentare der Verfasserin bei.

Die Studie zeichnet sich durch Anschaulichkeit, Lesbarkeit und Einfühlungsvermögen aus. Zu konzeptionellen Überlegungen und deren praktischer Umsetzung im Frauenstrafvollzug steuert sie wichtiges Erfahrungsmaterial bei. Demgegenüber mag der Mangel einer ausführlicheren theoretischen Auseinandersetzung sowie eines wissenschaftlichen Apparates – zumindest für den Praktiker – weniger wiegen.

Heinz Müller-Dietz

Klaus Wasserburg: Die Jugendstrafe in der Rechtsprechung der LG-Bezirke Frankenthal und Mainz. Urteilsanalysen bei der Verhängung von bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe (Empirische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 25). Peter D. Lang, Frankfurt a.M./Bern/Cirencester 1980. XXXII, 188 S. DM ??

Verf. hat 100 Urteile der Landgerichtsbezirke Mainz und Frankenthal unter dem Gesichtspunkt ausgewertet ob und inwieweit ihnen zu entnehmen ist, nach welchen Kriterien Jugendstrafe von bestimmter und unbestimmter Dauer jeweils verhängt wird. Anlaß dazu bot die praktische, immer wieder diskutierte Erfahrung, daß Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nur mehr in Ausnahmefällen angeordnet wird. Die für die Untersuchung ausgewählten und zugrundegelegten Urteile entstammen dem Zeitraum von 1973 bis 1975. In der Tat ließ die unterschiedliche Verteilung von Urteilen mit bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe in den beiden Landgerichtsbezirken Informationen über die Gründe erwarten, welche die Jugendrichter zu ihrem jeweiligen Entscheidungsverhalten veranlaßt hatten. So hatten die Bezirke Mainz 42 Urteile die bestimmte, 13 die unbestimmte Jugendstrafe zum Gegenstand, während im Bezirk Frankenthal das Verhältnis 25/20 betrug. Indessen fiel das Ergebnis insoweit recht mager aus: Die untersuchten Urteile gaben keinen Aufschluß über die Kriterien, welche die Jugendrichter dazu bewogen haben, bestimmte oder unbestimmte Jugendstrafe zu verhängen. Sie ließen auch nicht erkennen, weshalb im Bezirk Frankenthal häufiger als im Bezirk Mainz unbestimmte Jugendstrafe ausgesprochen wurde.

Zwar konnte Verf. Unterschiede im Untersuchungsmaterial in der Behandlung von Einzelfragen feststellen. Bestimmte Tendenzen, die etwa die Tatdarstellung oder die Schilderung der Persönlichkeitsentwicklung betreffen, ließen sich daraus offenbar nicht ableiten. Die mangelnde Ergiebigkeit seiner Urteilsanalysen führt Verf. auf die Formalisierung in der Darstellung der strafbemessungsrelevanten Umstände zurück. Die Gründe für dieses standardisierte Verfahren erblickt er in der Arbeitersparnis, vor allem aber im Bestreben, dadurch Rechtsmitteleinlegungen möglichst entgegenzuwirken. Verständlich erscheint, daß Verf. unter diesen Umständen sich auch künftig von der Anwendung seiner inhaltsanalytischen Methode nur wenig verspricht – selbst wenn sie in verbesserter Form praktiziert werden sollte. Stattdessen tritt er für die Befragung von Jugendrichtern und die Untersuchung des Ablaufs von Jugendgerichtsprozessen ein. Im Hinblick darauf formuliert er einige Annahmen, die nach seinem Dafürhalten auf solche Weise empirisch überprüft werden sollten: etwa ob die Jugendrichter die bestimmte Jugendstrafe bevorzugen um den Angeklagten entgegenzukommen, ob die unbestimmte Jugendstrafe als die schwerere bewertet werde, ob ihre Funktion und Ziele verkannt würden, ob die Richter die unbestimmte Strafe als ungerecht einschätzten und deshalb ablehnten, ob die Situation im Jugendstrafvollzug als unbefriedigend empfunden werde, ob es an einer hinreichenden jugendrichterlichen Ausbildung und Erfahrung fehle, ob der Strafvollzug aufgrund der mit der Verhängung der unbestimmten Jugendstrafe verbundenen Mehrarbeit zu stark belastet werden. Hinter diesen Annahmen steht augenscheinlich die Zielsetzung des Verf., die unbestimmte Jugendstrafe in der Praxis wieder stärker aufzuwerten. Dem entspricht denn auch seine Auseinandersetzung mit der (sanktions-)rechtlichen und kriminologischen Bedeutung der unbestimmten Jugendstrafe. In diesem Sinne räumt er „schwer kriminellen Jugendlichen“ – ungeachtet der überaus begrenzten Informationsbasis in bezug auf den Rückfall – „bei Verbüßung einer speziell auf sie zugeschnittenen unbestimmten Strafe wesentlich größere Eingliederungschancen“ ein (S. 39 f.).

Den Wert der Arbeit wird man gewiß nicht allein an ihrem methodenkritischen Ertrag messen dürfen. Vielmehr hat er darüber hinaus etliches jugendstrafrechtliche und -kriminologische Material aufbereitet, was z.B. Urteilsprognosen, Strafbemessungsfaktoren und -kriterien betrifft. Darüber hinaus liefert seine Studie durch die Darstellung von zwölf Fallbeispielen (im Anhang) einigen Anschauungsunterricht hinsichtlich konkreter Entwicklungsprozesse und Abläufe. Sie wirft schließlich die vollzugspraktische Frage auf, wie denn der Jugendstrafvollzug selbst die unbestimmte Jugendstrafe sieht und bewertet, inwieweit er die vermehrte Verhängung unbestimmter Jugendstrafe (überhaupt) sinnvoll bewältigen könnte und würde.

Heinz Müller-Dietz

Volker Correll/Claus Preute: San Quentin. Menschen in Amerikas berühmtesten Zuchthaus. Eichborn Verlag, Frankfurt a.M. 1983. 80 S. DM 28,-

Das US-amerikanische Zuchthaus San Quentin (Kalifornien) ist fast schon ein Mythos. Viele Berichte sind darüber erschienen, manche Legenden darüber verbreitet. In der

120jährigen Geschichte des Zuchthauses gab es Aufstände, Bandenschlachten und andere Unruhen. Militante Gruppen bekämpfen sich gegenseitig; es gibt Rassenhaß, Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft im illegalen Drogenhandel, „Vollstreckungen“ intern verhängter Todesurteile für Mitgefangene, die als Verräter gelten. 1981 wurden in San Quentin sieben Gefangene ermordet und 54 schwer verletzt. Zwölf Aufseher(innen) wurden von Insassen angegriffen. Über die Zahl der Vergewaltigungen und Selbstmordversuche ist aus der Statistik nichts zu erfahren. 3.500 Gefangene leben zusammengepfercht in winzigen Zellen; auf über 100 zum Tode verurteilte wartet die Gaskammer. Offiziell hat die Anstalt eine Belegungsfähigkeit von höchstens 2.600 Gefangenen. Aber die Zunahme der Kriminalität und längere Strafen für Gewalt- und Gewohnheitsverbrecher haben die Überbelegung zum alltäglichen (Sicherheits-) Problem, das Zuchthaus zur „Zeitbombe“ (so Anstaltsleiter Richard L. Pully) werden lassen. 1.000 Aufseher und 70 Aufseherinnen verrichten dort ihren – schweren – Dienst.

Diese und andere Informationen und Eindrücke vermittelt uns der Bild- und Textband von Correll/Preute. Es sind im Grunde Momentaufnahmen – im wahrsten Sinne des Wortes; und doch liefern Bilder wie Gespräche (mit Insassen, Aufsehern, dem Anstaltsleiter) einen Anschauungsunterricht, wie es die Aufzählung noch so vieler Daten und Fakten, eine wissenschaftliche Analyse niemals vermöchte. Die vielfach großformatigen Bilder sind von eindringlicher, ja suggestiver Kraft; ob sie Insassen, Aufseher, Hafträume, Sicherheitsvorkehrungen zeigen – nicht selten wirken die Aufnahmen beklemmend und bedrückend. Da bleibt für Illusionen schwerlich Raum, auch wenn da und dort sich Lichtblicke aufzutun scheinen: Besuche von Ehefrauen mit den Kindern, eheliches Zusammenleben für die Dauer von 48 Stunden („Conjugal Visits“) in „Mobil Homes“ der Anstalt, das Lächeln einer Aufseherin. Auch in den Texten sind die Lichtblicke dünn gesät. Wer in San Quentin überleben will, muß die ungeschriebenen Gesetze der Subkultur kennen und beherrschen. Die Erfahrungen von Insassen wie Aufsehern, über die der Band berichtet, sind unmißverständlich. Das Urteil eines Gefangenen lautet: „San Quentin ist eine Monsterrabrik, hier lernt man nur zwei Dinge: Manipulieren und Ranschaffen. Hier werden Schwerverbrecher gezüchtet.“ Für den Anstaltsleiter gehört „der moderne, liberale Strafvollzug . . . längst zur Vergangenheit. Heute heißt es: Sperrt sie ein – je länger, je besser! Die Grenzen unserer Kapazität haben wir längst erreicht. Wir brauchen mehr Platz, mehr Arbeitsmöglichkeiten für unsere Insassen. Aber der Steuerzahler gibt uns nicht das Geld. Trotzdem erwarten viele, daß wir geläuterte, resozialisierte Menschen entlassen. Sie können es nicht fassen, daß jeder Dritte innerhalb von drei Jahren wieder bei uns oder in einem anderen Gefängnis landet.“ Das Ziel besteht unter diesen Umständen offenbar nur mehr darin, „die Sache im Griff (zu) behalten“.

Die Reportage spricht für sich selbst. Ihre Effekte mögen grell aufgetragen sein. Und dennoch wird der Leser – selbst der kritische – den Eindruck nicht los: San Quentin wirkt wie, ja ist ein Alptraum.

Heinz Müller-Dietz

Taschenbuch für den Strafvollzug – einschließlich Deutsches Beamten-Jahrbuch (in der Landesausgabe), bearbeitet von Reinhold Frank. Grundwerk 1983. Walhalla u. Praetoria Verlag, Regensburg 1983. Ca. 800 Seiten, Format DIN A 6. Vier Kunstleder-Ringordner. DM 72,80.

Das längst eingeführte und bewährte (zweibändige) Taschenbuch für den Strafvollzug stellt – zusammen mit dem Deutschen Beamten-Jahrbuch ein Standardwerk für die Mitarbeiter des Strafvollzuges dar. Die Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und sonstiger Regelungen des Bundes und der Länder bildet eine ebenso handliche wie übersichtliche Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit in allen Bereichen des Vollzuges. Länderspezifischen Regelungen trägt das Werk dadurch Rechnung, daß es in elf Landesausgaben erscheint. Auf diese Weise kann jeder Mitarbeiter die für ihn maßgebenden Regelungen nachschlagen. Durch die Einbeziehung des Beamtenrechts im weitesten Sinne wird dem Benutzer gleichzeitig der weitere rechtliche Rahmen, in den auch die Tätigkeit der Strafvollzugsbediensteten eingebettet ist, nahegebracht. So ergänzen sich die beiden Sammelwerke gewissermaßen gegenseitig im Hinblick auf die verschiedenen Arbeitsfelder der im Strafvollzug Tätigen.

Eine Übersicht über wesentliche Materien des in fünf Teile (Organisation, Gerichtsverfassung, Staats- und Verfassungsrecht, Öffentlicher Dienst, Strafrecht/Strafvollzug, Gesetze und Bestimmungen für den Jugendstrafvollzug) gegliederten Grundwerkes läßt dessen weitgespannten Rahmen erkennen:

Organisation:

- Organisation der Strafvollzugsbehörden

Gerichtsverfassung, Staats- und Verfassungsrecht:

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte
- Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen
- Gerichtsverfassung

Öffentlicher Dienst:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für den mittleren und gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- Regelungen über Fachhochschulen
- Vorschriften für Rechtspfleger
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Justizdienst

Strafrecht, Strafvollzug:

- Strafgesetzbuch
- Strafprozeßordnung
- Strafvollzugsgesetz
- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
- Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
- Untersuchungshaftvollzugsordnung
- Vollzugsgeschäftsordnung
- Gefangenentransportvorschrift
- Strafvollzugsvergütungsordnung
- Strafvollstreckungsordnung

Gesetze und Bestimmungen für den Jugendstrafvollzug:

- Jugendgerichtsgesetz
- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
- Jugendarrestvollzugsordnung

Damit gibt das Werk alle wesentlichen Bundes- und Landesregelungen wieder, die für den Strafvollzug von Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben ist der Abdruck der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die im Zuge der organisatorischen und inhaltlichen Veränderung der Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes zunehmendes Gewicht erlangt haben. Demgegenüber erscheint es durchaus nachrangig, daß man hinsichtlich der Einordnung einzelner Materien geteilter Meinung sein kann (so z.B. der Abdruck der Mindestgrundsätze im Abschnitt „Gerichtsverfassung, Staats- und Verwaltungsrecht“).

Überaus umfassend ist auch das Deutsche Beamten-Jahrbuch ausgestaltet. Das zeigt allein schon ein Überblick über die wichtigsten Materien des (gleichfalls zweibändigen und auf die Rechtslage des jeweiligen Landes zugeschnittenen) Sammelwerkes:

- Verfassungsrecht, Polizei-, Kommunalrecht (sowie sonstiges Verwaltungsrecht)
- Dienstrecht der Beamten
- Disziplinarrecht
- Beamtenbesoldungsrecht
- Reisekostenrecht
- Umzugskostenrecht
- Personalvertretungsrecht
- Beihilferecht (und verwandte Materien)
- Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
- Versorgungsrecht.

Die Fülle der abgedruckten Regelungen wiederzugeben ist hier nicht möglich. So muß es bei dem allgemeinen Hinweis sein Bewenden haben, daß das Handbuch ein ebenso nützlich wie verdienstliches Nachschlagewerk für die im öffentlichen Dienst Tätigen darstellt, dessen Benutzung durch Stichwortregister erleichtert wird. Die Form der Loseblattausgabe, die es ermöglicht, das Werk mit Hilfe der Ergänzungslieferungen jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, erweist sich gleichfalls als im weitesten Sinne „benutzerfreundlich“.

Heinz Müller-Dietz

Petrus Ceelen: Eingeschlossen – ausgeschlossen. Düsseldorf, Patmos 1983. 114 S. DM 12,- (Sonderausgabe für Gefangene DM 4,80)

Petrus Ceelen, seit 1975 Seelsorger am Vollzugskrankenhaus Hohenasperg, hat ein Büchlein mit Gedichten aus seinem beruflichen und persönlichen Erfahrungsbereich herausgebracht. Es ist den Insassen der Zelle 46 gewidmet.

Neben den Gedichten finden sich thematisch einschlägige Abbildungen. Die Texte, einfach und schmucklos formuliert, beziehen ihre Aussagekraft – wenn ich recht sehe – aus einer dreifachen Erfahrung: der Glaubensüberzeugung ihres Verfassers, der Unmittelbarkeit seines Erlebens und der Fähigkeit, die Sprache – im buchstäblichen Sinne – „beim Wort zu nehmen“ (Karl Kraus). Ceelen hat genau hingehört; und so wollen seine Gedichte auch gelesen werden. Nicht jedes weist jene besondere sprachliche Komponente auf. Manches ist bloße Mitteilung. Allemal wird das Schicksal derer verhandelt, die inhaftiert sind. Von da aus fallen freilich Streiflichter – oder soll man sagen: Schatten? – auf die „anderen“: die Vollzugsbediensteten, die Justiz und das – was so hervorragend zum Adressaten von Anklagen taugt – die Gesellschaft. Man zögert, das Wort „Anklage“, das einem auf der Zunge liegt, hier auszusprechen. Es wäre zu billig – weshalb es ja einen auch so teuer zu stehen käme. Man versteht das Büchlein wohl richtig, wenn man die Mahnung (an die eigene Adresse) herausliest: Wir beteuern immer wieder, daß es um *den* Menschen geht. In Wahrheit geht es um Menschen.

Heinz Müller-Dietz

Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen, mit Ergänzungsteil. 1. Aufl. Teil 1 Oktober 1980, Teil 2 September 1981. Verlag Libertäre Assoziation e.V. Hamburg. Loseblattausgabe. DM 20.–

In der letzten Zeit ist neben der offiziellen (und offiziösen) Strafvollzugsliteratur ein „grauer“ oder „grüner“ Markt alternativer Publikationen entstanden, die gleichsam eine Art Gegenöffentlichkeit bilden oder herstellen wollen. Für sie stehen wirkliche oder vermeintliche Interessen der Gefangenen im Vordergrund. Oft bleiben sie bei massiver Kritik an Justiz und Strafvollzug nicht stehen, sondern sagen diesen Institutionen den Kampf an oder rufen zum „Widerstand“ dagegen auf (was immer das konkret heißen mag). In Zielsetzung und Interesse Partei, verwenden diese Veröffentlichungen meist auch „alternative“ Darstellungsformen und Sprachmuster. Da sind Denkweise und Jargon grüner oder linker Zirkel heimisch.

Zu dieser Art Literatur rechnet (sich) auch der „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen(n)“. Er hat seit seinem Erscheinen manches Aufsehen erregt, vor allem aber die Gerichte beschäftigt. Dadurch hat er selbst in gewisser Weise erreicht, was er seiner sog. Zielgruppe, den Gefangenen, zu tun anrät: der Justiz nämlich Arbeit machen; heißt es doch im Kapitel „Rechtsbehelfe“: „oft ist tatsächlich der einzige Erfolg, den man erreichen kann, daß man der Justiz Arbeit macht“. „Schreibt nur einen Antrag, so fällt es der Anstalt nicht schwer, diesen abzulehnen. Machen das aber viele und immer wieder, so werden die Beamten vielleicht müde, weil es ihnen zuviel Arbeit macht und sie geben nach“ (Nr. 22, S. 1, Nr. 24, S. 20).

Dabei enthält der „Ratgeber“ eine ganze Reihe nützlicher Informationen und Empfehlungen. Das trifft namentlich – wenn auch keineswegs allein – auf medizinische Hinweise und Ratschläge zu. Da wird etwa gesagt, wie man im Vollzug gesund und fit bleiben kann (z.B. durch Gymnastik, Atemübungen, autogenes Training, Konzentrationsübungen). Da

werden häufige Gesundheitsbeschwerden und Erkrankungen beschrieben. Da wird ausgeführt, wie man sich zweckmäßigerweise bei akuten Nottfällen verhält. Da werden (Neben-)Wirkungen von Medikamenten erläutert. Auch die Beschreibung von Vollzugsalltag und -abläufen deckt sich in mancher Hinsicht mit Erkenntnissen und Ergebnissen der empirischen Forschung. Ein Beispiel dafür bildet die Darstellung subkultureller Praktiken und Mechanismen, die vor allem unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges immer wieder anzutreffen sind und sich nicht selten auf die Betroffenen korrumpierend auswirken. Da läßt der „Ratgeber“ viel von den Nöten und Schwierigkeiten erkennen, die Gefangene bewegen, und bemüht sich auch darum, Probleme der Vollzugsbediensteten zu artikulieren.

Ebenso enthält der Anhang einige nützliche Hinweise. So findet man hier z.B. die Adressen von Resozialisierungsvereinen, Hilfsorganisationen und Beratungsstellen, Kontaktadressen für Ausländer, einen Überblick über Gefangenenzeitungen und Jugendzentren. Anderes steht freilich unter dem Vorzeichen jener Zielsetzung und Mentalität, die dem Buch insgesamt das Gepräge geben. Da wird über Knastgruppen, linke Buchläden, linke Verlage, alternative Zeitungen und Zeitschriften informiert. Die Buchliste ist mit gelegentlichen Beurteilungen versehen. Der Alternativkommentar wird als „geeignete Argumentationshilfe“ charakterisiert; ihm werden aber „auch realitätsferne Rechtsauffassungen“ bescheinigt. Über den Kommentar von Grunau heißt es: „sehr knast- und beamtenfreundlich – aber leider realitätsnah“.

Die thematische Spannweite des „Ratgebers“ wird schon an seiner Gliederung deutlich:

1. Die Festnahme
2. Einlieferung in die Haftanstalt/die ersten Tage
3. Die Gefangenen unter sich
4. Einsamkeit und Isolation
5. Die Bewacher
6. Als Frau im Knast
7. Ausländische Gefangene im bundesdeutschen Gefängnis
8. Sicherheit, Ordnung, Disziplin
9. Arbeit, Geld, Einkauf und Essen
10. Kontakte nach draußen, Öffentlichkeit
11. Das Verhältnis zu deinem Anwalt und die Prozeßvorbereitung
12. Die Entlassung
13. Krankheit – medizinische Versorgung und Selbsthilfe
14. Wie man im Knast gesund bleiben kann
- 14./15. Häufige Gesundheitsbeschwerden
16. Frauenkrankheiten
17. Verhalten bei akuten Nottfällen
18. Die Gefängnismedizin
19. Verhalten bei drohender Psychiatrisierung
20. Bedrohliche Eingriffe in den Körper des Gefangenen
21. Medikamente – Wirkungen und Nebenwirkungen

Rechtsbehelfe

22. Was man im Rechtsstreit mit der Justiz beachten muß
23. Die Rechtsmittel in der U-Haft
24. Die Rechtsmittel in der Strafhaft
25. Rechtsmittelkosten und „Armenrecht“
26. Allgemeine Rechtsmittel (U-Haft und Strafhaft)

In ihren Beschlüssen vom 10. 11. 1982 (3 Ws 793/82 StVollz), 24. 11. 1982 (1 Vollz 137/82) und 10. 12. 1982 (1 Ws 112/82) haben das OLG Frankfurt, das LG Zweibrücken und das OLG Saarbrücken Entscheidungen der jeweiligen Anstaltsleiter, das Buch nicht an Gefangene auszuhändigen, bestätigt. Im wesentlichen wurde dies damit begründet, daß es nach Inhalt und Zielsetzung eine negative, gegen das Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) gerichtete sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) Tendenz aufweise. So heißt es im genannten Beschluß des OLG Frankfurt etwa, das Buch enthalte „nicht lediglich eine Anregung, sich mit dem Staat und seinen Vollzugsorganen, insbesondere der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde kritisch auseinanderzusetzen. Es beinhaltet vielmehr eine einseitige gegen die Vollstreckungs- und Vollzugsorgane gerichtete Schilderung, die den Strafgefangenen als bloßes Objekt hinstellt. Außerdem werden Verhaltensmuster wiedergegeben, die die Anstalt und den Richter lächerlich machen und den Leser zu störendem, einem ordnungsgemäßen Vollzug entgegenstehenden Verhalten anregen sollen. Ferner enthält es unqualifizierte Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland“. Der Inhalt des Buches sei geeignet, bei Gefangenen „eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung vor allem gegen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zu begründen“.

In der Tat enthält das Buch Aussagen, die nicht nur als Kritik an Mängeln und Mißständen des Justiz- und Vollzugssystems zu verstehen sind. Das beginnt schon mit der Vorbemerkung, die die Zielsetzung des „Ratgebers“ umschreibt, Gefangenen „brauchbare Informationen“ und Ratschläge für die Bewältigung ihrer Situation an die Hand zu geben: „Das Buch ist vor allem auch für diejenigen wichtig, die, ohne sogenannte Politische zu sein, das Strafgesetzbuch verachten und mißachten“ (S. 2). Ein- und Vorstellungen dieser Art tun sich allenthalben kund, so etwa im Abschnitt, der von der Unterscheidung zwischen „politischen“ und „sozialen“ Gefangenen handelt: „Sehr viel praktischer, unabhängig von ‚ideologischen‘ Überlegungen, wird uns die Einteilung in Polit-Normalknacki jedoch von der anderen Seite aufgezwungen; insofern als jeder, der als Politischer, Widerstandskämpfer, ‚Terrorist‘ einfährt, automatisch in den Genuß von Sonderbehandlung gerät“ (Nr. 3, S. 31). Überhaupt ist vom „Widerstand“ viel die Rede: „Die Form des größtmöglichen Widerstands im Knast ist die, die den eigenen Widerstand verfeinert“ (Nr. 2, S. 17). Über die Fesselung z.B. wird verlautbart: „Was für das Verhalten im Bunker gilt, nämlich sich so starr wie möglich zu machen, trifft auch auf andere Foltermethoden zu: z.B. die Fesselung“ (Nr. 8, S. 6). Der Mitarbeit an gängigen Gefangenenzeitungen wird widerraten (Nr. 3, S. 27); stattdessen wird die Anfertigung eigener Produkte nach dem Muster russischer Untergrundliteratur („Samistat“) empfohlen (Nr. 3, S. 28).

Die Vokabeln, von denen hier so reichlicher Gebrauch gemacht wird, könnten den Eindruck erwecken, als hätten die unbekanntenen Verfasser mancher Abschnitte nie etwas vom „Dritten Reich“ gehört, den Unterschied zwischen den Foltermethoden totalitärer Regimes und dem Justizsystem eines Rechtsstaates überhaupt nicht kennengelernt. Das StVollzG wird häufig – zu Recht – zitiert und bemüht; der Gedanke der Mitwirkung (§ 4 Abs. 1), der doch wohl etwas mit dem wiederholt genannten Vollzugsziel (§ 2 Satz 1) zu tun hat, findet wenig Anklang. „Wenn es nicht möglich ist, den Psychologen zu umgehen, dann wenigstens noch der dringende Rat: ihn nicht ernstnehmen“ (Nr. 5, S. 27). Überhaupt gehört zur Beschreibung der Vollzugswirklichkeit, wie sie dem Gefangenen nahegebracht werden soll, eine Art „Beamtentypologie“. Die Einleitung spricht für sich: der Uniformierte, Raffinierte, Reformer, Zyniker, Wehleidige, Lügner, Sicherheitsfanatiker, Unzuständige, Ängstliche (Nr. 5, S. 16 ff.). Verunsichern und Austricksen gehören von daher auch zu den empfohlenen „Überlebensstrategien“.

Über den saloppen, schnoddrigen Stil, der in manchen Kreisen zum guten Ton gehört (wie in anderen das Pathos der großen Worte), braucht man sich angesichts der Zielsetzung des „Ratgebers“ nicht zu wundern. „Seit eh und je wird der Pfarrer im Knast von ‚Abstaubern‘ belatschert, die auf abfallende ‚Koffer‘ und sonstige Annehmlichkeiten spekulieren. Schön dumm, wenn er darauf reinfällt“ (Nr. 3, S. 21). „Manchmal machen die Popen auch ganz gute Arbeitskreise, wo nicht rumgelabert und ab und zu Kaffee und Kuchen ausgeteilt wird, sondern wo sehr gute Diskussionen laufen“ (Nr. 3, S. 23). Das mag mancher witzig finden.

So präsentiert und repräsentiert der „Ratgeber“ ein Gemisch von nützlicher Beschreibung, sinnvollen Empfehlungen, berechtigter Kritik, überzogener Polemik, diffamierenden Charakterisierungen und Unterstellungen sowie einer Oppositionshaltung, die sich einer frapperierenden zeitgeschichtlichen Ahnungslosigkeit verdankt. So hilfreich mancher Hinweis oder Rat in diesem Buch ist, so leicht kann es Gefangene seiner Gesamttendenz wegen zur „Fundamentalopposition“ gegenüber Staat und Justiz verleiten, welche die Betroffenen in jene Situation bringen kann, die ihnen doch gerade erspart werden soll. Insofern stellt der „Ratgeber“ für den (sach-)kundigen und (selbst-)kritischen Leser eine lehrreiche Lektüre dar. Daß er anderen in seiner Gesamtheit – nicht in einzelnen Teilen – eine Hilfe in der schwierigen Lage des Freiheitsentzugs ist oder sein kann, müßte sich erst noch erweisen.

Heinz Müller-Dietz

Knut Engelhardt: Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft. Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M. 1976. 346 S. DM 38,-

Nicht zufällig erschienen 1976 zwei gewichtige Werke, die sich mit dem Verhältnis von Psychoanalyse, Tiefenpsychologie und Strafrecht beschäftigen. Das Buch von Bernhard Haffke, das mit Recht viel Beachtung gefunden hat und heute noch findet (Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung. Frankfurt a.M./Aarau 1976) fragt nach der Bedeutung der Tiefenpsycholo-

gie für die Generalprävention und deren theoretisches Konzept, das zunehmend (wieder) diskutiert wird. Das hier vorzustellende Buch von Engelhardt, auf das aus größerem zeitlichen Abstand in mancherlei Hinsicht neues Licht fällt, setzt sich mit dem Problem auseinander, wie Strafe und Strafrecht aus psychoanalytischer und sozialpsychologischer Perspektive zu deuten sind oder doch gedeutet werden können; daß der Verfasser – ebenso wie Haffke – nicht bei Freud stehenbleibt, sondern neue(re) Erkenntnisse heranzieht, versteht sich von selbst. Offenkundig ist die Zeit dafür reif, nicht nur jene psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Konzepte im Lichte heutiger Einsichten zu überprüfen, sondern auch danach zu fragen, was sie für das Verhältnis des Strafrechts und für künftige kriminalpolitische Entwicklungen bringen (können) (vgl. auch Franz Streng, Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, ZStW, 92. Bd. 1980, S. 637 - 681; Steffen Trechsel, Das unbewußte Motiv im Strafrecht. Bemerkungen zur tiefenpsychologischen Strafrechtskritik, ZStW, 93. Bd. 1981, S. 397 - 424; Walter Kargl, Kritik des Schuldprinzips. Eine rechtssoziologische Studie zum Strafrecht, Frankfurt/New York 1982, S. 395 ff.). So ist es z.B. von nicht zu unterschätzender (auch praktischer) Bedeutung zu wissen oder zu erfahren, ob und inwieweit staatliche Strafe und Bestrafung dazu beitragen, kollektive Affekte (Vergeltungsbedürfnisse usw.), die aufgrund des Rechtsbruchs entstehen, abzureagieren oder – etwa zur Vermeidung gesellschaftlicher Lynchjustiz – in Schranken zu weisen. Immerhin halten beachtliche Stimmen dafür, daß darin die – oder zumindest eine – wesentliche Funktion der Strafe zu sehen ist. Es liegt auf der Hand, daß sich damit weitreichende kriminalpolitische Konsequenzen hinsichtlich der Rechtfertigung, Beibehaltung und Veränderung des (Schuld-)Strafrechts verbinden.

Engelhardt geht nun seinen Gegenstand in recht umfassender Weise an. Er verknüpft psychoanalytische, sozialpsychologische und soziologische Betrachtungsweisen miteinander. Dies geschieht in acht Kapiteln, die mit der psychoanalytischen Kritik des Strafrechts beginnen und dann mit der grundsätzlichen kriminalpolitischen Frage nach der Rationalität und Legitimität der strafrechtlichen Sozialkontrolle abschließen.

Im 1. Teil entwickelt der Verfasser Grundlagen und Perspektiven einer „Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft“. Hier stellt er zunächst die psychoanalytische Strafrechtskritik im Anschluß an Freud und Paul Reiwald (Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, 1948/1973) dar. Danach wendet er sich den Grundlagen einer psychoanalytischen Sozialpsychologie der Strafe zu. Im 3. Kap. erörtert Engelhardt methodologische Aspekte des psychoanalytischen und sozialpsychologischen Strafverständnisses. Im Mittelpunkt steht das Bemühen, einen Anknüpfungspunkt zu finden, um den erkenntniskritischen Nachholbedarf der psychoanalytischen Strafrechtskritik zu beheben; dies führt zu der angedeuteten multidisziplinären Perspektive. Im 4. Kap. arbeitet der Verfasser den Erklärungswert einer psychoanalytischen Sozialpsychologie der Strafe als Theorie der Konformität und der Kriminalität heraus. Hier setzt er sich namentlich mit gesellschaftlichen Einstellungen und Vorurteilen, vor allem im Verhältnis zu Randgruppen, auseinander.

Im 2. Teil sucht Engelhardt gleichsam den Ertrag seiner Überlegungen die strafrechtliche und kriminalpolitische Diskussion einzubringen. Konsequenzen ergeben sich dabei vor allem für die Deutung und das Verständnis der Straftheorien (5. und 7. Kap.). Eine herausragende Rolle spielen die psychoanalytische und sozialpsychologische Begründung und Rechtfertigung der (Theorie der) Generalprävention. Das Ergebnis der kritischen Sichtung lautet: „Die Rechtfertigung, die die Straftheorien anzubieten haben, sind im Falle der Vergeltungstheorien irrational, im Falle der generalpräventiven Strategie (kalkuliert) irrational und . . . im Falle der spezialpräventiven Strategien rational“ (S. 281). Dies mündet schließlich in die Grundsatzfrage, wie rationale Einstellungen und Verhaltensweisen gesellschaftlich vermittelt werden können, um irrationale Strafbedürfnisse abzubauen. Engelhardt entwickelt das Modell eines „praktischen Diskurses“, der künftig in die Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle Eingang finden soll. Letztlich steht dahinter – vereinfacht ausgedrückt – der Gedanke einer Ablösung des staatlichen Strafanspruchs durch ein anderes Konzept der Lösung sozialer Konflikte, die durch die Normabweichung entstehen.

Ob und inwieweit das Ziel gesellschaftlicher Aufklärung und Rationalität, das der Verfasser anstrebt, praktisch zu verwirklichen ist, ob die von ihm beschriebenen Wege in der sozialen Wirklichkeit auch gangbar sind, ist zumindest offen. Mit seinem Eintreten für vernünftige(re) und huma(re) Formen des Umgang mit dem Rechtsbrecher rennt er wissenschaftlich gewiß offene Türen ein. Eine andere Frage ist, inwieweit seine psychoanalytische und sozialpsychologische Deutung der Strafe, namentlich ihrer generalpräventiven Funktionen, auf Zustimmung rechnen kann. Die Zählebigkeit und das Beharrungsvermögen der „Kollektivgefühle“ (Ürkheim), die auf Ab- und Ausgrenzung gegenüber dem sozialen Abweichler dringen, geben zu denken; sie können – aber müssen keineswegs – Ergebnis bisherigen Scheiterns gesellschaftlicher Aufklärung sein.

Auch wer seine Vorbehalte gegenüber den sozialpsychologischen Deutungsversuchen und kriminalpolitischen Schlußfolgerungen Engelhardts hat, wird einräumen müssen, daß in diesem Buch nicht nur eine Fülle von Material ausgebreitet und kritisch verarbeitet, sondern daß hier auch ein unabhängiger, kenntnisreicher Autor am Werk gewesen ist. Der breite Rahmen der Studie, die weitausholende und originelle Art der Darstellung eröffnen durchaus neue Einblicke in das umstrittene Verhältnis von Individuum, Gesellschaft und Strafe. Dies gilt nicht zuletzt für den Zusammenhang, den der Verfasser hinsichtlich familiärer Sozialisation, Erziehungsstil und sozialer Konformität herstellt. Eine inhaltlich derart differenzierte und differenzierende Untersuchung jenes Fragenkreises liest man nicht eben häufig. Um so bedauerlicher sind Ausdrucksweise und Sprache des Verfassers, die manchem Interessenten den Zugang zu den diskussionswürdigen Gedankengängen und Ergebnissen der Arbeit eher erschweren als erleichtern dürften. Sätze wie der folgende, der leider keine Ausnahme bildet, ermuntern schwerlich zur – weiteren – Lektüre: „Diskriminatorisch effizient wird mithin die disproportionale Stilisierung der Betroffenen zu monströsen Gebilden krimineller Potenz a priori, zu Gefahren höchsten Ausmaßes, ohne Ansehen der konkreten Umstände: man traut Kriminellen eben alles zu und verhält sich dementsprechend“ (S. 180).

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

§§ 10, 13 StVollzG

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Beurlaubung eines Gefangenen, der schwere Delikte begangen, seine Alkoholproblematik nicht aufgearbeitet und bei vorangegangenen Beurlaubungen erheblich versagt hat, von seiner vorherigen Erprobung im offenen Vollzug abhängig gemacht wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. 10. 1983 – 7 Vollz (Ws) 125/83 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Remscheid eine wegen versuchter Vergewaltigung mit Todesfolge und vollendeter Vergewaltigung vom Landgericht Wuppertal am 17. Dezember 1974 verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren; zwei Drittel waren am 18. Juni 1982 vollstreckt, das Strafende ist zum 18. Oktober 1986 notiert. Beide Taten hatte der Betroffene unter dem Einfluß von Alkohol begangen. Der Betroffene hatte während des Vollzuges in den Jahren 1980 und 1981 viermal Urlaub erhalten. Während er im Januar und Februar 1980 pünktlich in die Anstalt zurückgekehrt war, kam er aus der im Mai 1980 gewährten Beurlaubung nicht freiwillig zurück. Er wurde vielmehr drei Tage nach dem Beurlaubungstermin im volltrunkenen Zustand als hilflose Person aufgegriffen und mußte in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Im April 1981 bekam der Betroffene dann erneut Urlaub; aber wieder kehrte er nicht zurück. Erst etwa einen Monat später konnte er auf dem für Stadtstreicher bekannten Treffpunkt in Wuppertal festgenommen und wieder dem Vollzug zugeführt werden.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Remscheid hat es in seinem Bescheid vom 5. August 1982 abgelehnt – der Widerspruch wurde am 30. August 1982 durch den Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln zurückgewiesen – dem Betroffenen auf seinen Antrag vom 25. Juli 1982 hin für die Zeit vom 26. August bis zum 29. August 1982 Urlaub zu gewähren. Zur Begründung ist in den beiden Bescheiden ausgeführt, daß der Betroffene, nachdem er bei der Urlaubsgewährung 1980 und 1981 massiv versagt habe, durch Bewährung im offenen Vollzug erst die Voraussetzungen für eine erneute Chance schaffen müsse, zumal er seine Alkoholproblematik noch nicht aufgearbeitet habe. Da es der Betroffene aber ablehne, im offenen Vollzug erprobt zu werden, käme eine Beurlaubung nicht in Betracht.

Durch den angefochtenen Beschluß vom 28. Juli 1983 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal den angefochtenen Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt aufgehoben und ihn angewiesen, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden.

Zur Begründung hat die Kammer dazu wörtlich folgendes ausgeführt:

„Der Antragsteller hat durch den Mißbrauch seiner Beurlaubungen ohne Zweifel schwer versagt. Es ist auch richtig, daß die Antragsgegnerin dieses Versagen bei erneuten Anträgen auf Beurlaubung berücksichtigt und schärfere Anforderungen an eine erneute Beurlaubung

stellt. Die Kammer meint aber, daß der nun verstrichene Zeitraum von über zwei Jahren seit der letzten Beurlaubung ausreicht, dem Antragsteller einerseits die Folgen seines Versagens nachdrücklich vor Augen zu führen, ihm andererseits aber wieder die Chance zu geben, sich auch durch einen ordentlich abgewickelten Urlaub zu bewähren. Zu bedenken ist hierbei auch, daß eine solche Bewährung auch für eine eventuelle spätere bedingte Entlassung von Bedeutung sein könnte; denn der Antragsteller hat bereits deutlich über 2/3 seiner Strafe verbüßt und eine bedingte Entlassung ist bereits zweimal auch mit der Begründung abgelehnt worden, der Antragsteller müsse sich zunächst noch im offenen Vollzug oder während üblicher Beurlaubungen bewähren. Die hartnäckige Weigerung des Antragstellers, in den offenen Vollzug zu gehen, kann eine Beurlaubung ebenfalls nun nach der langen Zeit ohne Urlaub nicht mehr hindern. Im übrigen hat der Antragsteller in diesem Zusammenhang auch durchaus beachtenswerte Argumente vorgetragen, wonach eine Verlegung nach Ober-Ems für ihn persönlich mit erheblichen Nachteilen verbunden sei.

Die Kammer ist nach alledem der Auffassung, daß dem Antragsteller unter den gegebenen Umständen Urlaub für die Zukunft nicht mehr verweigert werden kann, sofern sich in den letzten Wochen nicht Entscheidendes ereignet hat, wovon die Kammer noch nichts weiß und was gegen eine Beurlaubung spricht.“

Die gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie ist auch begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Verwerfung des Antrages des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung, da die Sache spruchreif ist.

Die Kammer ist zwar zu Recht davon ausgegangen, daß sich das ursprüngliche Urlaubsgesuch des Betroffenen vom 25. Juli 1982 nicht durch Zeitablauf erledigt hat, da der Gefangene im Zweifel Urlaub unabhängig von den angegebenen Tagen wünscht (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 2. 9. 1982 – 7 Vollz (Ws) 94/82). Sie hat jedoch unzulässigerweise bei der Entscheidung zur Frage der Urlaubsgewährung gemäß §§ 13, 11 Abs. 2 StVollzG ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltungsbehörde gesetzt. Denn bei einem Bescheid, mit dem die Vollzugsbehörde die Gewährung des Regelurlaubs versagt hat, kann die Strafvollstreckungskammer nur prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH Str 30/320 ff. 327). Das Gericht hat aber nicht an Hand dieser Kriterien die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt überprüft, sondern dadurch dessen Prognose durch seine eigene ersetzt, daß es „der Meinung ist, der nun verstrichene Zeitraum von zwei Jahren seit der letzten Behandlung reiche aus, dem Antragsteller einerseits die Folgen seines Versagens nachdrücklich vor Augen zu führen, ihm andererseits aber wieder die Chance zu geben, sich auch durch einen ordentlich abgewickelten Urlaub zu bewähren.“

Demgemäß unterliegt der angefochtene Beschluß der Aufhebung. Der Senat entscheidet anstelle der Strafvollstreckungskammer, da die Sache spruchreif ist (siehe § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Der ablehnende Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt, der im wesentlichen in dem angefochtenen Beschluß mitgeteilt worden ist, ist im Hinblick auf die zuvor genannten Kriterien nicht zu beanstanden. Danach ist es eine durchaus vertretbare Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde, wenn sie angesichts des massiven Versagens des Betroffenen in den Jahren 1980 und 1981 – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der begangenen schweren Delikte und der Alkoholproblematik des Betroffenen – jetzt zunächst einmal seine Erprobung im offenen Vollzug für erforderlich hält. Unabhängig auch von der Frage, weshalb der Betroffene die Überstellung in den offenen Vollzug ablehnt, fehlt es jedenfalls an derartigen Vollzugslockerungen und den daraus gewonnenen Erfahrungen, so daß das Risiko der Urlaubsgewährung von der Vollzugsbehörde zu Recht als unvertretbar hoch angesehen worden ist.

Danach war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Da bereits der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen war, war der Antrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt auf Außervollzugsetzung des angefochtenen Beschlusses gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 120, 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§§ 2 Satz 1, 13 Abs. 1 StVollzG

1. **Ein Strafgefangener hat auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub, wenn bei ihm weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr vorliegen und die gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 13 Abs. 1 - 3 StVollzG). Vielmehr steht ihm nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessungsgebrauch zu.**
2. **Die Vollzugsbehörde ist bei jedem neuen Urlaubsantrag berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob die Urlaubseignung gerade für den begehrten Zeitpunkt und Zeitraum zu bejahen ist (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 188). Sie ist nicht verpflichtet, den Rahmen von 21 Tagen auszuschöpfen.**
3. **Lassen es Stand des Behandlungsprozesses und Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen im Zeitpunkt der Entscheidung im Hinblick auf das Vollzugsziel nicht als angezeigt erscheinen, die zulässige Höchstzahl von 21 Urlaubstagen zu gewähren, läßt sich die Ablehnung des Urlaubsantrags rechtlich nicht beanstanden.**
4. **Geht die Vollzugsbehörde davon aus, daß das Vollzugsverhalten sowie die mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit des Gefangenen, Vollzugsmaßnahmen, die in seinem wohlverstandenen Interesse ge-**

troffen wurden, zu akzeptieren und Frustrationen, die sich aus ablehnenden Entscheidungen ergeben, zu ertragen, von einer noch unverarbeiteten tiefgreifenden Persönlichkeitsproblematik zeugen, so lassen solche Erwägungen keine Ermessensfehler erkennen.

5. **Die Vollzugsbehörde darf auch bei Urlaubsentscheidungen, die Gefangene mit zeitigen Freiheitsstrafen betreffen, die Strafzwecke des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne berücksichtigen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. 10. 1983 – Ws 630/83 –

Aus den Gründen:

S verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren wegen eines Verbrechens des Totschlags in Tatmehrheit mit einem gemeinschaftlich begangenen Verbrechen der versuchten schweren räuberischen Erpressung. Das Strafende ist auf den 8. Januar 1988 vorgemerkt. Zwei Drittel der Strafe waren am 8. Mai 1983 verbüßt; die Vollstreckung des letzten Drittels der Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Am 15. November 1982 beantragte S, dem im April 1982 erstmals Ausgang und im Juni 1982 erstmals Urlaub gewährt worden war und der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt 16 Tage Regelurlaub erhalten hatte, die Bewilligung von Urlaub für die Zeit vom 24. Dezember 1982 bis zum 2. Januar 1983.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 1982 lehnte die Justizvollzugsanstalt Straubing diesen Antrag ab. Zur Begründung führte sie – nach kurzer Schilderung des Standes der Vollstreckung und der Vorstrafen des Gefangenen – u. a. aus, S könne nach § 13 StVollzG für das Jahr 1982 allenfalls noch 5 Tage Urlaub erhalten, jedoch erscheine es aus einer Reihe von Gründen, die im einzelnen dargelegt wurden, nicht angezeigt, dem Inhaftierten schon lange Zeit vor der voraussichtlichen Entlassung das Höchstmaß von 21 Tagen Urlaub zu gewähren, zumal die Art der Straftat, wegen der S verurteilt worden sei, ein besonders behutsames Vorgehen bei der Gewährung von Urlaub erfordere.

Gegen diesen Bescheid, der ihm am 3. Dezember 1982 eröffnet wurde, beantragte S mit einem am 7. Dezember 1982 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers vom 6. Dezember 1982 gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die Justizvollzugsanstalt Straubing zur Gewährung des beantragten Urlaubs zu verpflichten. Hilfsweise beantragte er, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, seinen Urlaubsantrag unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts, daß bei der Urlaubsentscheidung die Schwere der abgeurteilten Tat, Leidensdruck, ein niedrigerer Urlaubsrahmen als 21 Tage, fehlende Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziel oder andere ermessensfehlerhafte Gesichtspunkte außer Acht bleiben müssen, zu scheiden.

Zu diesem Antrag nahm die Justizvollzugsanstalt Straubing am 12. Januar 1983 ausführlich Stellung.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 14. April 1983 beschränkte S seinen Antrag dahingehend, daß nur noch 5 Tage Resturlaub aus 1982 übertragen werden sollten.

Die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß vom 19. Mai 1983 als unbegründet verworfen. Auf die Entscheidungsgründe, in denen der ablehnende Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 2. Dezember 1982 samt Begründung sowie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 12. Januar 1983 wörtlich und die Antragsbegründung sinngemäß wiedergegeben sind, wird Bezug genommen.

Der Beschluß vom 19. Mai 1983 ist dem Antragsteller am 30. Mai 1983 zugestellt worden. Er hat dagegen mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Juni 1983 Rechtsbeschwerde erhoben und beantragt, die Justizvollzugsanstalt zur Gewährung von noch 5 Tagen Urlaub für das Jahr 1982, hilfsweise zur erneuten Entscheidung über seinen Urlaubsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der §§ 13, 11, 2 und 3 StVollzG sowie der Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 19 Abs. 4 GG. Er macht geltend, die Ablehnung seines Urlaubsantrags beruhe auf fehlerhaften Ermessenserwägungen. Andere Ablehnungsgründe seien nicht ersichtlich. Tragender Gesichtspunkt bei den Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt und der Strafvollstreckungskammer sei die Versagung des Urlaubs wegen des Unrechts- und Schuldgehalts der begangenen Straftat und der deshalb erforderlichen Sühne. Die Sühnefunktion der Strafe und der Gesichtspunkt des Schuldausgleichs seien jedoch keine Vollzugsziele und dürften nach ganz herrschender Lehre bei Vollzugsentscheidungen nicht berücksichtigt werden. Soweit die Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte bei lebenslanger Freiheitsstrafe den Strafzweck der Sühne dennoch bei Urlaubsentscheidungen in Ausnahmefällen (meist NS-Täter) als Ermessenskriterium zulassen wolle, sei dies rechtlich zweifelhaft, brauche aber hier nicht entschieden zu werden. Denn wenn – wie im vorliegenden Fall – erstmalig in der Rechtsprechung der Sühnedeckelung zur Ablehnung des Urlaubs bei einem Gefangenen mit zeitiger Freiheitsstrafe herangezogen werde, sei dies ermessensfehlerhaft.

Außerdem sei es ermessensfehlerhaft, wenn nach wiederholter Urlaubsgewährung speziell der Urlaub zu Weihnachten mit der Begründung versagt werde, der damit verbundene Leidensdruck sei eine notwendige Behandlungsmaßnahme;
wenn die Versagung des Urlaubs damit begründet werde, daß sich der Antragsteller hinsichtlich seiner Haftbedingungen dadurch Vorteile verschaffen wolle, daß er gegen eine urlaubsablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt;
wenn bei der Urlaubsentscheidung neben der Schwere der Schuld der einer Freiheitsstrafe zugrundeliegenden Straftat auch nicht einschlägige Vorstrafen, die nicht zu vollstreckten Freiheitsstrafen führten, berücksichtigt würden;
wenn bei der Urlaubsentscheidung auch gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren zum Nachteil des Gefangenen berücksichtigt würden;
wenn die Nichtausschöpfung des Urlaubsrahmens von 21

Tagen auf die frühere VV Nr. 2 Abs. 2 S. 4 zu § 13 oder auf hierzu ergangene Entscheidungen (LG Krefeld NStZ 1982, 303) gestützt werde, obwohl diese VV inzwischen (am 22. 7. 1982) geändert worden sei.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116, 118 StVollzG). Denn die Frage, ob und in welcher Weise auch bei der Entscheidung über Urlaubsgesuche von Gefangenen mit (langen) zeitigen Freiheitsstrafen die Schwere der Schuld und die Strafzwecke des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne mit berücksichtigt werden dürfen, ist von grundsätzlicher Bedeutung und bedarf der Klärung.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend herausgestellt, daß der Gefangene, auch wenn bei ihm weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr vorliegen und auch wenn die vom Gesetz vorgeschriebenen zeitlichen Voraussetzungen (§ 13 Abs. 2 und 3 StVollzG) erfüllt sind, keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch hat. Sie ist mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß der angefochtene Bescheid der Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerfrei begründet und damit rechtens sei. Die Justizvollzugsanstalt hat weder die gesetzlichen Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten, noch hat sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Die Justizvollzugsanstalt hat die generelle Urlaubseignung des Antragstellers nicht verneint, wie sich schon daraus ergibt, daß sie ihm im Jahre 1982 zuvor schon wiederholt Urlaub gewährt hat. Daraus folgt freilich nicht, daß die Anstalt nunmehr verpflichtet gewesen wäre, dem Antragsteller bis zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Obergrenze von 21 Kalendertagen im Jahr zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt Urlaub zu gewähren. Sie war vielmehr bei jedem neuen Urlaubsantrag, also auch bei dem Urlaubsgesuch vom 15. November 1982, berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob die Urlaubseignung gerade für den begehrten Zeitpunkt und Zeitraum zu bejahen sei (OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 188). Zur Ausschöpfung des Rahmens von 21 Tagen war sie nicht verpflichtet (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 3. Auflage, § 13 RdNr. 17; Schwind/Böhm StVollzG § 13 RdNr. 5; OLG Celle ZfStrVo 1979, 54).

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Justizvollzugsanstalt habe die Nichtausschöpfung des Urlaubsrahmens von 21 Tagen ermessensfehlerhaft auf die nach der obergerichtlichen Rechtsprechung mit Wortlaut und Sinn des Strafvollzugsgesetzes nicht zu vereinbarende und daher unwirksame frühere VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 gestützt, ist unberechtigt. Diese inzwischen aufgehobene Verwaltungsvorschrift interpretierte § 13 Abs. 2 StVollzG fälschlich nicht als Wartezeitregelung, sondern als „Urlaubsverkürzungsbestimmung“, wollte deshalb die vor Ablauf der 6-Monatsfrist

verstrichene Zeit bei der Versagung des Jahresurlaubs unberücksichtigt lassen und nur für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat in diesem Jahr je 2 Tage Urlaub gewähren (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O. RdNr. 19; Schwind/Böhm a.a.O. RdNr. 7). Solche Überlegungen kamen bei dem Antragsteller, der sich schon seit vielen Jahren in Haft befindet, offenkundig von vorneherein nicht in Betracht und finden sich weder in den Ausführungen der Justizvollzugsanstalt noch in den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Die von der Strafvollstreckungskammer zitierte Entscheidung des Landgerichts Krefeld (NSTZ 1982, 303) betrifft dagegen nicht die zeitlichen Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung; sie erklärt es vielmehr – in Übereinstimmung mit VV Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 in der jetzt geltenden Neufassung – lediglich für rechtlich unbedenklich, wenn der Berechnung des Jahresurlaubs nur derjenige Zeitraum zugrunde gelegt wird, für den die Urlaubseignung des Gefangenen festgestellt ist. Ob dies zutrifft, kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, denn die Justizvollzugsanstalt hat überhaupt keine Kürzung des Urlaubsrahmens vorgenommen. Sie ist, wie sich aus der Begründung des Bescheids vom 2. Dezember 1982 und aus der Stellungnahme vom 12. Januar 1983 eindeutig ergibt, von dem vollen Urlaubsrahmen von 21 Tagen ausgegangen.

Ihre Entscheidung, dem Antragsteller für die danach im Jahre 1982 rechnerisch noch verbleibenden 5 Tage keinen Urlaub zu gewähren, beruht auf einer Abwägung aller nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu berücksichtigenden wesentlichen Umstände des vorliegenden Falles. Aus der Begründung des Bescheids vom 2. Dezember 1982 und aus der Stellungnahme vom 12. Januar 1983 kann nicht entnommen werden, daß für die Justizvollzugsanstalt bei der Ablehnung des Urlaubsantrags der Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen Straftat und die deshalb erforderliche Sühne im Vordergrund gestanden hätten. Ausschlaggebend war vielmehr die Überlegung, daß der Stand des Behandlungsprozesses und die Persönlichkeitsentwicklung des Antragstellers im Zeitpunkt der Entscheidung es im Hinblick auf das Vollzugsziel nicht angezeigt erscheinen ließen, dem Antragsteller schon im Jahre 1982 die zulässige Höchstzahl von 21 Urlaubstagen zu gewähren. Die Anstalt war der Ansicht, daß dies ihren Bemühungen, die inneren Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung des Antragstellers in die Gesellschaft und für ein künftiges Leben ohne Straftaten zu schaffen (§ 2 Satz 1 StVollzG), zuwiderlaufen würde. Sie hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Straftaten des Antragstellers – und zwar sowohl die früheren, als auch die der jetzigen Vollstreckung zugrunde liegenden – auf eine tiefgreifende Persönlichkeitsproblematik schließen ließen. Diese Persönlichkeitsproblematik bestehe nach wie vor. Davon zeugten das Vollzugsverhalten des Antragstellers und seine mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, Vollzugsmaßnahmen, die in seinem wohlverstandenen Interesse getroffen wurden, zu akzeptieren und Frustrationen, die sich aus ablehnenden Entscheidungen ergeben, zu ertragen. Diese Erwägungen sind, auch soweit sie frühere (zum Teil nicht einschlägige) Straftaten des Antragstellers in die Überlegungen einbeziehen, frei von Ermessensfehlern. Sie orientieren sich vorrangig an den für die Ausübung des Ermessens bei Urlaubsentscheidungen – wie bei anderen Vollzugsmaßnahmen – richtungweisenden Regelungen

über Ziel, Aufgaben und Gestaltung des Vollzugs in den §§ 2 und 3 StVollzG.

Der Hinweis der Justizvollzugsanstalt, daß der Antragsteller schon bei früherer Gelegenheit eine restriktive Urlaubsentscheidung des Anstaltsleiters „nicht angenommen“ habe, soll – wie sich aus dem Zusammenhang und aus der Stellungnahme vom 12. Januar 1983 ergibt – nur belegen, daß der Antragsteller nur sehr wenig Bereitschaft zeigt, restriktive Vollzugsmaßnahmen der Anstalt auch einmal innerlich zu akzeptieren, und daß er dadurch die Resozialisierungsbemühungen der Anstalt erheblich erschwert, weil er „sich verbissen in vermeintliche Ansprüche und Rechtspositionen verrennt“. Den Ausführungen der Anstalt kann nicht entnommen werden, daß der Antragsteller „für die Inanspruchnahme des Rechtsweges bestraft werden sollte“, daß sein Urlaubsantrag deshalb abgelehnt wurde, weil er gegen eine frühere Entscheidung des Anstaltsleiters Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hatte.

Auch der erst in der Stellungnahme vom 12. Januar 1983 enthaltene Hinweis auf die Beteiligung des Antragstellers am „Diebstahl der im Eigentum des Staates stehenden Krankenakte eines Mitgefangenen“ und das daraus resultierende, später nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellte Strafverfahren soll wie die Bemerkung, daß der Antragsteller „nur schwer bereit ist, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken“ und die notwendigen Behandlungsmaßnahmen einzusehen“, erkennbar nur belegen, daß der Stand des Behandlungsprozesses und die Persönlichkeitsentwicklung des Antragstellers nach Ansicht der Anstalt noch nicht befriedigen können. Darin kann ein Ermessensfehler nicht gesehen werden. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob „die rechtliche Qualifizierung der angeklagten Handlung des Antragstellers als Diebstahl zweifelhaft ist“ und daß es zu einer gerichtlichen Schuldfeststellung nicht gekommen ist. Denn für den Stand des Behandlungsprozesses und für die Urlaubsentscheidung ist letztlich nur das geschilderte Verhalten als solches, nicht aber dessen rechtliche Qualifizierung und gerichtliche Feststellung maßgeblich. Zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf ist dem Antragsteller im vorliegenden Verfahren durch Übermittlung der Stellungnahme vom 12. Januar 1983 an seinen Verteidiger rechtliches Gehör gewährt worden. Er hat diesen Vorwurf nicht bestritten.

Die – teils einschlägigen, teils nicht einschlägigen – früheren Straftaten des Antragstellers und die Schwere der Tatschuld (Totschlag in Tatmehrheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung) hat die Justizvollzugsanstalt primär als Beleg für die nach ihrer Ansicht beim Antragsteller vorliegende tiefgreifende und noch nicht ausreichend bewältigte Persönlichkeitsproblematik angeführt. Der Senat übersieht freilich nicht, daß die Justizvollzugsanstalt aus der Schwere der Tatschuld auch die Notwendigkeit eines „nachdrücklichen Strafvollzugs ohne die volle Ausschöpfung aller an sich möglichen Vollzugslockerungen“ abgeleitet hat und daß sie in ihrer Stellungnahme vom 12. Januar 1983 „der Vollständigkeit wegen“ noch darauf hingewiesen hat, daß ihrer Ansicht nach „selbstverständlich die Gesichtspunkte der Schuldschwere und Schuldverarbeitung bei vollzuglichen Entscheidungen, welche lediglich zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte betreffen, mit berücksichtigt werden dür-

fen". Auch wenn man darin eine Interpretation der ursprünglichen Entscheidung sieht und davon ausgeht, daß bereits dem ablehnenden Bescheid vom 2. Dezember 1982 diese Rechtsansicht zugrunde lag, liegt darin kein Ermessensfehler. Die Justizvollzugsanstalt verweist in diesem Zusammenhang durchaus zu Recht auf die – nach Ansicht des Verteidigers zweifelhafte – oberlandesgerichtliche Rechtsprechung zur Berücksichtigung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat bei Entscheidungen über die Beurlaubung von Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen (OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 9 = JR 1978, 213; OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 28 = NJW 1979, 1173; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122; OLG Hamm NSTZ 1981, 495; OLG Frankfurt NSTZ 81, 157; NSTZ 1983, 46). Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden, vom Bundesverfassungsgericht neuerdings ausdrücklich bestätigten (Beschluß vom 28. Juli 1983 – 2 BvR 539/80 und 2 BvR 612/80), grundsätzlichen Erwägungen, wonach bei der gemäß § 13 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung über die Gewährung oder Versagung von Urlaub neben dem in § 2 StVollzG normierten Vollzugsziel der Resozialisierung auch die Strafzwecke des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne berücksichtigt werden dürfen, haben allgemeine Gültigkeit und sind deshalb sehr auch auf Urlaubsentscheidungen bei Gefangenen mit zeitigen Freiheitsstrafen übertragbar. Danach gilt es, gerade den von Peters (JR 1978, 177, 178) behaupteten „Bruch“ zwischen der Verhängung der Strafe und ihrem Vollzug zu vermeiden und die Strafzwecke, die sich in der Vollstreckung der Strafe verwirklichen sollen, mit dem in § 2 StVollzG ausdrücklich normierten Vollzugsziel sinnvoll zu verknüpfen (BVerfG a.a.O.). Es ist deshalb nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Justizvollzugsanstalt die Schwere der Schuld und das daraus abzuleitende Erfordernis eines nachdrücklichen Strafvollzugs „nicht unberücksichtigt“ gelassen hat, zumal es ihr auch bei dieser Überlegung ganz eindeutig vor allem darum gegangen ist, den Antragsteller zu einer sinnvollen Schuldverarbeitung zu veranlassen und die inneren Voraussetzungen für ein künftiges Leben ohne Straftaten zu schaffen. Da die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft (auch) von der „Schuldverarbeitung“ durch den Gefangenen abhängt, lassen sich im Vollzug resozialisierende Maßnahmen ohne Berücksichtigung von Art und Maß des Verschuldens beim Täter sinnvoll gar nicht treffen (OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 78, 9).

Nach alledem mußte der Rechtsbeschwerde der Erfolg versagt bleiben.

§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG

Befinden sich zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene in hohem Lebensalter, sind sie krank und bedürfen sie ärztlicher Fürsorge und ist die Dauer der von ihnen bereits verbüßten Straftat erheblich, dann besteht nach den Grundsätzen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 6. 1983 – 2 BvR 539 und 612/80 (= NSTZ 1983, 476 = JZ 1983, 889 = NJW 1984, 33) bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub kein Ermessenspielraum der Vollzugsbehörde mehr; vielmehr muß die Vollzugsbehörde in einem solchen Falle dem Urlaubsantrag entsprechen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 17. 10. 1983 – 3 Ws 213/80 (StVollz), 3 Ws 195/80 (StVollz), 3 Ws 430/83 (StVollz) –

Aus den Gründen:

I.

1. Der jetzt fast 79 Jahre alte Antragsteller zu 1) wurde im sogenannten Auschwitzprozeß durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19. und 20. August 1965 wegen Mordes in mindestens 475 Fällen und wegen Beihilfe zum Mord in mindestens sechs Fällen, begangen an insgesamt mehr als 2100 Menschen, zu lebenslangem Zuchthaus und einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Unter anderem wurde er der Ermordung arbeitsunfähiger Häftlinge aus Mordlust und niedrigen Beweggründen für schuldig befunden.

Seit dem 17. September 1960 befindet er sich ohne Unterbrechung in Haft. Sein Verhalten im Vollzug wird in der Vollzugsanstalt als positiv und problemlos beurteilt. Nach dem Urteil der Ärzte ist der Antragsteller schwer herzkrank; er leidet an einer Coronarsklerose mit Bluthochdruck; seine Beschwerden, insbesondere Anfälle von angina pectoris, nehmen ungefähr seit Mitte 1978 an Häufigkeit und Heftigkeit zu; die Gefahr eines Herzinfarktes ist groß. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hält ihn in Übereinstimmung mit den Anstaltsärzten und hinzugezogenen ärztlichen Gutachten aus medizinischen Gründen für haftunfähig.

Der Antragsteller hat im Februar 1977 zehn Tage Urlaub aus der Haft beantragt. Die Vollzugskonferenz und der Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt haben das Gesuch befürwortet. Der Hessische Minister der Justiz hat seine Zustimmung zur Beurlaubung mit Erlaß vom 20. Mai 1977 versagt. Daraufhin wies der Anstaltsleiter das Urlaubsgesuch zurück. Diesen Bescheid hob die Strafvollstreckungskammer auf.

Nach erneuter Prüfung lehnte die Vollzugsbehörde das Urlaubsgesuch des Antragstellers am 12. Mai 1978 abermals ab. Zur Begründung dieser Verfügung wird u. a. ausgeführt: Der Urlaub sei zwar geeignet, die Beziehungen des Antragstellers zur Außenwelt zu intensivieren. Die Strafverbüßung dürfe jedoch auch unter Berücksichtigung des Resozialisierungszweckes des Strafvollzugs im Interesse eines gerechten Schuldausgleichs nicht unterbrochen werden. Die Taten des Antragstellers würden auch heute noch als Inbegriff nationalsozialistischen Unrechts empfunden. Unter diesem Aspekt habe der Strafvollzug auch die Aufgabe, der Allgemeinheit gegenüber klarzustellen, daß begangenes Unrecht seiner Schwere und der persönlichen Schuld des Täters entsprechend mit einer sühnenden Sanktion belegt wird. Diese Klarstellungsfunktion könne nur durch eine ununterbrochene Verbüßung der Strafe realisiert werden. Ein Urlaub als Maßnahme der Pflege der Außenkontakte, der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sowie der Vorbereitung der Wiedereingliederung sei nur dann vertretbar, wenn für absehbare Zeit eine Begnadigung in Aussicht genommen werde. Dies sei jedoch im Falle des Antragstellers gegenwärtig nicht beabsichtigt. Es lägen auch keine Hinweise dafür vor, daß die Krankheiten des Antragstellers im Rahmen einer Urlaubsgewährung gebessert werden könnten.

2. Den Bescheid vom 12. Mai 1978 hob die Strafvollstreckungskammer erneut auf. Auf die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz hat der Senat durch Beschluß vom 5. März 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz) – die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und die Sache zu weiteren Feststellungen über die Schwere der Schuld des Antragstellers an die Kammer zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat u.a. ausgeführt: Zwar seien die persönlichen Eignungsvoraussetzungen des Antragstellers für den Urlaub rechtsfehlerfrei bejaht worden. Rechtsfehlerhaft sei die angefochtene Entscheidung jedoch insoweit, als sie eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Urlaubsgewährung im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Antragstellers bejahe. Weder aus dem Zweck der Urlaubsgewährung nach § 13 StVollzG, noch aus den allgemeinen Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes, noch aus der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde könne aufgrund der körperlichen und geistigen Verfassung des Antragstellers eine unbedingte Verpflichtung zur Urlaubsgewährung hergeleitet werden. Der Urlaub nach § 13 StVollzG habe grundsätzlich nicht die Aufgabe, den Gesundheitszustand eines Gefangenen zu verbessern. Eine Ausnahme sei nur für den Fall anzuerkennen, daß die Gewährung von Urlaub die einzige Möglichkeit wäre, um das Herzinfarkttrisiko für den Antragsteller spürbar und dauerhaft zu verringern. Für eine solche Annahme gebe es jedoch nach den bisherigen Feststellungen keine genügenden Anhaltspunkte. Ebenso fehlten konkrete Umstände für die Annahme, daß bei dem Antragsteller wegen der langen Haftzeit andere Haftschäden, insbesondere deformierende Persönlichkeitsveränderungen drohten.

Eine Verpflichtung zur Urlaubsgewährung ergebe sich auch nicht allein daraus, daß sich der Antragsteller schon mehr als achtzehn Jahre in Haft befinde. Es sei in diesem Zusammenhang nicht ermessensfehlerhaft, die außerordentliche Schwere der Schuld zu berücksichtigen. Diese könne auch bei einer Vollzugsdauer von achtzehn Jahren eine weitere ununterbrochene Verbüßung erfordern mit der Folge, daß eine etwaige Entlassung aus der Haft in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Zwischen Regelurlaub und etwaigem Entlassungszeitpunkt bestehe auch ein sachlicher Zusammenhang, weil auch dieser Urlaub lang- oder mittelfristig der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft diene. Schließlich könne ein Anspruch auf Urlaubsgewährung auch nicht mit dem Alter des Antragstellers begründet werden. Für den Zeitpunkt einer Entlassung spiele das Lebensalter eines Gefangenen grundsätzlich keine Rolle. Eine Privilegierung älterer Gefangener sei mit dem Gebot eines gerechten Schuldausgleichs unvereinbar. Die sich bei hohem Alter ergebenden Konsequenzen eines möglichen Versterbens in der Haft oder einer nur noch relativ kurzen Lebensdauer nach einer Haftentlassung seien im Interesse eines gerechten Schuldausgleichs hinzunehmen.

3. Durch Beschluß vom 30. Januar 1980 hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Vollzugsbehörde vom 12. Mai 1978 erneut aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Antragsteller zu einer von ihm anzugebenden Zeit zehn Tage Urlaub aus der Haft zu gewähren. Dieser Beschluß enthält zusammengefaßt die Feststellungen und

Würdigungen des Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19. und 20. August 1965, soweit sie den Antragsteller betreffen. Auf der Grundlage dieses Urteils kommt auch die Strafvollstreckungskammer in Übereinstimmung mit der Verfügung vom 12. Mai 1978 zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller überaus schwere Schuld auf sich geladen habe, was – für sich betrachtet – gegen die Gewährung von Urlaub spreche. Vorrang vor den Gründen, die aus den immerhin mehr als 36 Jahren zurückliegenden Taten des Gefangenen nach mehr als 19jährigem ununterbrochenen Haftvollzug herzuleiten seien, habe jedoch die gebotene Rücksichtnahme auf die gegenwärtig erneute Gefahr für dessen Gesundheit, die auch bei der Entscheidung über die Beurlaubung eines Gefangenen in den Blick zu nehmen sei. Nach einleuchtender fachärztlicher Ansicht sei das Herzinfarkttrisiko für den Antragsteller groß; es könne durch einen Urlaub spürbar und nachhaltig verringert werden. Diene auch im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe der Urlaub dem Ziel, dem Gefangenen die Fähigkeit zu erhalten, in Freiheit leben zu können, und solle auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte grundsätzlich eine Chance haben, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden, dürfe diesem betagten Gefangenen ein Urlaub nicht versagt werden.

4. Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz. Der Senat hat daraufhin durch Beschluß vom 22. April 1980 – 3 Ws 213/80 (StVollz) – die angefochtene Entscheidung aufgehoben und den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 5. 3. 1979 ausgeführt, daß sich zwei wesentliche Voraussetzungen für die ermessensfehlerfreie Versagung des beantragten Urlaubs bestätigt hätten: die besondere Schwere der Schuld des Antragstellers und die sich daraus herleitende fehlende Aussicht auf bedingte Entlassung in absehbarer Zeit. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer verpflichte auch der Gesundheitszustand des Antragstellers die Vollzugsbehörde nicht zur Urlaubsgewährung, weil damit nach den ärztlichen Gutachten keine dauerhafte Verringerung des Herzinfarkttrikos erreicht werden könne.

Gegen den Senatsbeschluß vom 22. April 1980 hat der Antragsteller Verfassungsbeschwerde eingelegt.

II.

1. Der jetzt 79 Jahre alte Antragsteller zu 2) wurde durch Urteil des Landgerichts München I vom 26. Februar 1970 wegen acht sachlich zusammentreffender, jeweils in Mittäterschaft begangener Morde in insgesamt 13449 Fällen und eines in Mittäterschaft begangenen Mordversuchs zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Er hatte als Kommandeur eines Einsatzkommandos auf Befehl des Leiters der Einsatzgruppe Juden in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Ostgebieten aus Rassenhaß und grausam töten lassen.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 6. November 1967 ohne Unterbrechung in Haft. Sein Verhalten im Vollzug wird von der Vollzugsanstalt besonders positiv beurteilt.

Am 19. Februar 1979 beantragte der Antragsteller Urlaub für fünf Tage. Der Antrag wurde von der Konferenz der beteiligten Vollzugsbediensteten und im Bericht des Anstaltsleiters befürwortet. Der Hessische Minister der Justiz verweigerte seine Zustimmung. Daraufhin lehnte die Vollzugsbehörde den Urlaubsantrag am 14. August 1979 ab. In der Begründung des Bescheids wurde ausgeführt, der Antragsteller sei nahezu 12 Jahre in Haft und habe sich in dieser Zeit hausordnungsgemäß und sozialverantwortlich geführt; er habe sich bemüht, die Taten, die seiner Verurteilung zugrunde liegen, in sehr differenzierter Weise aufzuarbeiten. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach den Feststellungen des Urteils vom 26. Februar 1970 ein besonderes Maß an Schuld auf sich geladen habe. Deshalb sei auch eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft nicht abzusehen. Somit komme derzeit auch eine Beurlaubung nicht in Betracht. Das hohe Alter und der angegriffene Gesundheitszustand des Antragstellers müßten dabei unberücksichtigt bleiben.

2. Durch Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 12. Februar 1980 wurde die Verfügung vom 14. August 1979 aufgehoben und die Vollzugsbehörde verpflichtet, den Antragsteller erneut zu bescheiden. Die diesem in Achtung seiner Menschenwürde zu belassende Hoffnung seine Freiheit wiederzuerlangen, sei nicht glaubhaft, wenn ihm Behandlungsmaßnahmen versagt würden, weil der Zeitpunkt des Endes der Freiheitsentziehung wegen der hier vorliegenden besonders schweren Schuld unabsehbar sei. Die Vollzugsanstalt berücksichtige auch nicht, daß dem Zweck des Urlaubs, die mit der Freiheitsentziehung für die Lebensfähigkeit des Verurteilten entstehenden Gefahren zu mindern, gerade bei lebenslanger Haft besondere Bedeutung zukomme.

3. Auf die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz hat der Senat durch Beschluß vom 11. April 1980 – 3 Ws 195/80 (StVollz) – die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Wegen der besonderen Schwere der Schuld sei die Urlaubsversagung durch die Vollzugsanstalt – im wesentlichen aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 5. März 1979 – ermessensfehlerfrei. Es seien derzeit auch keine schwerwiegenden persönlichkeitsverändernden Haftschäden zu befürchten.

Gegen den Senatsbeschluß vom 11. April 1980 hat der Antragsteller Verfassungsbeschwerde eingelegt.

4. Am 3. Dezember 1982 beantragte der Antragsteller zu 2) erneut Urlaub aus der Haft, und zwar 21 Tage für 1982. Der Antrag wurde vom Anstaltsleiter befürwortet. Der Hessische Minister der Justiz verweigerte jedoch abermals seine Zustimmung. Daraufhin lehnte die Vollzugsbehörde den Urlaubsantrag am 26. Januar 1983 ab, und zwar unter Hinweis auf die im Bescheid vom 14. August 1979 angestellten Erwägungen. Zwar befinde sich der Antragsteller nunmehr über 15 Jahre in Haft. Sein Vollzugsverhalten sei auch weiterhin einwandfrei. Wegen der Schwere der Schuld sei je-

doch eine bedingte Entlassung nach § 57 a StGB in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Deshalb könne auch die Gewährung von Urlaub nicht in Erwägung gezogen werden.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 18. Mai 1983 den Bescheid vom 26. Januar 1983 aufgehoben und die Vollzugsbehörde verpflichtet, dem Antragsteller Urlaub aus der Haft zu gewähren. Die „unzweifelhafte“ Schwere der Schuld vermöge jetzt eine Urlaubsablehnung nicht mehr zu rechtfertigen, weil gemäß § 57 a StGB eine bedingte Entlassung aus der Haft in zwei bis vier Jahren in Betracht komme.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz, die unter dem Aktenzeichen 3 Ws 430/83 (StVollz) beim Senat anhängig ist.

III.

1. In den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden der Antragsteller zu 1) und 2), die zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden sind, hat das Bundesverfassungsgericht am 28. Juni 1983 – 2 BvR 539 + 612/80 (veröffentlicht in NSTZ 1983, 476) – beschlossen:

„Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22. April 1980 – 3 Ws 213/80 (StVollz) – und vom 11. April 1980 – 3 Ws 195/80 (StVollz) – verletzen die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben.

Die Sachen werden an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.“

Der Senat hat somit erneut über die Rechtsbeschwerden des Hessischen Ministers der Justiz gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 30. Januar 1980, betreffend den Antragsteller zu 1) und gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 12. Februar 1980, betreffend den Antragsteller zu 2), zu entscheiden. Entscheidungsreif ist aber auch die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz, die sich gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 18. Mai 1983, betreffend den Antragsteller zu 2), richtet.

Die drei Rechtsbeschwerdeverfahren waren wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden. Dabei erledigt sich die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß vom 12. Februar 1980 dadurch, daß der Senat über die Rechtsbeschwerde gegen die später ergangene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 18. Mai 1983 in der Sache entschieden hat.

2. Die Rechtsbeschwerden des Hessischen Ministers der Justiz bleiben erfolglos, soweit sie sich dagegen richten, daß die Vollzugsbehörde durch die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer vom 30. Januar 1980 und 18. Mai 1983 verpflichtet worden ist, den Antragstellern zu 1) und 2) Urlaub aus der Haft zu gewähren. Zu diesem von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichenden Ergebnis kommt der Senat aufgrund der ihn bindenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983.

a) Das BVerfG hat zwar verfassungsrechtlich nicht beanstandet, daß der Senat das Vorliegen besonders schwerer Schuld bei beiden Antragstellern bejaht hat. Es macht sich diese Wertung des Senats auch selbst zu eigen, indem es wörtlich ausführt: „Die Beschwerdeführer haben schwerste Schuld auf sich geladen. Daran ändert es nichts, daß ihre Taten durch ein staatliches Unrechtssystem veranlaßt und gefördert worden sind“ (vgl. Beschl. S. 25). An anderer Stelle (vgl. Beschl. S. 29) heißt es hierzu: „Daß die Beschwerdeführer an unvorstellbar grausamen Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrscher mitgewirkt haben, fordert schwere Bestrafung“.

Das BVerfG hat auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Auffassung des Senats, daß bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung von Urlaub aus der Haft für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen auch die besondere Schwere seiner Tatschuld berücksichtigt werden darf, und zwar mit der auch im Einzelfall möglichen Folge der Versagung von Regelurlaub (vgl. Beschl. S. 17 - 20).

b) Das BVerfG führt dann jedoch weiter aus: „Das Oberlandesgericht hat jedoch dem Alter und dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführer für die nach § 13 StVollzG zu treffende Ermessensentscheidung grundsätzlich jede Bedeutung abgesprochen. Dies steht mit dem aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG herzuleitenden Gebot einer Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles nicht in Einklang. Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, ist ein menschenwürdiger Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nur sichergestellt, wenn der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiedergewinnen zu können“ (vgl. Beschl. S. 25, 26 u. BVerfGE 45, 187 (245)).

Die vom BVerfG geforderte und aufgezeigte Abwägung aller für und gegen eine Urlaubsgewährung sprechenden Umstände muß jedenfalls für die Antragsteller zu 1) und 2) zu dem Ergebnis führen, daß jede andere Entscheidung als die Gewährung von Urlaub ermessensfehlerhaft wäre. Der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde hat sich damit „auf null“ reduziert.

c) Der Antragsteller zu 1) ist jetzt 79 Jahre alt und befindet sich 23 Jahre in Haft. Der Antragsteller zu 2) ist ebenfalls 79 Jahre alt und befindet sich seit fast 16 Jahren in Haft. Zwar hat das BVerfG in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der im höheren Lebensalter verurteilte Straftäter, zumal bei besonders schwerer Schuld, nicht schon nach relativ kurzer Strafverbüßung von Verfassungswegen in die Freiheit entlassen oder beurlaubt werden muß. Dies wäre, so betont das BVerfG, „im Blick auf die Vollzugsaufgabe, auch die Rechtsordnung zu verteidigen, und vor dem Grundsatz eines gerechten Schuldausgleichs regelmäßig nicht gerechtfertigt“ (vgl. Beschl. S. 26).

Das BVerfG fährt jedoch fort (Beschl., S. 26, 27): „Indessen darf diese Überlegung auch nicht verallgemeinert werden. Der Gedanke gerechten Schuldausgleichs sowie auch die sonstigen, aus den allgemein anerkannten Strafzwecken in den Vollzug hineinwirkenden Gesichtspunkte lassen mit

zunehmender Dauer der Haft der in der Menschenwürde gegründeten Hoffnung des Gefangenen, sei es auch nur kurz vor dem Tode, wieder in die Freiheit zu gelangen, mehr und mehr Raum. Das Oberlandesgericht verschließt sich aber die Möglichkeit, das hohe Alter eines zudem kranken Gefangenen, dem nur noch eine geringe Lebenserwartung zugemessen ist, mit der Dauer seiner bereits verbüßten Straftat in Beziehung zu setzen, wenn es die Berücksichtigung dieser persönlichen Umstände grundsätzlich für nicht möglich hält. Eine solche Auffassung stellt eine unzulässige Vereinfachung der gebotenen Abwägung dar.“

Bei dieser vom BVerfG geforderten Abwägung müssen in den vorliegenden Einzelfällen der Gedanke gerechten Schuldausgleichs sowie die sonstigen allgemein anerkannten Strafzwecke zurücktreten. Beide Antragsteller befinden sich nicht nur in sehr hohem Lebensalter. Auch die Dauer der bereits verbüßten Straftat ist bei beiden erheblich. Zudem sind beide Antragsteller krank und bedürfen ärztlicher Fürsorge, wie auch das BVerfG feststellt (vgl. Beschl., S. 29). In diesem Zusammenhang ist dessen Entscheidung vom 28. 6. 1983 dahin auszulegen, daß es konkreter Feststellungen über Art und Ausmaß der Erkrankungen und der Überprüfung, ob ihr Gesundheitszustand durch eine Urlaubsgewährung tatsächlich und dauerhaft gebessert werden kann, nicht bedarf. Denn das BVerfG führt hierzu aus (vgl. Beschl., S. 27): „Der Mensch im höheren Lebensalter lebt aufgrund eines physiologischen Rückbildungsvorganges schicksalhaft in einer Grenzsituation zwischen Gesundheit und Krankheit. Es nimmt nicht nur die Krankheitshäufigkeit zu, sondern auch die Leidensdauer und die Länge der Rekonvaleszenzperiode. Auf dem Boden latenter Altersveränderungen entstehen erfahrungsgemäß plötzlich oft schwere Komplikationen; denn auch ein geringfügiger Anlaß kann das instabile Gleichgewicht zerstören . . .“

d) Haben somit nach Meinung des BVerfG das hohe Alter und Krankheit „für die Entscheidung über die Beurlaubung jedenfalls dann ein besonderes Gewicht, wenn sich der Gefangene – wie hier die Beschwerdeführer – wegen der besonderen Schwere seiner Tatschuld nicht unerheblich länger als zehn Jahre im Vollzug befinden hat . . .“ (vgl. Beschl., S. 28), so ist es nach der Entscheidung vom 28. Juni 1983 auch nicht zulässig, eine Beurlaubung mit dem Hinweis abzulehnen, eine Entlassung aus der Haft sei nicht absehbar. Das BVerfG führt dazu aus: „Insoweit sprechen mehr Umstände dafür als dagegen, daß ein Gefangener im hohen Lebensalter vorhersehbar oder plötzlich haftunfähig werden kann und aus diesem Grund aus der Straftat zu entlassen ist. Dies haben die Vollzugsanstalten und die ihre Maßnahmen überprüfenden Gerichte von Verfassungen wegen bei der Entscheidung über die Beurlaubung eines Gefangenen als einen Gesichtspunkt in den Blick zu nehmen, der im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung für die Urlaubsgewährung spricht. Denn andernfalls würden gerade die betagten Gefangenen im Falle krankheitsbedingter Haftunfähigkeit unvorbereitet in die Freiheit entlassen, in der sie sich nach langer ununterbrochener Haft möglicherweise nicht oder nur schwer zurechtfinden. Dem will das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gerade wehren“ (vgl. Beschl., S. 27, 28).

Auch ohne Berücksichtigung des möglichen Eintritts der Haftunfähigkeit kann nach der Entscheidung des BVerfG eine Urlaubsgewährung für die Antragsteller nicht mit der Begründung abgelehnt werden, eine Entlassung aus der Haft sei noch nicht absehbar. Das BVerfG führt dazu aus: „Der betagte Gefangene hat nur eine sehr begrenzte Zukunft. Im Wege der Prognose *sicher* auszuschließen, daß er nach geraumer Strafverbüßung trotz der Nähe seines Lebensendes und ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit und seines Gesundheitszustandes weder nach § 57a StGB noch im Wege der Gnade eine reale Chance habe, seine Freiheit wiederzugewinnen, wird kaum möglich sein. Dann sprechen aber auch gewichtige Gründe dafür, ihm trotz besonderer Schuld nicht die Möglichkeit zu nehmen, während eines Urlaubs die Fähigkeit zu bewahren oder wiederzugewinnen, mit dem Leben in Freiheit fertig zu werden. Dies gilt umso mehr, als der betagte Mensch dieser Aufgabe ohnehin nur sehr begrenzt gewachsen sein wird . . . Im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG hat gerade für den hochbetagten Gefangenen die Urlaubsgewährung im Hinblick auf die Chance einer angemessenen sozialen Eingliederung in die Gemeinschaft der in Freiheit Lebenden ein ganz besonderes Gewicht“ (vgl. Beschl., S. 28, 29).

e) Da auch die persönlichen Eignungsvoraussetzungen für eine Urlaubsgewährung bei beiden Antragstellern gegeben sind, sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die es nach der Entscheidung des BVerfG rechtlich gestatten würden, eine Urlaubsgewährung abzulehnen. Soweit der Hessische Minister der Justiz in seiner Stellungnahme vom 12. August 1983 die Auffassung vertritt, im Hinblick auf das extreme Ausmaß der Schuld überwiege auch bei Würdigung des Lebensalters und des Gesundheitszustandes der Antragsteller das Erfordernis einer ununterbrochenen Vollziehung der lebenslangen Freiheitsstrafe, würde eine Urlaubsablehnung mit dieser Begründung gerade gegen die Entscheidung des BVerfG vom 28. Juni 1983 verstoßen. Diese läßt an keiner Stelle Raum für die Auslegung, daß bei den Antragstellern das Ausmaß ihrer Schuld noch ausschlaggebende Bedeutung für eine Urlaubsablehnung haben könne. Das BVerfG führt hierzu aus: „Daß die Beschwerdeführer an unvorstellbar grausamen Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrscher mitgewirkt haben, fordert schwere Bestrafung. Es rechtfertigt jedoch nicht, ihnen in dieser Phase ihres Lebens allein im Blick auf die Schwere der Schuld Vollzugsmaßnahmen, die das Gesetz vorsieht, zu verwehren. Der Rechtsstaat des Grundgesetzes unterscheidet sich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gerade dadurch, daß er seine vornehmste Pflicht in der Achtung der Würde des Menschen sieht (Art. 1 Abs. 1 GG) und dabei weder nach Abstammung, Rasse, Glauben, politischen Vorstellungen noch nach der Zugehörigkeit zu sonstigen Gruppen fragt. Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann keinem Straftäter abgesprochen werden; mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was unsere Verfassung in ihrer Wertordnung unter ihren Schutz stellt (vgl. Beschl., S. 29, 30).

f) Diese Aussage des BVerfG ist, auch unter Berücksichtigung seiner übrigen Ausführungen, so eindeutig, daß ein Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde für eine Versagung des Urlaubs nicht mehr besteht. Jede andere Entscheidung als die Gewährung von Urlaub für die Antragstel-

ler müßte nach den dargelegten Gesichtspunkten des Beschlusses vom 28. 6. 1983 als verfassungswidrig angesehen werden. Deshalb hatte auch der Senat nur noch die Möglichkeit, die angefochtenen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer, durch die die Vollzugsbehörde zur Gewährung von Urlaub für die Antragsteller verpflichtet worden ist, zu bestätigen. Das BVerfG formuliert zwar: „Es ist nicht auszuschließen, daß das Oberlandesgericht, wenn es die dargelegten Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen hätte, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre . . .“ (vgl. Beschl., S. 29). Damit wird jedoch kein Ermessensspielraum eröffnet, der noch zu einer Versagung des Urlaubs für die Antragsteller führen kann. Denn bei Einbeziehung der „dargelegten Gesichtspunkte in die Abwägung“ ist nur noch eine Entscheidung, nämlich die Gewährung von Urlaub für die Antragsteller, rechtlich möglich.

Deshalb kann sich der Hessische Minister der Justiz auch nicht darauf berufen, daß die *Verteidigung der Rechtsordnung* in den vorliegenden Fällen die weitere ununterbrochene Vollziehung der Freiheitsstrafe gebiete und somit einer Urlaubsgewährung entgegenstehe. Der Gesamtzusammenhang der Gründe des Beschlusses des BVerfG vom 28. Juni 1983 läßt nur die Auslegung zu, daß den Antragstellern auch mit dem Hinweis auf die gebotene Verteidigung der Rechtsordnung Urlaub nicht versagt werden darf. Soweit das BVerfG bei seinen Abwägungen und Schlußfolgerungen nur den Begriff der „Schwere der Schuld“ erwähnt, wollte es damit den übrigen Strafzwecken keinen anderen Stellenwert einräumen. Das wird deutlich durch die Ausführungen auf S. 26 des Beschlusses, wo sowohl die Verteidigung der Rechtsordnung als auch „der Gedanke gerechten Schuldenausgleichs sowie auch die sonstigen, aus den allgemein anerkannten Strafzwecken in den Vollzug hineinzuwirkenden Gesichtspunkte“ erwähnt und in Beziehung gesetzt werden zu „der in der Menschenwürde begründeten Hoffnung des Gefangenen, sei es auch nur kurz vor dem Tode, wieder in die Freiheit zu gelangen“. Der Hessische Minister der Justiz kann sich deshalb zur Rechtfertigung der Urlaubsablehnung für die Antragsteller auch nicht darauf berufen, daß gerade in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland vermehrt Gewalttaten neonationalsozialistischer Überzeugungstäter festgestellt worden seien, die bereits zu einer erheblichen Verunsicherung der Bevölkerung geführt hätten. Dieser Gesichtspunkt ist zwar im Rahmen der Verteidigung der Rechtsordnung relevant, er muß aber nach Meinung des BVerfG wegen des Gebots der Achtung der Menschenwürde der beiden hochbetagten Antragsteller, die sich schon lange Zeit im Vollzug befinden, bei der Entscheidung über die Urlaubsgewährung ebenso zurücktreten wie der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld.

3. Somit erweist sich die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 30. Januar 1980 – 7 StVK 288/78 – im wesentlichen als unbegründet. Der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 12. Mai 1978, durch den eine Urlaubsgewährung für den Antragsteller zu 1) abgelehnt worden war, ist aus den Gründen des Beschlusses des BVerfG vom 28. Juni 1983 rechtsfehlerhaft. Er ist deshalb zu Recht von der Kammer aufgehoben worden. Im Ergebnis ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Kammer den Anstaltsleiter verpflichtet hat, dem Antragsteller zu 1) Urlaub aus der Haft

zu gewähren. Nach der vom Senat vorgenommenen Auslegung der Gründe des Beschlusses des BVerfG wäre jede andere Entscheidung als die Gewährung von Urlaub verfassungswidrig und damit ermessensfehlerhaft. Die Strafvollstreckungskammer war dagegen nicht berechtigt, die Vollzugsbehörde auch zu einer bestimmten *Dauer* (hier 10 Tage) des Urlaubs zu verpflichten. Soweit § 13 Abs. 1 StVollzG bestimmt, daß ein Gefangener bis zu 21 Tagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden kann, handelt es sich um einen Spielraum mit einer Obergrenze. Dabei liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, in welchem Umfang der vom Gesetz gewährte Spielraum im Einzelfall auszuschöpfen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 13 Rdnr. 17 ff.). Von diesem Ermessen hat der Anstaltsleiter, der die Gewährung von Urlaub generell abgelehnt hat, bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Dem Gericht ist es verwehrt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde zu setzen.

Somit war die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 30. Januar 1980 mit der aus dem Tenor dieses Senatsbeschlusses ersichtlichen Maßgabe zu verwerfen.

Unbegründet, und zwar ohne Einschränkung, ist auch die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 18. Mai 1983 – 7 StVK 134/83. Der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 26. Januar 1983, durch den eine Urlaubsgewährung für den Antragsteller zu 2) abgelehnt worden war, erweist sich aus den Gründen des Beschlusses des BVerfG vom 28. Juni 1983 ebenfalls als rechtsfehlerhaft. Er ist deshalb zu Recht von der Kammer aufgehoben worden. Ebenso ist auch im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Kammer den Anstaltsleiter verpflichtet hat, dem Antragsteller zu 2) Urlaub aus der Haft zu gewähren. Auch in seinem Falle wäre aus den gleichen Gründen wie bei dem Antragsteller zu 1) jede andere Entscheidung als die Gewährung von Urlaub verfassungswidrig und damit ermessensfehlerhaft.

Somit war die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 18. Mai 1983 zu verwerfen.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG

1. a) **Für die Beurteilung der Frage, ob ein beantragter Urlaub wegen Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtungen (§ 11 Abs. 2 StVollzG) abgelehnt werden darf, bedarf es insbesondere bei einem zu längerer Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen einer umfassenden Darstellung und Abwägung der für und gegen eine Fluchtgefahr sprechenden Umstände.**
- b) **Dazu gehört eine Schilderung der Persönlichkeit und Entwicklung des Antragstellers bis zur Tat, eine – zumindest zusammengefaßte – Mitteilung der Art und Weise und der Motive der Tatbegehung und vor allem eine Darlegung der Entwicklung und**

des Verhaltens des Antragstellers im gesamten bisherigen Vollzug. Schließlich sind auch noch die Bedingungen, unter denen der Urlaub verbracht werden soll, von Bedeutung.

2. **Welche konkreten Anforderungen an die Darstellung und Abwägung der Umstände jeweils zu stellen sind, ist eine Frage des Einzelfalles. Je schwieriger und komplexer die Flucht- und Mißbrauchsgefahr zu beurteilen ist, desto umfassender müssen Darstellung und Abwägung jener Umstände sein.**
3. **Ist es gerechtfertigt, die Flucht- oder die Mißbrauchsgefahr aus einer „einfachen“ und begrenzten Tatsachengrundlage herzuleiten, braucht nur diese im ablehnenden Vollzugsbescheid der Vollzugsbehörde mitgeteilt zu werden. Unter Umständen kann es sogar genügen, nur einen tragenden Gesichtspunkt für die Ablehnung anzuführen.**
4. **Ein tragender Gesichtspunkt in diesem Sinne kann auch die schlüssige, nachvollziehbare und überzeugende Beurteilung eines anerkannten Sachverständigen sein, wonach die Gefahr oder sogar die Wahrscheinlichkeit bestehe, der Antragsteller werde die Freiheit mißbrauchen**
5. **Die Feststellung der Vollzugsbehörde, ob ein Versagungsgrund im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG vorliegt, unterliegt nur in eingeschränktem Umfang gerichtlicher Nachprüfung (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG).**
6. **Die Strafvollstreckungskammer kann die ihr obliegende Prüfung, ob die Vollzugsbehörde sich im Rahmen des ihr nach § 11 Abs. 2 StVollzG zustehenden Beurteilungsspielraums gehalten hat, nur vornehmen, wenn der – etwa auf ein Sachverständigengutachten gestützte – Bescheid zumindest in einer zusammenfassenden Darstellung den wesentlichen Sachverhalt, von dem das Gutachten ausgeht, die Untersuchungen und ihre Ergebnisse sowie die Beurteilung und deren Ergebnis darlegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 18. 10. 1983 – 3 Ws 602/83 StVollz –

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller, der sich seit dem 12. 1. 1972 in Haft befindet, verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in der Justizvollzugsanstalt Butzbach. Am 12. 10. 1981 beantragte er, ihm nach § 13 Abs. 3 StVollzG Urlaub zu gewähren. Aufgrund eines Erlasses des Hessischen Ministers der Justiz beauftragte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden Professor Dr. med. F. Peterson vom Institut für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz mit der Erstellung eines psychiatrisch-psychologischen Gutachtens

zur Frage, ob der Verurteilte noch als gefährlich anzusehen ist und ob die Gefahr besteht, daß er eine ihm gewährte Vollzugslockerung mißbrauchen könnte.

Mit mündlichen Bescheid vom 21. 10. 1982 lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt den beantragten Urlaub mit der Begründung ab, der Antragsteller sei zur Zeit für Vollzugslockerungen nicht geeignet. Nach dem eingeholten Gutachten, das aus psychiatrischer und psychologischer Sicht die Prognose hinsichtlich einer noch vorhandenen Gefährlichkeit als ungünstig einschätze, müsse befürchtet werden, daß der Antragsteller sich im Falle der Gewährung von Vollzugslockerungen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten mißbrauchen werde.

Den hiergegen gerichteten Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. In den Gründen führt sie aus, daß das am 20. 7. 1982 von dem Sachverständigen vorgelegte Gutachten auf den früheren Gutachten, die von den Professoren Friedemann und Janzerek bezüglich des Antragstellers erstellt worden seien, aufbaue. Der Antragsteller sei an 3 Tagen von dem Sachverständigen eingehend untersucht worden. Hierbei seien eine Reihe von im einzelnen aufgezählten psychologischen Testverfahren angewandt worden. Am Ende seines 93seitigen Gutachtens komme der Sachverständige auch unter Berücksichtigung der 1979 vom Antragsteller eingegangenen Ehe zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller für Vollzugslockerungen derzeit noch ungeeignet sei. Den eineinhalbseitigen Wortlaut dieses Ergebnisses – auf den es hier nicht ankommt – teilt die Strafvollstreckungskammer in den Gründen ihres Beschlusses mit. In der Sache meint sie, der angefochtene mündliche Bescheid lasse Ermessensfehler nicht erkennen. Bei ihrer Ablehnung des Urlaubs habe die Antragsgegnerin zutreffenderweise entscheidend auf das jüngste Gutachten des Sachverständigen Prof. Peterson abgestellt. Der Gutachter komme in nachvollziehbarer Weise aufgrund einer intensiven Untersuchung des Antragstellers mit einer Fülle von Testverfahren auch unter Berücksichtigung der Hochzeit des Antragstellers im Jahre 1979 und unter Auseinandersetzung mit den früheren Gutachten zu dem Ergebnis, daß eine wesentliche Veränderung der Persönlichkeitsstruktur bei dem Antragsteller nicht eingetreten sei und es sich aufgrund der von ihm durchgeführten Untersuchung bestätigt habe, daß der Antragsteller ebenso wie 1965 zum Zeitpunkt seiner Verurteilung nach wie vor als gefährlich angesehen werden müsse und damit Vollzugslockerungen über die bereits durchgeführten Ausführungen hinaus derzeit jedenfalls nicht gerechtfertigt seien. Es bestehe nämlich nicht nur die Möglichkeit, sondern in besonderen Fällen und Lebenskonstellationen sogar die Wahrscheinlichkeit, daß der Antragsteller die Freiheit mißbrauchen werde. In Anbetracht dieses jüngsten Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen, dessen Gutachten in sich schlüssig sei und keinerlei Widersprüche erkennen lasse, könne eine ablehnende Urlaubsentscheidung durch die Antragsgegnerin allein unter Bezug auf dieses Gutachten nicht als ermessensmißbräuchlich angesehen werden.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Sachrüge. Dabei wird unter anderem geltend gemacht, die Entscheidung sei un-

überprüfbar, weil sie das zugrunde gelegte Gutachten, wenn schon nicht in seinem ganzen Umfang, so doch wenigstens in seinem erheblichen Gehalt hätte wiedergeben müssen. Auch rügt der Antragsteller unter anderem, daß die von der Rechtsprechung des Senats geforderte umfassende Darstellung und Abwägung fehle.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es aus den mit der Rechtsbeschwerde aufgezeigten und im einzelnen noch darzulegenden Gründen geboten erscheint, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, sind an die Gründe eines Beschlusses der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils oder einer Entscheidung im Bußgeldverfahren nach dem OWiG (vgl. Senatsbeschlüsse vom 6. 10. 1978 – 3 Ws 723/78 (StVollzG) –, vom 5. 3. 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz) – und vom 2. 9. 1982 – 3 Ws 518/82 (StVollz) –). Die Strafvollstreckungskammer hat demnach in ihrer Beschlussentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig niederzulegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Beschwerdegericht ermöglichen. Namentlich kann der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht darauf verwiesen werden, sich die im angefochtenen Beschluß fehlenden tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen durch Einblick in Bezug genommener Aktenstücke selbst zu beschaffen. Er muß vielmehr von dem ausgehen, was der angefochtene Beschluß an tatsächlichen Feststellungen enthält (vgl. Calliess/Müller/Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 9 m.w.N.). Hiervon ausgehend erweist sich die Rechtsbeschwerde als begründet.

Es kann für die erforderliche Überprüfung keineswegs genügen, daß der angefochtene Beschluß die Untersuchungstage, die angewandten psychologischen Testverfahren und das Ergebnis des Sachverständigengutachtens mitteilt. Die Beurteilung des Sachverständigen, die sich der Beschluß damit zu eigen machen will, ist für das Rechtsbeschwerdegericht in keiner Weise erkennbar und damit nicht nachvollziehbar.

Der Senat hat in seinem Beschluß vom 12. 3. 1982 (3 Ws 140/82 StVollz) ausgeführt, daß für die Beurteilung der Frage, ob ein beantragter Urlaub wegen Flucht- oder Mißbrauchsbedürfnissen abgelehnt werden darf, es insbesondere bei einem zu längerer Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen einer umfassenden Darstellung und Abwägung der für und gegen eine Fluchtgefahr sprechenden Umstände bedarf. Dazu gehört eine Schilderung der Persönlichkeit und Entwicklung des Antragstellers bis zur Tat, eine – zumindest zusammengefaßte – Mitteilung der Art und Weise und der Motive der Tatbegehung und vor allem eine Schilderung der Entwicklung und des Verhaltens des Antragstellers

im gesamten bisherigen Vollzug. Schließlich sind auch noch die Bedingungen, unter denen der Urlaub verbracht werden soll, von Bedeutung. In seinem Beschluß vom 8. 9. 1982 (3 Ws 627/82 (StVollz) = NStZ 1983, 93) hat der Senat allerdings klarstellend ausgeführt, daß es eine Frage des Einzelfalles ist, welche konkreten Anforderungen insoweit jeweils zu stellen sind. Je schwieriger und komplexer die Flucht- und Mißbrauchsgefahr im Falle der Urlaubsgewährung zu beurteilen ist, umso umfassender muß die Darstellung und Abwägung der für und gegen eine Flucht- und Mißbrauchsgefahr sprechenden Umstände sein. Ist es dagegen gerechtfertigt, die Flucht- oder die Mißbrauchsgefahr aus einer „einfachen“ und begrenzten Tatsachengrundlage herzuleiten, so braucht auch nur diese im ablehnenden Urlaubsbescheid der Vollzugsbehörde mitgeteilt zu werden. Unter Umständen kann es sogar genügen, nur einen tragenden Gesichtspunkt für die Urlaubsablehnung auszuführen (z.B. die Flucht eines Gefangenen anlässlich eines erst kürzlich gewährten Urlaubs).

Ein tragender Gesichtspunkt in diesem Sinne kann selbstverständlich die schlüssige, nachvollziehbare und überzeugende Beurteilung eines anerkannten Sachverständigen sein, wonach die Gefahr oder sogar die Wahrscheinlichkeit bestehe, der Antragsteller werde die Freiheit mißbrauchen. Wie der angefochtene Beschluß zutreffend ausführt, steht der Vollzugsanstalt hinsichtlich der Auslegung dieses Begriffs nach inzwischen ganz herrschender Meinung ein Beurteilungsspielraum zu, der nur in eingeschränktem Umfang gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Die Strafvollstreckungskammer kann daher nur nachprüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt hat, ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens eingehalten hat und ob darüberhinaus weder Ermessensmißbrauch noch Ermessensfehlergebrauch vorliegen. Diese Prüfung kann aber die Strafvollstreckungskammer nur dann vornehmen, wenn der angegriffene Bescheid zumindest in einer zusammenfassenden Darstellung den wesentlichen Sachverhalt, von dem das Gutachten ausgeht, die Untersuchungen und ihre Ergebnisse sowie die Beurteilung und deren Ergebnis darstellt.

Da das bereits bei dem Bescheid der Vollzugsbehörde nicht beachtet worden ist, wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt, ist die Sache spruchreif (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Somit waren sowohl der angefochtene Beschluß als auch der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 21. 10. 1982 aufzuheben. Der Anstaltsleiter ist nunmehr verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Der Senat sieht noch Anlaß zu folgendem Hinweis: Angesichts des Umstands, daß der Antragsteller sich inzwischen mehr als 10 Jahre im Vollzug befunden hat, erscheint es für eine sachgerechte Beurteilung unerlässlich, daß der Sachverständige sich in seinem Gutachten auch mit dem Verhalten des Antragstellers im Vollzug auseinandersetzt. Soweit dies – worauf das Beschwerdevorbringen hindeuten könnte – noch nicht geschehen ist, könnte sich eine Ergänzung der Beurteilung durch den Sachverständigen als erforderlich erweisen.

§§ 25, 155 StVollzG

1. Die Vollzugsbehörde ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen und alle für ihre ablehnende Entscheidung maßgeblichen Umstände schriftlich niederzulegen. Dies gilt vor allem für die zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen, ihnen bekannten oder auf der Hand liegenden Umstände.
2. Dementsprechend darf die Vollzugsbehörde bei gerichtlicher Anfechtung ihrer ablehnenden Entscheidung solche dem Antragsteller bekannten Umstände, die sie zur Ablehnung bewogen haben, auch noch im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer vortragen; insoweit ist – auch bei Ermessensentscheidungen – ein Nachschieben von Gründen zulässig.
3. Für die tatsächlichen Feststellungen kommt es allein auf die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als Tatsacheninstanz an. Tatsachen, die erst im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgetragen werden, können nicht mehr berücksichtigt werden; insoweit ist ein Nachschieben von Gründen unzulässig.
4. § 25 StVollzG stellt einen sog. Mischtatbestand dar, d.h. um eine Koppelung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite der Norm mit einem Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite. Dementsprechend unterliegt die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe voller gerichtlicher Nachprüfung, während die Entscheidung über die Rechtsfolge (Untersagung des Besuchs) lediglich im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüft werden kann.
5. Die Strafvollstreckungskammer muß alle zur Beantwortung der Frage erforderlichen Umstände, ob die vom Anstaltsleiter angenommene Gefahr oder Befürchtung überhaupt begründet ist, auch dann aufklären, wenn der Anstaltsleiter nach ihrer Auffassung von einem nicht hinreichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Für das Vorliegen eines Versagungsgrundes müssen objektiv faßbare Anhaltspunkte vorliegen.
 6. a) Bei der Zulassung ehemaliger Gefangener als Besucher sind in der Regel besondere Vorsicht und eine besonders sorgfältige Prüfung geboten, ob die Hinderungsgründe des § 25 StVollzG entgegenstehen. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich durchweg um Gefangene handelt, die schwere Straftaten begangen und lange Freiheitsstrafen verbüßt haben.
 - b) Indessen kann auch in solchen Fällen erst nach Aufklärung und Abwägung aller in Betracht kommender Umstände entschieden werden, ob einer der Versagungsgründe des § 25 StVollzG gegeben ist.

7. Ein Besucher, der von den Eltern des Gefangenen adoptiert wurde, ist kein Angehöriger des Gefangenen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. 9. 1983 – Ws 628/83 –

Gründe:

I.

S verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine lebenslange Freiheitsstrafe. Seinen Antrag, Besuche des am 12. Mai 1981 aus der Justizvollzugsanstalt Straubing entlassenen früheren Strafgefangenen F bei ihm zuzulassen, hat der zuständige Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt Straubing am 6. September 1982 mit folgender Begründung abgelehnt:

„Ihrem Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis für den entlassenen Gefangenen kann nicht entsprochen werden. Es entspricht ständiger Übung des Hauses, einem entlassenen Gefangenen erst dann den Zutritt zur Anstalt zu gestatten, wenn erkennbar eine Festigung seiner Persönlichkeit und erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft durch ein längeres, mehrjähriges straffreies Verhalten in Freiheit dokumentiert wird, wobei wir einen Zeitraum von etwa 3 Jahren als notwendig erachten. Einen Bezugsfall wollen wir vermeiden.“

S hat gegen diese ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt, diese Entscheidung aufzuheben und F als seinen Besuchspartner zuzulassen.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag noch vorgetragen, F sei ganz erheblich und einschlägig vorbestraft. Es sei zu befürchten, daß dessen Besuch in der Anstalt die Eingliederung des Strafgefangenen S sowie die Anstaltsordnung stören würde. Bei dieser Beurteilung sei berücksichtigt worden, daß die Eltern des Antragstellers F adoptiert hätten.

Die 1. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing hat mit Beschluß vom 10. Juni 1983 die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 6. September 1982 aufgehoben und die Justizvollzugsanstalt Straubing verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer neu zu entscheiden; im übrigen hat sie den Antrag als noch nicht entscheidungsreif und deshalb unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Umstand, daß F erst vor weniger als 3 Jahren aus der Justizvollzugsanstalt entlassen worden sei, rechtfertige allein noch nicht den Schluß, daß sein Besuch die Anstaltsordnung gefährden oder die Eingliederung des Gefangenen S behindern würde (§ 25 StVollzG). Die generell bestehende Gefahr, daß eine Person, die schon mehrfach schwere Straftaten begangen und langjährige Freiheitsstrafen verbüßt hat, schädlichen Einfluß auf den Gefangenen ausübe oder seine Eingliederung behindere, erscheine spätestens dann nur mehr gering, wenn der Besucher bereits mehr als ein Jahr aus dem Strafvollzug entlassen sei und ein sozial angepaßtes oder zumindest straffreies Leben führe. Nach

Ablauf dieser Zeit könne die Befürchtung eines schädlichen Einflusses bzw. einer Behinderung der Eingliederung nur mehr durch weitere Indizien begründet werden, z.B. dadurch, daß neue Ermittlungsverfahren gegen diese Person anhängig seien. Da bereits deshalb die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 StVollzG nicht vorlägen, könne dahinstehen, ob es sich bei F um einen Angehörigen des Antragstellers handle. Die Möglichkeit, daß durch Besuche eines kurz zuvor entlassenen, ehemaligen Strafgefangenen die Anstaltsordnung „gestört“ würde (§ 25 Nr. 1 StVollzG), sei ohne weitere Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Diese – nachgeschobene – Begründung sei von der Vollzugsbehörde auch nicht näher erläutert worden. Dem Antrag, die Vollzugsbehörde zur Zulassung des Besuchers F zu verpflichten, könne nicht entsprochen werden, weil die Sache insoweit noch nicht entscheidungsreif sei. Dazu seien weitere Ermittlungen zu den jetzigen Lebensumständen des gewünschten Besuchers erforderlich, insbesondere zu der Frage, ob er selbst in die Gemeinschaft eingegliedert sei und keine Straftaten mehr begehe. Der Entscheidung der Vollzugsbehörde könne insoweit nicht vorgegriffen werden.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat gegen diesen Beschluß, der ihr am 20. Juni 1983 zugestellt worden ist, mit einem am 1. Juli 1983 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangenen Schreiben vom 29. Juni 1983 Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang aufzuheben. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und vertritt die Auffassung, ihre ablehnende Entscheidung vom 6. September 1982 sei hinreichend begründet worden. Zur Begründung verweist sie auf die Vorstrafen des entlassenen Strafgefangenen F, die sich aus einem der Rechtsbeschwerde beigegebenen Urteilsauszug ergeben. Diese Vorstrafen seien S, der mit F jahrelang in ein enges homosexuelles Verhältnis verstrickt gewesen sei, genau bekannt. Entsprechend dem Grundsatz, daß eine Begründung dann entbehrlich sei, wenn diese dem Adressaten eines Verwaltungsaktes bekannt sei, seien diese Vorstrafen nicht „expressis verbis“ in den Bescheid vom 6. September 1982 aufgenommen worden. Dies sei auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes unterblieben, um zu verhindern, daß die Vorstrafen in so detaillierter Form Dritten in die Hände geraten, was nie auszuschließen sei. Außerdem sei der tragende Ablehnungsgrund, nämlich die Befürchtung eines schädlichen Einflusses des F, dem Gefangenen S vor dem 6. September 1983 mehrfach von verschiedenen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bekanntgegeben worden; dabei sei auf Person und Vorstrafen des F jeweils verwiesen worden. Im übrigen sei F wegen äußerst ungünstiger Sozialprognose nicht zur Bewährung, sondern erst nach voller Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe am 12. Mai 1981 entlassen worden. Es werde stets nach sorgfältiger Prüfung aller konkreten Umstände und individuellen Verhältnissen entschieden, ob ein entlassener Strafgefangener die Anstalt als Besucher betreten dürfe. Die genannte Frist von etwa 3 Jahren stelle lediglich einen aus jahrzehntelanger Erfahrung gewonnenen Orientierungsrahmen dar. Der seit der Entlassung des F verstrichene Zeitraum sei nach der Auffassung der Vollzugsanstalt noch nicht ausreichend gewesen, um bei einem Schwerkriminalen wie F „dessen Festigung und Abkehr von der Begehung schwerer Straftaten“ festzustellen. Es müsse verhindert werden, daß entlassene Gefangene schon nach relativ

kurzer Zeit die Kontakte zu den in der Justizvollzugsanstalt Straubing inhaftierten Schwerverkriminellen wieder aufnehmen und intensivieren können, weil dies zur Folge habe, daß diese kriminellen Bindungen erhalten bleiben und die in Straubing inhaftierten Gefangenen schon unmittelbar nach ihrer Entlassung in ein intaktes kriminelles Umfeld gelangen.

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg ist der Rechtsbeschwerde, die er für zulässig und begründet hält, beigetreten. Auch er hält die von der Strafvollstreckungskammer genannte Frist von 1 Jahr bei einer Justizvollzugsanstalt wie Straubing, in der sich ausschließlich Schwerverkriminelle befinden, für nicht ausreichend. Die Befürchtung, der erst am 12. Mai 1981 nach vollständiger Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe entlassene frühere Strafgefangene F könne auf den Gefangenen S einen schädlichen Einfluß ausüben, ergebe sich aus den Vorstrafen des F, aus seinem engen homosexuellen Verhältnis zu S und aus der Kürze der Zeit zwischen der Haftentlassung des F und dem Besuchsantrag. Der ablehnende Bescheid der Vollzugsanstalt lasse keinen Rechts- oder Ermessensfehler erkennen.

Die Rechtsbeschwerde und die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts sind dem Gefangenen S zur Kenntnisnahme und eventueller Äußerung am 21. Juli 1983 zugestellt worden. Er hat sich dazu nicht geäußert.

II.

Die formell nicht zu beanstandende Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116, 118 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die 1. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing.

Der Strafvollstreckungskammer ist allerdings zuzugeben, daß die Vollzugsanstalt das ausgesprochene Besuchsverbot – zumindest bis zur Entscheidung der Strafvollstreckungskammer – nicht ausreichend begründet hat. Der schriftlich fixierten, offenbar allerdings nur mündlich eröffneten Begründung ist noch nicht einmal zu entnehmen, auf welche Vorschrift des StVollzG die Vollzugsanstalt ihre ablehnende Entscheidung gestützt hat. § 24 Abs. 1 StVollzG begründet einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf regelmäßigen Besuch für die Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde im Monat. Für Besuche, die darüber hinausgehen, besteht kein Rechtsanspruch. Diese Besuche sollen jedoch unter den in § 24 Abs. 2 StVollzG bezeichneten Voraussetzungen zugelassen werden. In beiden Fällen kann der Anstaltsleiter unter den in § 25 StVollzG bezeichneten Voraussetzungen Besuche untersagen. Welchen der drei in § 25 StVollzG genannten Versagungsgründe die Vollzugsanstalt als gegeben angesehen hat, ist der schriftlich fixierten Begründung nicht zu entnehmen. Sie enthält außerdem weder Angaben über Person, Vorleben und Vollzugsverhalten des Gefangenen und des Besuchers noch über deren Beziehungen zueinander und über den Besuchszweck.

Nun ist allerdings die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen und alle für ihre ablehnende Entscheidung maßgeblichen Umstände schriftlich niederzulegen. Das gilt insbesondere für die zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen, ihnen bekannten oder auf der Hand liegenden Umstände. Bereits Bekanntes, zuvor Erörtertes und zwischen den Verfahrensbeteiligten Unstreitiges kann in der ablehnenden Entscheidung der Vollzugsbehörde, die insoweit interpretierbar ist, enthalten sein. Die Vollzugsbehörde darf daher bei gerichtlicher Anfechtung ihrer ablehnenden Entscheidung solche dem Antragsteller bekannten Umstände, die sie zur Ablehnung bewogen haben, auch noch im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer vortragen, damit im gerichtlichen Verfahren eine Ausdeutung ihrer Entscheidung erfolgen kann. Das gilt auch bei Ermessensentscheidungen; ein Nachschieben von Gründen ist insoweit zulässig (OLG Hamm NStZ 1983, 237, 238 = ZfStrVo 1983, 184; OLG Koblenz NStZ 1981, 495 = ZfStrVo 82, 123 ff; Schwind/Böhm, StVollzG, § 108 Rdnr. 9 und § 115 Rdnr. 4). Im vorliegenden Fall hat die Justizvollzugsanstalt aber auch im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer keine tragfähige Begründung für ihre Entscheidung abgegeben. Der Hinweis, daß F „ganz erheblich und einschlägig vorbestraft“ sei und daß deshalb zu befürchten wäre, daß dessen Besuch in der Anstalt die Eingliederung des Gefangenen S sowie die Anstaltsordnung „stören“ würde, reicht zur Begründung der ablehnenden Entscheidung nicht aus, auch wenn man die knappen Angaben über die Vorstrafen des Antragstellers und den Tenor des der Vollstreckung zugrunde liegenden Urteils hinzu nimmt. Es fehlen nach wie vor Angaben über das Vollzugsverhalten des Antragstellers, über seine Beziehungen zu F während des Vollzuges und über dessen Person, Vollzugsverhalten und Entlassungszeitpunkt; Vorleben und Vorstrafen des F sind nur pauschal erwähnt.

Weitere Angaben dazu finden sich erst in der Begründung der Rechtsbeschwerde. Diese erst im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgetragene Tatsachen können nicht berücksichtigt werden. Insofern ist ein Nachschieben von Gründen gänzlich unzulässig. Die Rechtsbeschwerde eröffnet keine weitere Tatsacheninstanz. Für die tatsächlichen Feststellungen kommt es allein auf die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als Tatsacheninstanz an. Der Senat ist auf bloße Rechtskontrolle beschränkt; ihm ist – abgesehen vom Fall der Verfahrensrüge – eine Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht und damit eine Beweisaufnahme verwehrt (OLG Frankfurt NStZ 82, 349 = ZfStrVo 82, 309; Schwind/Böhm, StVollzG, § 119 Rdnr. 1; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 119 Rdnr. 2).

Gleichwohl kann die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer keinen Bestand haben. Bei § 25 StVollzG handelt es sich nämlich um einen sog. Mischtatbestand, d. h. um eine Koppelung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite der Norm (Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zu befürchtender schädlicher Einfluß auf den Gefangenen, zu befürchtende Behinderung seiner Eingliederung) mit einem Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite. Die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Erst die Entscheidung über die Rechtsfolge (Untersagung des Besuchs) ist eine Ermessensentscheidung, bei der es aller-

dings entscheidend darauf ankommen wird, wie groß die Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist und in welchem Maße befürchtet werden muß, daß der Besuch einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen ausüben oder seine Eingliederung behindern würde. Die Strafvollstreckungskammer hat demnach selbständig zu prüfen und abschließend darüber zu entscheiden, ob die vom Anstaltsleiter angenommene Gefahr oder Befürchtung überhaupt begründet ist. Zuvor muß sie jedoch alle zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Umstände auch dann aufklären, wenn nach ihrer Auffassung der Anstaltsleiter von einem nicht hinreichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist (OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 37 ff, 41; OLG Hamm, ZfStrVo SH 1979, 43, 44; Schwind/Böhm, StVollzG, § 25, Rdnr. 2). Diese Aufklärung, zu der die Strafvollstreckungskammer nach dem Untersuchungsgrundsatz verpflichtet war und zu der sie sich angesichts des unvollständigen Vorbringens der Justizvollzugsanstalt hätte gedrängt fühlen müssen (Schwind/Böhm StVollzG, § 115 Rdnr. 2), hat die Strafvollstreckungskammer offenbar deshalb unterlassen, weil sie glaubte, einer Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt nicht vorgreifen zu dürfen. Darin liegt aus den vorstehend dargelegten Gründen auch ein sachlich-rechtlicher Fehler.

Die Strafvollstreckungskammer wird unter Heranziehung der in der Rechtsbeschwerdebegründung genannten Tatsachen, deren Berücksichtigung dem Senat verwehrt ist, zunächst durch erneute Anhörung der Justizvollzugsanstalt zu klären haben, auf welchen der in § 25 StVollzG genannten Versagungsgründe die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt tatsächlich gestützt war. Dabei ist nach Auffassung des Senats davon auszugehen, daß auch und besonders die Besuche ehemaliger Strafgefangener die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden und zu der Befürchtung Anlaß geben können, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Zwar wird man auch bei Besuchen ehemaliger Strafgefangener eine solche Gefährdung oder Befürchtung nicht generell unterstellen und die Genehmigung eines Besuchs nicht davon abhängig machen können, daß seit der Entlassung des Besuchers eine bestimmte, ein für alle Mal festgesetzte, ein- oder mehrjährige Frist verstrichen ist. Andererseits wird bei der Zulassung ehemaliger Gefangener als Besucher besondere Vorsicht und eine besonders sorgfältige Prüfung geboten sein, vor allem dann, wenn es sich – wie im Falle der Justizvollzugsanstalt Straubing – durchwegs um Gefangene handelt, die besonders schwere Straftaten begangen und besonders lange Freiheitsstrafen verbüßt haben. Die Vollzugsbehörde hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen die Gefahr eines schädlichen Einflusses und einer Behinderung der Eingliederung des noch inhaftierten Gefangenen besonders groß ist. Gleichwohl kann aber in solchen Fällen nur nach Aufklärung und Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände entschieden werden, ob einer der Versagungsgründe des § 25 StVollzG gegeben ist, wofür objektiv fassbare Anhaltspunkte vorliegen müssen. Dabei wird es sowohl auf die Person des Gefangenen (z.B. Vorleben, Zahl und Art der Vorstrafen, Vollzugsverhalten, Stand der Vollstreckung, Vollzugslockerungen, Beziehungen zur Außenwelt u.ä.) als auch auf die Person des Besuchers (z.B. Zahl und Art der Vorstrafen, Vollzugsverhalten, Entlassungszeitpunkt, Verhalten nach der Entlassung, soziale Integration nach der

Entlassung, neue Straftaten) sowie auf die Beziehung zwischen dem Gefangenen und dem Besucher und unter Umständen auch auf den Zweck des Besuches ankommen können. Dazu kann die Erholung weiterer Auskünfte der Justizvollzugsanstalt oder die Beziehung von Strafakten über den Gefangenen und seinen Besucher erforderlich sein.

Die Aufklärung dieser Umstände und die daraus zu ziehenden Schlüsse für das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne von § 25 StVollzG müssen dem Tatrichter überlassen bleiben. Die Sache muß daher an die Strafvollstreckungskammer zur neuen Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG). Vorsorglich weist der Senat lediglich darauf hin, daß F nicht als Angehöriger des Gefangenen S anzusehen ist, weil ein adoptierter Volljähriger zwar die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erhält, mit dessen Verwandten aber nicht verwandt wird (Dreher-Tröndle, StGB, 41. Aufl., § 11 Rdnr. 9).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, weil über die Sache nicht abschließend entschieden wird.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 48 a, 13 Abs. 1 und 3 GKG.

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG

Der Senat hält an der überwiegenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte fest, daß die generelle Überlassung von Kassettenrekordern und Tonbändern an Strafgefangene – auch zu Zwecken der Weiterbildung – grundsätzlich geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt zu gefährden.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 6. 7. 1983 – 1 Ws 475/83 –

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 22. 4./3. 5. 1983 hat die 2. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein es abgelehnt, die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Bernau zu verpflichten, dem Antragsteller zu gestatten, einen auf seine Kosten angeschafften Kassettenrekorder zur Anhörung eines Englischsprachlehrgangs zu benutzen.

Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz des anwaltlichen Vertreters Rechtsanwalt Hans Klug vom 9. 5. 1983 am 10. 5. 1983 eingegangene Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen mit dem Ziel, daß seinem in der ersten Instanz gestellten Antrag entsprochen wird.

II.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist unzulässig, weil es nicht erforderlich ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Neu auf dem Büchermarkt

Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entspricht im wesentlichen der überwiegenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte dahin, daß die generelle Überlassung von Kassettenrekordern und Tonbändern an Strafgefangene grundsätzlich geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt zu gefährden, so daß im Regelfall die Genehmigung für den Besitz derartiger Gegenstände gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu versagen ist (OLG Koblenz Beschluß vom 29. 3. 1978 – 2 Vollz (Ws) 11/78 –, OLG Nürnberg Beschlüsse vom 12. 11. 1981 – Ws 846/81 – und 4. 2. 1983 – Ws 113/83 –, Beschluß der StVK Regensburg vom 21. 9. 1981 – 3 StVK 90/77 (9) –, OLG Zweibrücken Beschluß vom 27. 10. 1980 in ZfStrVo 1981, 124 und OLG Hamm Beschluß vom 15. 12. 1978 – 1 Vollz (Ws) 42/78 –).

Besondere Gründe, die eine Ausnahmeregelung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere greift das vom Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde verfolgte Anliegen, mit Hilfe des Kassettenrekorders die englische Sprache zu erlernen, schon deshalb nicht durch, weil er bereits am 3. 8. 1983 die Strafe voll verbüßt haben wird und spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entlassen ist. Der Beschluß der Kammer vom 22. April 1983 gibt danach keinen Anlaß, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 116 Rdnr. 2).

Die Kostenentscheidung für das Rechtsbeschwerdeverfahren beruht auf § 473 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 116 Abs. 4, § 121 Abs. 4 StVollzG, die Entscheidung über den Geschäftswert auf §§ 13, 48a GKG.

Strafvollzug als Bildungschance? – Nachgeholte Mündigkeit. Tagungsprotokoll. Zusammengestellt und herausgegeben von **Harald Niemeyer**. Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M. 1984. 120 S. Paperback DM 19,80

Familienarbeit und Strafvollzug – Hilfen für Betroffene oder Ausdehnung von Sanktionen –. Herausgeber: Institut für soziale Arbeit e.V. Münster. Bearbeiter: **Paul Fülbier, Fr.-Wilhelm Meyer** (ISA-Schriftenreihe Heft 10). Institut für soziale Arbeit e.V., Münster 1983. 204 S. DM 15,–

Bernd Volckart: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in seiner Entziehungsanstalt. Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1983. 228 S. Kart. DM 30,–

Josef Estermann: Strafgefangene. Selektive Selektionierung. Definition abweichenden Verhaltens und Klassenjustiz (Europäische Hochschulschriften Reihe 22: Soziologie 89). Peter Lang Verlag, Frankfurt/Bern 1984. Ca. 150 S. Brosch.

Ausländerrecht contra Resozialisierung? Beiträge zur Problematik straffällig gewordener Ausländer in der Bundesrepublik. Hrsg. von **Karl Heinz Schäfer** und **Ulrich O. Sievering** (Arnoldshainer Texte 21). Verlag Haag + Herchen, Frankfurt a.M. 1984. 190 S. DM 24,80

Peter-Alexis Albrecht, Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme. Wilhelm Fink Verlag, München 1983. 251 S. Kart. DM 29,80